

Referentenentwurf

des Bundesministeriums für Gesundheit

Entwurf einer Approbationsordnung für Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten

(PsychTh-ApprO)

A. Problem und Ziel

Das Psychotherapeutengesetz (PsychThG) vom [...] (BGBl. I S. [...]) hat die Ausbildung, die zum Beruf der Psychotherapeutin und des Psychotherapeuten führt, grundlegend reformiert und auf eine neue Rechtsgrundlage gestellt. An die Stelle der bisherigen postgradualen Ausbildung tritt ein Studium, das zur Erteilung der Approbation als Psychotherapeutin oder als Psychotherapeut führt, sofern es mit dem Mastertitel erfolgreich abgeschlossen wurde und die psychotherapeutische Prüfung bestanden worden ist.

Das Gesetz bedarf der Ergänzung um eine Approbationsordnung für Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten, die

- die Mindestanforderungen an das Studium nach § 9 des Psychotherapeutengesetzes einschließlich der Inhalte der hochschulischen Lehre sowie der berufspraktischen Einsätze,
- das Nähere über die psychotherapeutische Prüfung nach § 10 des Psychotherapeutengesetzes,
- Vorschriften zur Erteilung der Approbation nach § 2 Absatz 1 des Psychotherapeutengesetzes einschließlich der entsprechenden Urkunde,
- Vorschriften zur Erteilung der Erlaubnis zur vorübergehenden Berufsausübung nach § 3 des Psychotherapeutengesetzes sowie zur Erteilung der Erlaubnis zur partiellen Berufsausübung nach § 4 des Psychotherapeutengesetzes einschließlich der entsprechenden Urkunden

enthält. Ferner muss die Verordnung Bestimmungen für die Anerkennung von Ausbildungen aus anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union, anderen Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder diesen Staaten gleichgestellten Staaten sowie von Ausbildungen aus sonstigen Drittstaaten einschließlich der Regelung zu den Anpassungsmaßnahmen und zum Verfahren zur Prüfung der Voraussetzungen für die Dienstleistungserbringung vorsehen.

B. Lösung

Die Approbationsordnung für Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten wird auf der Grundlage der Ermächtigung in § 20 des Psychotherapeutengesetzes erlassen. Sie bildet die dort vorgesehenen Inhalte umfänglich ab, indem sie das Studium, das zur Erteilung der Approbation als Psychotherapeutin oder als Psychotherapeut führt, in Form eines Bachelorstudiengangs und eines Masterstudiengangs regelt.

Die Approbationsordnung enthält die erforderlichen Vorgaben zur psychotherapeutischen Prüfung.

Geregelt wird das Verfahren zur Erteilung der Approbation, zur Erteilung der Erlaubnis zur vorübergehenden Berufsausübung und das Verfahren zur Erteilung der Erlaubnis zur partiellen Berufsausübung einschließlich der Muster für die entsprechenden Urkunden.

Weiterhin beinhaltet die Approbationsordnung die Verfahren der Anerkennung von Ausbildungen, die nicht in Deutschland abgeschlossen wurden und regelt die Anpassungsmaßnahmen in Form eines Anpassungslehrgangs oder einer Eignungsprüfung sowie bei Berufsqualifikationen aus Drittstaaten einer Kenntnisprüfung. Darüber hinaus wird das Verfahren zur Prüfung der Voraussetzungen für die Dienstleistungserbringung geregelt.

C. Alternativen

Keine.

D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Keine.

E. Erfüllungsaufwand

E.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Es entsteht kein Erfüllungsaufwand für die Bürgerinnen und Bürger.

E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Es entsteht kein Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft.

Davon Bürokratiekosten aus Informationspflichten

Es entstehen keine Bürokratiekosten aus Informationspflichten.

E.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Es entsteht kein Erfüllungsaufwand für die Verwaltung.

F. Weitere Kosten

Keine.

Referentenentwurf des Bundesministeriums für Gesundheit

Entwurf einer Approbationsordnung für Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten

(PsychTh-ApprO)¹⁾

Vom ...

Auf Grund des § [...] des [...] vom [...] (BGBl. I S. [...]) verordnet das Bundesministerium für Gesundheit:

Inhaltsübersicht

Abschnitt 1

Studium, das nach § 2 Absatz 1 Nummer 1 des Psychotherapeutengesetzes Voraussetzung für die Erteilung einer Approbation als Psychotherapeutin oder als Psychotherapeut ist

Unterabschnitt 1

Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Ziele des Studiums
- § 2 Gliederung und Dauer des Studiums
- § 3 Inhalt und Organisation des Studiums
- § 4 Modulhandbuch
- § 5 Prüfungsordnung

Unterabschnitt 2

Hochschulische Lehre

- § 6 Veranstaltungen der hochschulischen Lehre
- § 7 Vorlesungen
- § 8 Praktische Übungen
- § 9 Seminare
- § 10 Gegenstandsbezogene Studiengruppen

Unterabschnitt 3

Berufspraktische Einsätze

- § 11 Berufspraktische Einsätze im Bachelorstudiengang

¹⁾ Diese Verordnung dient der Umsetzung der Richtlinie 2005/36/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. September 2005 über die Anerkennung von Berufsqualifikationen (ABl. L 255 vom 30. 9.2005, S. 22) die zuletzt durch den Delegierten Beschluss (EU) 2017/2113 (ABl. L 317 vom 1.12.2017, S. 119) geändert worden ist.

- § 12 Das forschungsorientierte Praktikum I - Grundlagen der Forschung
- § 13 Das Orientierungspraktikum
- § 14 Die Berufsqualifizierende Tätigkeit I - Einstieg in die Praxis der Psychotherapie
- § 15 Berufspraktische Einsätze im Masterstudiengang
- § 16 Das forschungsorientierte Praktikum II - Psychotherapieforschung
- § 17 Die Berufsqualifizierende Tätigkeit III – Angewandte Praxis der Psychotherapie

A b s c h n i t t 2 P s y c h o t h e r a p e u t i s c h e P r ü f u n g

U n t e r a b s c h n i t t 1 A l l g e m e i n e P r ü f u n g s b e s t i m m u n g e n

- § 18 Art der Prüfung
- § 19 Einrichtung der für das Prüfungswesen zuständigen Stelle
- § 20 Zuständige Stelle
- § 21 Antrag auf Zulassung
- § 22 Antragsunterlagen
- § 23 Versagung der Zulassung
- § 24 Nachteilsausgleich
- § 25 Prüfungskommission für die Psychotherapeutische Prüfung
- § 26 Anwesenheit weiterer Personen
- § 27 Inhalt der Psychotherapeutischen Prüfung
- § 28 Bestehen der Psychotherapeutischen Prüfung
- § 29 Notenstufen
- § 30 Ordnungsverstöße, Täuschungsversuche
- § 31 Rücktritt von der Prüfung
- § 32 Versäumnis
- § 33 Zeugnis
- § 34 Mitteilung bei endgültigem Nichtbestehen der Psychotherapeutischen Prüfung

U n t e r a b s c h n i t t 2

Die Mündlich-praktische Fallprüfung im Rahmen eines arbeitsplatzbasierten Assessments

- § 35 Art der Prüfung
- § 36 Prüfungstermin für die mündlich-praktische Fallprüfung
- § 37 Ladung zu den Prüfungsterminen
- § 38 Prüfungskommission für die mündlich-praktische Fallprüfung

- § 39 Inhalt der mündlich-praktischen Fallprüfung
- § 40 Durchführung der mündlich-praktischen Fallprüfung
- § 41 Bewertung der mündlich-praktischen Fallprüfung
- § 42 Bestehen der mündlich-praktischen Fallprüfung
- § 43 Mitteilung des Ergebnisses der mündlich-praktischen Fallprüfung
- § 44 Wiederholung der mündlich-praktischen Fallprüfung

Unterabschnitt 3

Die anwendungsorientierte Parcoursprüfung

- § 45 Art der Prüfung
- § 46 Prüfungstermine für die anwendungsorientierte Parcoursprüfung
- § 47 Ladung zu den Prüfungsterminen
- § 48 Prüfungskommission für die anwendungsorientierte Parcoursprüfung
- § 49 Inhalt der anwendungsorientierten Parcoursprüfung
- § 50 Durchführung der anwendungsorientierten Parcoursprüfung
- § 51 Bewertung der anwendungsorientierten Parcoursprüfung
- § 52 Bestehen der anwendungsorientierten Parcoursprüfung
- § 53 Note für die anwendungsorientierte Parcoursprüfung
- § 54 Mitteilung des Ergebnisses der anwendungsorientierten Parcoursprüfung
- § 55 Wiederholung der anwendungsorientierten Parcoursprüfung

A b s c h n i t t 3

A l l g e m e i n e F o r m v o r s c h r i f t e n

- § 56 Vorlage von Unterlagen, Bescheinigungen oder sonstigen Nachweisen

A b s c h n i t t 4

D i e A p p r o b a t i o n

Unterabschnitt 1

Allgemeine Bestimmungen

- § 57 Antrag auf Approbation
- § 58 Antragsunterlagen bei Erteilung der Approbation aufgrund einer innerhalb des Geltungsbereichs dieser Verordnung erworbenen Berufsqualifikation
- § 59 Antragsunterlagen bei Erteilung der Approbation aufgrund einer außerhalb des Geltungsbereichs dieser Verordnung erworbenen Berufsqualifikation
- § 60 Bestätigung des Antragseingangs
- § 61 Entscheidung über den Antrag
- § 62 Bescheid über die Feststellung wesentlicher Unterschiede

§ 63 Approbationsurkunde

Unterabschnitt 2

Anpassungslehrgang nach § 12 Absatz 3 Satz 1 des Psychotherapeutengesetzes

§ 64 Art des Anpassungslehrgangs

§ 65 Inhalt des Anpassungslehrgangs

§ 66 Durchführung des Anpassungslehrgangs

Unterabschnitt 3

Eignungsprüfung nach § 12 Absatz 3 Satz 1 des Psychotherapeutengesetz

§ 67 Art der Prüfung

§ 68 Prüfungstermine

§ 69 Ladung zu den Prüfungsterminen

§ 70 Inhalt der Eignungsprüfung

§ 71 Prüfungskommission

§ 72 Durchführung der Eignungsprüfung

§ 73 Anwesenheit weiterer Personen

§ 74 Bestehen

§ 75 Ordnungsverstöße, Täuschungsversuche

§ 76 Rücktritt von der Prüfung

§ 77 Versäumnis

§ 78 Wiederholung

Unterabschnitt 4

Kenntnisprüfung nach § 11 Absatz 4 Satz 2 des Psychotherapeutengesetzes

§ 79 Art der Prüfung

§ 80 Prüfungstermine

§ 81 Ladung zu den Prüfungsterminen

§ 82 Prüfungskommission

§ 83 Durchführung der Kenntnisprüfung

§ 84 Anwesenheit weiterer Personen

§ 85 Bestehen

§ 86 Ordnungsverstöße, Täuschungsversuche

§ 87 Rücktritt von der Prüfung

§ 88 Versäumnis

§ 89 Wiederholung

Abschnitt 5

Die Erlaubnis zur vorübergehenden Berufsausübung

- § 90 Antrag auf erstmalige Erteilung der Erlaubnis
- § 91 Antragsunterlagen
- § 92 Bestätigung des Antragseingangs
- § 93 Entscheidung über den Antrag
- § 94 Verlängerung der Erlaubnis

Abschnitt 6

Die Erlaubnis zur partiellen Berufsausübung

- § 95 Antrag auf Erteilung der Erlaubnis
- § 96 Antragsunterlagen
- § 97 Bestätigung des Antragseingangs
- § 98 Entscheidung über den Antrag

Abschnitt 7

Das Verfahren bei der Erbringung von Dienstleistungen durch Inhaberinnen und Inhaber von Berufsqualifikationsnachweisen aus anderen Mitgliedstaaten, anderen Vertragsstaaten oder gleichgestellten Staaten

- § 99 Unterrichtung durch die zuständige Behörde
- § 100 Verfahren bei Verzögerung der Prüfung
- § 101 Verfahren bei Ausbleiben einer Reaktion der zuständigen Behörde

Abschnitt 8

Schlussvorschriften

- § 102 Übergangsvorschriften
- § 103 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

- Anlage 1 Kompetenzen, die im Bachelorstudiengang im Rahmen von Veranstaltungen der hochschulischen Lehre zu erwerben und bei dem Antrag auf Zulassung zur Psychotherapeutischen Prüfung nachzuweisen sind
- Anlage 2 Kompetenzen, die im Masterstudiengang im Rahmen von Veranstaltungen der hochschulischen Lehre zu erwerben und bei dem Antrag auf Zulassung zur Psychotherapeutischen Prüfung nachzuweisen sind
- Anlage 3 Niederschrift über die mündlich-praktische Fallprüfung nach § 40 der Approbationsordnung für Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten
- Anlage 4 Zeugnis über die Psychotherapeutische Prüfung
- Anlage 5 Approbationsurkunde
- Anlage 6 Bescheinigung über die Teilnahme am Anpassungslehrgang nach § 12 Absatz 3 Satz 1 des Psychotherapeutengesetzes
- Anlage 7 Niederschrift über die Eignungsprüfung nach § 12 Absatz 3 Satz 1 des Psychotherapeutengesetzes

Anlage 8 Niederschrift über die Kenntnisprüfung nach § 11 Absatz 4 Satz 2 des Psychotherapeutengesetzes

Anlage 9 Erlaubnis nach § 3 des Psychotherapeutengesetzes

Anlage 10 Erlaubnis nach § 4 des Psychotherapeutengesetzes

Abschnitt 1

Studium, das nach § 2 Absatz 1 Nummer 1 des Psychotherapeutengesetzes Voraussetzung für die Erteilung einer Approbation als Psychotherapeutin oder als Psychotherapeut ist

Unterabschnitt 1

Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Ziele des Studiums

(1) Am Ende des Studiums, das nach § 2 Absatz 1 Nummer 1 des Psychotherapeutengesetzes Voraussetzung für die Erteilung einer Approbation als Psychotherapeutin oder als Psychotherapeut ist (Studium), steht die oder der wissenschaftlich und praktisch in der Psychotherapie ausgebildete sowie zur eigenverantwortlichen und selbstständigen Ausübung des Berufs, zur Weiterbildung und zu ständiger Fortbildung befähigte Psychotherapeutin oder Psychotherapeut.

(2) Die Ziele des Studiums ergeben sich aus § 7 des Psychotherapeutengesetzes. Das Studium bereitet über die gesamte Studiendauer hinweg auf die Tätigkeit in der psychotherapeutischen Versorgung vor und berücksichtigt insbesondere Aspekte der Patientensicherheit sowie die Belange von Menschen aller Altersgruppen einschließlich der Belange von Menschen mit Behinderungen. Wissenschaftliche Entwicklungen und Erkenntnisse fließen ebenso in das Studium ein wie Kenntnisse und Kompetenzen zu den Grundlagen der Funktionsweise von und des Umganges mit digitalen Technologien.

(3) Das Studium wird auf einer wissenschaftlichen Grundlage durchgeführt.

(4) Die Universität oder gleichgestellte Hochschule (Universität) prüft regelmäßig und systematisch, dass das Erreichen dieser Ziele sichergestellt ist.

§ 2

Gliederung und Dauer des Studiums

(1) Das Studium gliedert sich in zwei Abschnitte.

(2) Der erste Abschnitt umfasst den Bachelorstudiengang gemäß § 9 Absatz 3 Satz 1 in Verbindung mit § 9 Absatz 7 Satz 2 Nummer 1 und Absatz 8 des Psychotherapeutengesetzes.

(3) Der zweite Abschnitt umfasst den auf dem Bachelorstudiengang aufbauenden Masterstudiengang gemäß § 9 Absatz 3 Satz 1 in Verbindung mit § 9 Absatz 7 Satz 2 Nummer 2 und Absatz 9 des Psychotherapeutengesetzes.

(4) Die Regelstudienzeit im Sinne des § 10 Absatz 2 des Hochschulrahmengesetzes beträgt fünf Jahre und drei Monate.

§ 3

Inhalt und Organisation des Studiums

(1) Die Universität bietet sowohl im Bachelor- wie im Masterstudiengang ein Studium an, durch das die in § 7 des Psychotherapeutengesetzes und § 1 Absatz 1 und 2 genannten Ziele erreicht werden und das es den Studierenden ermöglicht, die erforderlichen Kenntnisse und Kompetenzen zu erwerben.

(2) Die hochschulische Lehre im Studium soll fächerübergreifendes Denken fördern und, sofern zweckmäßig, problemorientiert am Lehrgangsstand ausgerichtet sein.

(3) Die Vermittlung des theoretischen Wissens und die Entwicklung von Handlungskompetenzen werden über das gesamte Studium hinweg so weitgehend wie möglich miteinander verknüpft.

(4) Sofern in dieser Verordnung nicht etwas Abweichendes geregelt ist, ist das Studium an Lernergebnissen orientiert in Modulen zu organisieren. Jedem Modul sind Leistungspunkte (ECTS Punkte) nach dem Europäischen System zur Übertragung und Akkumulierung von Studienleistungen zuzurechnen.

§ 4

Modulhandbuch

(1) Die Universität schreibt in dem Modulhandbuch für den Bachelorstudiengang und dem Modulhandbuch für den Masterstudiengang jeweils die Inhalte der Studiengänge fest.

(2) Aus den Ausbildungszielen dieses Modulhandbuchs muss hervorgehen, welche Module jeweils die Inhalte aus dieser Approbationsordnung abbilden. Aus den Ausbildungszielen des Modulhandbuchs muss außerdem der Umfang hervorgehen, in dem die einzelnen Module die Inhalte aus dieser Approbationsordnung abbilden.

§ 5

Prüfungsordnung

(1) Die Universität legt im Rahmen einer Prüfungsordnung fest, welche Module aus dem Modulhandbuch für den Bachelorstudiengang sowie welche Module aus dem Modulhandbuch für den Masterstudiengang von den Studierenden erfolgreich abgeleistet worden sein müssen, um die inhaltlichen Anforderungen an das Studium nach dem Psychotherapeutengesetz sowie nach dieser Verordnung zu erfüllen.

(2) Die Festlegung der Module nach Absatz 1 ist jeweils Gegenstand des Akkreditierungsverfahrens. Sie unterliegt der Prüfung durch die nach § 22 Absatz 5 des Psychotherapeutengesetzes zuständige Stelle im Rahmen ihrer Mitwirkung am Verfahren der Akkre-

ditierung. Die zuständige Stelle hat dabei festzustellen, ob die Ausbildungsziele des jeweiligen Modulhandbuchs die Vorgaben dieser Verordnung für den Bachelorstudiengang und für den Masterstudiengang inhaltlich vollständig abbilden und so gewährleisten, dass das in § 7 des Psychotherapeutengesetzes geregelte Ziel des Studiums erreicht wird.

(3) Die regelmäßige und erfolgreiche Teilnahme an den in den Anlagen 1 und 2 festgelegten Veranstaltungen der hochschulischen Lehre sowie den in den §§ 13 bis 15 geregelten berufspraktischen Einsätzen ist zwingend.

(4) Studierende erhalten von der Universität auf Antrag eine Leistungsübersicht über die von ihnen erbrachten Studienleistungen, aus der auch hervorgeht, ob die erbrachten Studienleistungen den Anforderungen an das Studium nach dem Psychotherapeutengesetz sowie nach dieser Verordnung entsprechen.

Unterabschnitt 2

Hochschulische Lehre

§ 6

Veranstaltungen der hochschulischen Lehre

(1) Im Studium haben die Universitäten folgende Veranstaltungen der hochschulischen Lehre anzubieten:

1. Vorlesungen,
2. praktische Übungen und
3. Seminare einschließlich Oberseminare.

Darüber hinaus kann die Universität weitere Veranstaltungen der hochschulischen Lehre anbieten, zum Beispiel gegenstandsbezogene Studiengruppen.

(2) Zur Einhaltung der berufsrechtlichen Voraussetzungen nach § 9 Absatz 4 Satz 2 des Psychotherapeutengesetzes müssen die Universitäten den Studierenden im Bachelorstudiengang nach § 2 Absatz 2 mindestens den Erwerb der in der Anlage 1 festgelegten Kompetenzen im Rahmen von Veranstaltungen der hochschulischen Lehre ermöglichen.

(3) Zur Einhaltung der berufsrechtlichen Voraussetzungen nach § 9 Absatz 4 Satz 2 des Psychotherapeutengesetzes müssen die Universitäten den Studierenden im Masterstudiengang nach § 2 Absatz 3 mindestens den Erwerb der in der Anlage 2 festgelegten Kompetenzen im Rahmen von Veranstaltungen der hochschulischen Lehre ermöglichen.

(4) Die Universitäten evaluieren die Veranstaltungen der hochschulischen Lehre regelmäßig auf ihren Erfolg. Sie geben die Ergebnisse bekannt.

§ 7

Vorlesungen

(1) Die Vorlesung ist eine zusammenhängende Darstellung und Vermittlung von wissenschaftlichen und methodischen Kenntnissen durch den Vortrag von Lehrkräften.

(2) Die praktischen Übungen, Seminare und gegenstandsbezogenen Studiengruppen sind durch Vorlesungen systematisch vorzubereiten und zu begleiten.

§ 8

Praktische Übungen

(1) Die praktischen Übungen umfassen

1. Praktika,
2. den Unterricht mit Simulationspatientinnen oder Simulationspatienten und
3. den Unterricht mit der Patientin oder dem Patienten.

(2) In den praktischen Übungen bearbeiten die Studierenden eigenständig praktische Aufgaben unter Anleitung, Aufsicht und Verantwortung der ausbildenden Lehrkraft. Bei den praktischen Übungen haben die Universitäten die praktische Anschauung zu gewährleisten. Sofern es der Lehrstoff erfordert, ist in kleinen Gruppen zu unterrichten.

(3) Der Lehrstoff der praktischen Übungen soll sich an den Anforderungen der psychotherapeutischen Versorgung ausrichten. Dabei steht zunächst die Unterweisung am Gesunden im Vordergrund. Die Unterweisung an und mit der Patientin oder dem Patienten erfolgt entsprechend dem Stand der Kenntnisse und Kompetenzen der Studierenden und nach Vorbereitung durch den Unterricht mit Simulationspatientinnen oder Simulationspatienten.

(4) Unzumutbare Belastungen der Patientinnen oder Patienten durch den Unterricht sind zu vermeiden.

(5) Eine erfolgreiche Teilnahme an einer praktischen Übung liegt vor, wenn die Studierenden in der praktischen Übung in einer dem Gegenstand der praktischen Übung angemessenen Weise gezeigt haben, dass sie sich die erforderlichen Kenntnisse und Kompetenzen angeeignet haben und diese in der Praxis anzuwenden wissen.

§ 9

Seminare

(1) In den Seminaren wird der durch Vorlesungen und praktische Übungen vermittelte Lehrstoff anwendungs- und gegenstandsbezogen erörtert. Die Seminare sind darauf ausgerichtet, den Studierenden wichtige psychotherapeutische sowie bezugswissenschaftliche Zusammenhänge zu vermitteln. Die Seminare umfassen auch die Vorstellung von Patientinnen und Patienten oder von Simulationspatientinnen und Simulationspatienten.

(2) Die Studierenden haben in den Seminaren durch eigene Beiträge vor allem übergreifende Probleme und Beziehungen zwischen den psychotherapiewissenschaftlichen sowie weiteren bezugswissenschaftlichen Grundlagen und der psychotherapeutischen Versorgung zu verdeutlichen.

(3) Die Zahl der jeweils an einem Seminar teilnehmenden Studierenden darf 30 Personen nicht überschreiten; im Fall von Oberseminaren darf die Zahl von 15 Personen nicht überschritten werden.

(4) In Verbindung mit Seminaren sollen die Universitäten auch die Abhaltung von Tutorien ermöglichen.

(5) Eine erfolgreiche Teilnahme an einem Seminar liegt vor, wenn die Studierenden gezeigt haben, dass die den Lehrstoff in seinen Zusammenhängen erfasst haben, und in der Lage sind, dies darzustellen.

§ 10

Gegenstandsbezogene Studiengruppen

(1) Gegenstandsbezogene Studiengruppen haben die Aufgabe, den in Vorlesungen, praktischen Übungen und Seminaren dargestellten Stoff zu besprechen und das eigenständige, problemorientierte Arbeiten zu üben. In gegenstandsbezogenen Studiengruppen sollen vor allem Fallbeispiele behandelt werden.

(2) Gegenstandsbezogene Studiengruppen werden von den Lehrkräften der Universität oder von Lehrkräften geleitet, die von der Universität beauftragt sind.

(3) Sofern eine Universität gegenstandsbezogene Studiengruppen anbietet, soll sie in Verbindung mit diesen gegenstandsbezogenen Studiengruppen auch die Abhaltung von Tutorien ermöglichen.

(4) Eine erfolgreiche Teilnahme an einer gegenstandsbezogenen Studiengruppe liegt vor, wenn die Studierenden in der gegenstandsbezogenen Studiengruppe gezeigt haben, dass sie vor allem Fallbeispiele eigenständig und sachgerecht bearbeiten können.

Unterabschnitt 3

Berufspraktische Einsätze

§ 11

Berufspraktische Einsätze im Bachelorstudiengang

(1) Zur Einhaltung der berufsrechtlichen Voraussetzungen nach § 9 Absatz 4 Satz 2 des Psychotherapeutengesetzes müssen die Universitäten den Studierenden im Bachelorstudiengang mindestens den Erwerb der in den § 12, 13 und 14 festgelegten Kompetenzen im Rahmen von folgenden berufspraktischen Einsätzen ermöglichen:

1. ein forschungsorientiertes Praktikum I - Grundlagen der Forschung, das den Anforderungen des § 12 entspricht,
2. ein Orientierungspraktikum, das den Anforderungen des § 13 entspricht, und
3. die Berufsqualifizierende Tätigkeit I - Einstieg in die Praxis der Psychotherapie, die den Anforderungen des § 14 entspricht.

(2) Die berufspraktischen Einsätze im Bachelorstudiengang umfassen insgesamt 19 ECTS Punkte, die einem Arbeitsaufwand von 570 Stunden entsprechen.

(3) Die Universitäten evaluieren die berufspraktischen Einsätze im Bachelorstudiengang regelmäßig auf ihren Erfolg. Sie geben die Ergebnisse bekannt.

§ 12

Das forschungsorientierte Praktikum I - Grundlagen der Forschung

(1) Das forschungsorientierte Praktikum I - Grundlagen der Forschung dient dem Erwerb grundlegender Erfahrungen im wissenschaftlichen Bereich. Die Studierenden sind zu befähigen, Studien zur systematischen und kontrollierten Erfassung menschlichen Verhaltens und Erlebens einschließlich der sozialen Einflüsse und biologischen Komponenten in der Grundlagen- und der Anwendungsforschung der Psychologie wissenschaftlich fundiert zu planen, umzusetzen, objektiv auszuwerten, schriftlich aufzubereiten und die Ergebnisse zu präsentieren.

(2) Das forschungsorientierte Praktikum I - Grundlagen der Forschung umfasst 6 ECTS Punkte, die einem Arbeitsaufwand von 180 Stunden entsprechen.

(3) Das forschungsorientierte Praktikum I - Grundlagen der Forschung findet in Forschungseinrichtungen der Universität statt. Es wird unter Anleitung im Block oder studienbegleitend und in Kleingruppen durchgeführt. Während des Praktikums haben die Studierenden auch aktiv an exemplarischen wissenschaftlichen Untersuchungen teilzunehmen und diese zu leiten.

§ 13

Das Orientierungspraktikum

(1) Das Orientierungspraktikum dient dem Erwerb erster praktischer Erfahrungen in allgemeinen Bereichen mit Bezug zur Patientenversorgung. Den Studierenden sind die Einblicke in die berufsethischen Prinzipien sowie die institutionellen, rechtlichen und strukturellen Rahmenbedingungen der Patientenversorgung zu vermitteln, die sie befähigen, diese in ihrer beruflichen Tätigkeit angemessen anzuwenden. Darüber hinaus sind den Studierenden Einblicke in die Strukturen der interdisziplinären Zusammenarbeit sowie in strukturelle Maßnahmen zur Patientensicherheit zu gewähren, die sie in die Lage versetzen, diese in ihrer späteren beruflichen Tätigkeit zu nutzen.

(2) Das Orientierungspraktikum umfasst 5 ECTS Punkte, die einem Arbeitsaufwand von 150 Stunden entsprechen.

(3) Das Orientierungspraktikum findet in interdisziplinären Einrichtungen der Gesundheitsversorgung statt. Es wird im Block oder studienbegleitend durchgeführt.

(4) Praktikumsaktivitäten, die vor dem Beginn des Studiums abgeleistet worden sind, können auf Antrag der Studierenden angerechnet werden, wenn sie den Absätzen 1 bis 3 entsprechen.

§ 14

Die Berufsqualifizierende Tätigkeit I - Einstieg in die Praxis der Psychotherapie

(1) Die Berufsqualifizierende Tätigkeit I - Einstieg in die Praxis der Psychotherapie dient dem Erwerb erster praktischer Erfahrungen in spezifischen Bereichen der psychotherapeutischen Versorgung.

(2) Den Studierenden sind während der Berufsqualifizierenden Tätigkeit I - Einstieg in die Praxis der Psychotherapie die Einblicke in die institutionellen, rechtlichen und struktu-

rellen Rahmenbedingungen der psychotherapeutischen Einrichtungen der Patientenversorgung zu vermitteln, die sie befähigen, diese in ihrer beruflichen Tätigkeit angemessen anzuwenden.

(3) Darüber hinaus sind die Studierenden zu befähigen,

1. die Aufgabenverteilung in der interdisziplinären Zusammenarbeit zu erkennen und entsprechend der Aufgabenverteilung angemessen mit den verschiedenen Berufsgruppen zusammenzuarbeiten sowie
2. grundlegende Kompetenzen in der Kommunikation mit Patientinnen und Patienten sowie anderen beteiligten Personen oder Berufsgruppen zu entwickeln, anzuwenden und einzuüben.

(4) Die Berufsqualifizierende Tätigkeit I - Einstieg in die Praxis der Psychotherapie umfasst 8 ECTS Punkte, die einem Arbeitsaufwand von 240 Stunden entsprechen.

(5) Die Berufsqualifizierende Tätigkeit I - Einstieg in die Praxis der Psychotherapie findet in Einrichtungen der psychotherapeutischen, psychiatrischen, psychosomatischen oder neuropsychologischen Versorgung oder in diesen Einrichtungen vergleichbaren Einrichtungen der Prävention oder Rehabilitation, die einen Bezug auf die Psychotherapie haben, statt. Sie wird im Block oder studienbegleitend durchgeführt.

(6) Die Berufsqualifizierende Tätigkeit I - Einstieg in die Praxis der Psychotherapie darf frühestens nach dem ersten Studienjahr abgeleistet werden.

§ 15

Berufspraktische Einsätze im Masterstudiengang

(1) Zur Einhaltung der berufsrechtlichen Voraussetzungen nach § 9 Absatz 4 Satz 2 des Psychotherapeutengesetzes müssen die Universitäten den Studierenden im Masterstudiengang mindestens den Erwerb der in den § 16 und 17 festgelegten Kompetenzen im Rahmen von folgenden berufspraktischen Einsätzen ermöglichen:

1. ein forschungsorientiertes Praktikum II – Psychotherapieforschung, das den Anforderungen des § 16 entspricht, und
2. die Berufsqualifizierende Tätigkeit III - Angewandte Praxis der Psychotherapie, die den Anforderungen des § 17 entspricht.

(2) Die berufspraktischen Einsätze im Masterstudiengang umfassen insgesamt 25 ECTS Punkte, die einem Arbeitsaufwand von 750 Stunden entsprechen.

(3) Die Universitäten evaluieren die berufspraktischen Einsätze im Masterstudiengang regelmäßig auf ihren Erfolg. Sie geben die Ergebnisse bekannt.

§ 16

Das forschungsorientierte Praktikum II - Psychotherapieforschung

(1) Das forschungsorientierte Praktikum II - Psychotherapieforschung dient dem Erwerb vertiefter praktischer Erfahrungen in der Erforschung von psychischen, psychosomatischen und neuropsychologischen Krankheiten und deren psychotherapeutischer Behand-

lung durch selbständiges Beobachten menschlichen Erlebens und Verhaltens einschließlich der sozialen Einflüsse und biologischen Komponenten. Die Studierenden sind zu befähigen, wesentliche Qualitätskriterien wissenschaftlicher Studien im psychotherapeutischen Kontext bei der Planung, Durchführung, Auswertung und Darstellung von wissenschaftlichen Studien zu benennen und bei einer eigenen Studiengestaltung umzusetzen. Sie sind weiterhin zu befähigen, bei der eigenen Studiengestaltung Maßnahmen zu berücksichtigen, die dem Erwerb von psychotherapeutischen Kompetenzen bei teilnehmenden Studentherapeutinnen und Studentherapeuten dienen und zur Qualitätssicherung des Therapeutenverhaltens in Therapiestudien beitragen.

(2) Das forschungsorientierte Praktikum II - Psychotherapieforschung umfasst 5 ECTS Punkte, die einem Arbeitsaufwand von 150 Stunden entsprechen.

(3) Das forschungsorientierte Praktikum II - Psychotherapieforschung findet in Forschungseinrichtungen der Universität oder an Hochschulambulanzen statt. Es wird unter Anleitung im Block oder studienbegleitend und in Kleingruppen durchgeführt. Während des Praktikums haben die Studierenden auch aktiv an exemplarischen wissenschaftlichen Untersuchungen teilzunehmen und diese zu leiten.

§ 17

Die Berufsqualifizierende Tätigkeit III – Angewandte Praxis der Psychotherapie

(1) Die Berufsqualifizierende Tätigkeit III – Angewandte Praxis der Psychotherapie dient dem Erwerb vertiefter praktischer Kompetenzen in der psychotherapeutischen Versorgung.

(2) Die Studierenden sind während der Berufsqualifizierenden Tätigkeit III – Angewandte Praxis der Psychotherapie zu befähigen, die während der Berufsqualifizierenden Tätigkeit II – Vertiefte Praxis der Psychotherapie erworbenen Kompetenzen in realen Behandlungssettings und im direkten Kontakt mit Patientinnen und Patienten umzusetzen. Hierzu sind sie an der Diagnostik und der Behandlung von Patientinnen und Patienten unter Anwendung von den wissenschaftlich geprüften und anerkannten psychotherapeutischen Verfahren und Methoden zu beteiligen, indem sie

1. Anamnesen und psychodiagnostische Untersuchungen unter Anleitung mittels wissenschaftlich geprüfter Methoden aufbauend auf wissenschaftlich-fundierten Kenntnissen zu psychischen Funktionen, Störungen und diagnostischen Grundlagen bei mindestens zehn Patientinnen und Patienten verschiedener Altersgruppen aus mindestens vier verschiedenen Störungsbereichen mit jeweils unterschiedlichen Schwere- und Beeinträchtigungsgraden durchführen, die mindestens
 - a) vier Erstgespräche,
 - b) vier Anamnesen,
 - c) vier wissenschaftlich fundierte psychodiagnostische Untersuchungen,
 - d) vier Indikationsstellungen oder Risiko- und Prognoseeinschätzungen einschließlich Suizidalitätsabklärung und
 - e) vier Patientenaufklärungen über diagnostische und klassifikatorische Befundeumfassen,

2. an mindestens einer psychotherapeutischen ambulanten Patientenbehandlung im Umfang von mindestens zwölf aufeinanderfolgenden Behandlungsstunden teilnehmen, die unter Verknüpfung von klinisch-praktischen Aspekten mit ihren jeweiligen wissenschaftlichen Grundlagen und einer begleitenden Einübung von diagnostischen und therapeutischen Handlungen durchgeführt werden,
3. an mindestens zwei weiteren einzelpsychotherapeutischen Patientenbehandlungen, bei denen eine Patientin oder ein Patient ein Kind oder ein Jugendlicher sein soll, mit unterschiedlicher Indikationsstellung im Umfang von mindestens zwölf aufeinanderfolgenden Behandlungsstunden teilnehmen und dabei die Diagnostik, die Anamnese und die Therapieplanung übernehmen sowie die Zwischen- und Abschlussevaluation durchführen,
4. mindestens drei verschiedene psychotherapeutische Basismaßnahmen wie Entspannungsverfahren, Psychoedukation oder Informationsgespräche mit Angehörigen selbstständig unter Anleitung durchführen,
5. Gespräche mit bedeutsamen Bezugspersonen bei mindestens vier Patientenbehandlungen führen und dokumentieren,
6. mindestens zwölf gruppenpsychotherapeutische Sitzungen begleiten,
7. selbständig und eigenverantwortlich mindestens ein ausführliches psychologisch-psychotherapeutisches Gutachten erstellen und
8. an einrichtungsinternen Fortbildungen teilnehmen.

(3) Die Berufsqualifizierende Tätigkeit III – Angewandte Praxis der Psychotherapie umfasst 20 ECTS Punkte, die einem Arbeitsaufwand von 600 Stunden entsprechen. Hier-von entfallen:

1. 450 Stunden Präsenzzeit in Form von mindestens sechswöchigen studienbegleitenden Übungspraktika auf die stationäre oder teilstationäre Versorgung und
2. 150 Stunden mit Präsenzzeit während laufender Therapien sowie während diagnos-tisch-gutachterlicher Datenerhebungen auf die ambulante Versorgung.

(4) Die Berufsqualifizierende Tätigkeit III – Angewandte Praxis der Psychotherapie fin-det in Hochschulambulanzen oder in Einrichtungen der psychotherapeutischen, psychiatri-schen, psychosomatischen, neuropsychologischen Versorgung oder in interdisziplinären Behandlungszentren mit Psychotherapieschwerpunkt statt.

Abschnitt 2

Psychotherapeutische Prüfung

Unterabschnitt 1

Allgemeine Prüfungsbestimmungen

§ 18

Art der Prüfung

Die Psychotherapeutische Prüfung besteht aus zwei Teilen. Sie umfasst

1. eine mündlich-praktische Fallprüfung, der ein von der oder dem Studierenden erstelltes schriftliches Sitzungsprotokoll zugrunde liegt, im Rahmen eines arbeitsplatzbasierten Assessments und
2. eine anwendungsorientierte Parcoursprüfung in fünf Kompetenzbereichen.

§ 19

Einrichtung der für das Prüfungswesen zuständigen Stelle

Die Länder richten zuständige Stellen ein, vor denen die Psychotherapeutische Prüfung abgelegt wird.

§ 20

Zuständige Stelle

(1) Die Psychotherapeutische Prüfung wird vollständig vor der zuständigen Stelle des Landes abgelegt, in dem die oder der Studierende im Zeitpunkt des Antrags auf Zulassung zur Psychotherapeutischen Prüfung im Masterstudiengang nach § 2 Absatz 3 studiert.

(2) Muss ein Teil der Psychotherapeutischen Prüfung wiederholt werden, ist dieser vollständig vor der zuständigen Stelle des Landes abzulegen, bei der dieser Abschnitt nicht bestanden worden ist.

(3) Die Entscheidung über Ausnahmen von den Regelungen in den Absätzen 1 oder 2 trifft auf Antrag die zuständige Stelle des Landes, bei der die oder der Studierende die Psychotherapeutische Prüfung ablegen, fortsetzen oder wiederholen will, im Benehmen mit der nach den Absätzen 1 oder 2 zuständigen Stelle.

§ 21

Antrag auf Zulassung

(1) Der Antrag auf Zulassung zur Psychotherapeutischen Prüfung ist an die nach § 20 zuständige Stelle zu richten.

(2) Der Antrag auf Zulassung kann frühestens im letzten Studienhalbjahr des Masterstudiengangs gestellt werden.

(3) Der Antrag auf Zulassung ist schriftlich in der Form zu stellen, die die nach § 20 zuständige Stelle vorgeschrieben hat. Er kann auch elektronisch gestellt werden. Der Antrag muss der zuständigen Stelle bis zum 10. Januar oder bis zum 10. Juni zugegangen sein.

§ 22

Antragsunterlagen

Dem Antrag auf Zulassung zur Psychotherapeutischen Prüfung sind folgende Unterlagen im Original oder in beglaubigter Kopie beizufügen:

1. ein Identitätsnachweis,
2. der Nachweis der Hochschulzugangsberechtigung und bei Zeugnissen, die im Ausland erworben worden sind, auch der Anerkennungsbescheid der nach Landesrecht zuständigen Stelle,
3. die Leistungsübersicht über die von den antragstellenden Personen erbrachten Studienleistungen im Bachelorstudiengang, aus der auch hervorgehen muss, ob die erbrachten Studienleistungen den Anforderungen an das Studium nach dem Psychotherapeutengesetz sowie nach dieser Verordnung entsprechen,
4. die Urkunde über den Hochschulgrad des Bachelors, die den erfolgreichen Abschluss des ersten Studienabschnitts gemäß § 9 Absatz 2 bescheinigt,
5. sofern vorhanden, der Bescheid nach § 9 Absatz 5 des Psychotherapeutengesetzes,
6. die Leistungsübersicht über die von den antragstellenden Personen erbrachten Studienleistungen im Masterstudiengang, aus der auch hervorgehen muss, ob die erbrachten Studienleistungen den Anforderungen an das Studium nach dem Psychotherapeutengesetz sowie nach dieser Verordnung entsprechen,
7. die Urkunde über den Hochschulgrad des Masters, die den erfolgreichen Abschluss des zweiten Studienabschnitts gemäß § 2 Absatz 3 bescheinigt.

Sofern die in Satz 1 Nummer 3, 6 oder 7 genannten Unterlagen dem Antrag noch nicht beigelegt werden können, sind sie in einer von der nach § 20 zuständigen Stelle zu bestimmenden Frist nachzureichen. Die Übermittlung elektronischer Unterlagen durch den Studierenden oder die Studierende ist nicht zulässig. Die Universität kann die Bescheinigungen nach Satz 1 Nummer 3, 4, 6 und 7 der nach § 20 zuständigen Stellen elektronisch übermitteln. In diesem Fall sind die Bescheinigungen dem Antrag nicht beizufügen.

§ 23

Versagung der Zulassung

(1) Die Zulassung zur Psychotherapeutischen Prüfung ist zu versagen, wenn

1. der Antrag nicht fristgerecht gestellt worden ist,
2. der Antrag nicht formgerecht gestellt worden ist,

3. die erforderlichen Unterlagen nicht beigefügt sind oder nicht fristgerecht nachgereicht worden sind,
4. die Psychotherapeutische Prüfung nicht wiederholt werden darf oder
5. die zu prüfende Person nicht prüfungsfähig ist.

(2) Sofern Zweifel an der Prüfungsfähigkeit des oder der Studierenden bestehen, kann die nach § 20 zuständige Stelle verlangen, dass ihr die zu prüfende Person eine ärztliche Bescheinigung vorlegt. Die nach § 20 zuständige Stelle kann auch eine Ärztin oder einen Arzt benennen, von der die zu prüfende Person die ärztliche Bescheinigung vorzulegen hat.

(3) Die Zulassung ist in den Fällen des Absatzes 1 Nummer 1 bis 3 nicht zu versagen, wenn

1. die zu prüfende Person unverzüglich einen wichtigen Grund für die versäumte Handlung glaubhaft macht,
2. der Stand des Prüfungsverfahrens eine Teilnahme der zu prüfenden Person noch zulässt und
3. die versäumte Handlung spätestens vier Wochen vor dem jeweiligen Prüfungstermin nachgeholt wird.

§ 24

Nachteilsausgleich

Die besonderen Belange von Studierenden mit Behinderungen sind zur Wahrung ihrer Chancengleichheit bei der Durchführung der Psychotherapeutischen Prüfung zu berücksichtigen.

§ 25

Prüfungskommission für die Psychotherapeutische Prüfung

(1) Die Psychotherapeutische Prüfung wird vor einer Prüfungskommission abgelegt.

(2) Die nach § 20 zuständige Stelle bestellt die Prüfungskommission auf Vorschlag der Universität.

(3) Die Prüfungskommission besteht aus der vorsitzenden Person und weiteren Mitgliedern. Für die vorsitzende Person und die weiteren Mitglieder sind jeweils eine stellvertretende Person zu bestellen. Als weitere Mitglieder und als deren stellvertretende Personen werden Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, andere Lehrkräfte der Universität oder dem Lehrkörper der Universität nicht angehörende Psychotherapeutinnen oder Psychotherapeuten mit einer abgeschlossenen Weiterbildung nach § 95c Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch, Psychologische Psychotherapeutinnen, Psychologische Psychotherapeuten, Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeutinnen, Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten oder Fachärztinnen und Fachärzte mit einer einschlägigen Weiterbildung bestellt.

(4) Der Prüfungskommission gehören so viele Personen an, wie dies zur Durchführung der Psychotherapeutischen Prüfung erforderlich ist.

§ 26

Anwesenheit weiterer Personen

Die nach § 22 Absatz 5 des Psychotherapeutengesetzes zuständige Behörde kann zu beiden Teilen der Psychotherapeutischen Prüfung beobachtende Personen entsenden.

§ 27

Inhalt der Psychotherapeutischen Prüfung

Die Psychotherapeutische Prüfung erstreckt sich auf die Kenntnisse und Kompetenzen, derer eine Psychotherapeutin oder ein Psychotherapeut zur eigenverantwortlichen und selbständigen Berufsausübung (Handlungskompetenzen) bedarf. Sie setzt das Vorhandensein des für die Berufsausübung erforderlichen Fakten- und Handlungswissens voraus, das von den zu prüfenden Personen im Rahmen der beiden Teile der Psychotherapeutischen Prüfung modulübergreifend nachzuweisen ist.

§ 28

Bestehen der Psychotherapeutischen Prüfung

Die Psychotherapeutische Prüfung ist bestanden, wenn beide Teile der Psychotherapeutischen Prüfung bestanden wurden.

§ 29

Notenstufen

Für die Noten in den beiden Teilen der Psychotherapeutischen Prüfung werden folgende Notenstufen festgelegt:

1. „sehr gut“ (1) für eine hervorragende Leistung,
2. „gut“ (2) für eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt,
3. „befriedigend“ (3) für eine Leistung, die in jeder Hinsicht durchschnittlichen Anforderungen gerecht wird,
4. „ausreichend“ (4) für eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt.

§ 30

Ordnungsverstöße, Täuschungsversuche

Die nach § 22 Absatz 5 des Psychotherapeutengesetzes zuständige Behörde kann einen Teil der Psychotherapeutischen Prüfung für nicht bestanden erklären, wenn die antragstellende Person

1. diesen Teil in erheblichem Maße gestört hat oder

2. in diesem Teil einen Täuschungsversuch begangen hat.

Die Entscheidung nach Satz 1 ist nur bis zum Abschluss der gesamten Prüfung zulässig.

§ 31

Rücktritt von der Prüfung

(1) Tritt eine zu prüfende Person nach ihrer Zulassung von einem Teil der Psychotherapeutischen Prüfung oder der gesamten Psychotherapeutischen Prüfung zurück, so hat sie die Gründe für ihren Rücktritt unverzüglich der nach § 20 zuständigen Stelle mitzuteilen.

(2) Genehmigt die nach § 20 zuständige Stelle den Rücktritt, so gilt der jeweilige Teil der Psychotherapeutischen Prüfung oder die gesamte Psychotherapeutische Prüfung als nicht unternommen. Die Genehmigung ist nur zu erteilen, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Die nach § 20 zuständige Stelle kann verlangen, dass ihr die zu prüfende Person bei Krankheit eine ärztliche Bescheinigung vorlegt. Die nach § 20 zuständige Stelle kann auch einen Arzt oder eine Ärztin benennen, von dem oder der die zu prüfende Person die ärztliche Bescheinigung vorzulegen hat.

(3) Wird die Genehmigung für den Rücktritt nicht erteilt oder unterlässt es die zu prüfende Person, die Gründe für ihren Rücktritt unverzüglich mitzuteilen, so gilt der jeweilige Teil der Psychotherapeutischen Prüfung oder die gesamte Psychotherapeutische Prüfung als nicht bestanden.

§ 32

Versäumnis

(1) Eine zu prüfende Person hat die Psychotherapeutische Prüfung oder einen Teil der Psychotherapeutischen Prüfung nicht bestanden, wenn sie

1. den Prüfungstermin der Psychotherapeutischen Prüfung oder einen Teil der Psychotherapeutischen Prüfung versäumt oder
2. die Psychotherapeutische Prüfung oder einen Teil der Psychotherapeutischen Prüfung unterbricht.

(2) Liegt ein wichtiger Grund für das Verhalten der antragstellenden Person vor, so gilt die Psychotherapeutische Prüfung oder der jeweilige Teil der Psychotherapeutischen Prüfung als nicht unternommen. Die zu prüfende Person hat die Gründe für ihr Verhalten unverzüglich der nach § 20 zuständigen Stelle mitzuteilen.

(3) Die Entscheidung darüber, ob ein wichtiger Grund vorliegt, trifft die nach § 20 zuständige Stelle. Die zuständige Stelle kann verlangen, dass ihr die zu prüfende Person bei Krankheit eine ärztliche Bescheinigung vorlegt. Die zuständige Behörde kann auch eine Ärztin oder einen Arzt benennen, von der oder dem die zu prüfende Person die ärztliche Bescheinigung vorzulegen hat.

§ 33

Zeugnis

Die nach § 20 zuständige Stelle erteilt über das Bestehen der Psychotherapeutischen Prüfung ein Zeugnis nach dem Muster der Anlage 4.

§ 34

Mitteilung bei endgültigem Nichtbestehen der Psychotherapeutischen Prüfung

(1) Die zuständigen Stellen der Länder unterrichten die zu prüfende Person und die zuständigen Stellen der anderen Länder schriftlich, wenn die Psychotherapeutische Prüfung oder ein Teil der Psychotherapeutischen Prüfung endgültig nicht bestanden worden ist und nicht mehr wiederholt werden kann.

(2) Die Mitteilung an die zu prüfende Person hat den Hinweis zu enthalten, dass sie auch nach einem erneuten Studium, das die Anforderungen des Psychotherapeutengesetzes und dieser Verordnung erfüllt, nicht mehr zur Psychotherapeutischen Prüfung oder einem Teil der Psychotherapeutischen Prüfung zugelassen werden kann.

Unterabschnitt 2

Die Mündlich-praktische Fallprüfung im Rahmen eines arbeitsplatzbasierten Assessments

§ 35

Art der Prüfung

(1) Die mündlich-praktische Fallprüfung im Rahmen eines arbeitsplatzbasierten Assessments (mündlich-praktische Fallprüfung) ist eine mündlich-praktische Prüfung.

(2) Der mündlich-praktischen Fallprüfung liegt ein von der oder dem Studierenden erstelltes schriftliches Sitzungsprotokoll zugrunde, das in die Prüfung einbezogen wird.

§ 36

Prüfungstermin für die mündlich-praktische Fallprüfung

Die mündlich-praktische Fallprüfung wird in den Monaten April und Oktober durchgeführt.

§ 37

Ladung zu den Prüfungsterminen

Die nach § 20 zuständige Stelle stellt der zu prüfenden Person die Ladung zur mündlich-praktischen Fallprüfung spätestens sieben Kalendertage vor dem Prüfungstermin zu. Die Ladung kann schriftlich oder elektronisch erfolgen.

§ 38

Prüfungskommission für die mündlich-praktische Fallprüfung

(1) Für die mündlich-praktische Fallprüfung bestimmt die nach § 20 zuständige Stelle auf Vorschlag der Universität zwei prüfende Personen sowie zwei stellvertretende Personen bestimmt, die Mitglieder der Prüfungskommission nach § 25 sind.

(2) Die Mitglieder der Prüfungskommission und deren stellvertretende Personen nach Absatz 1 müssen entweder Psychotherapeutinnen oder Psychotherapeuten mit einer abgeschlossenen Weiterbildung nach § 95c Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch oder Psychologische Psychotherapeutinnen, Psychologische Psychotherapeuten, Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeutinnen, Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten oder Fachärztinnen und Fachärzte mit einer einschlägigen Weiterbildung sein. Sie sollen über eine Qualifikation in verschiedenen wissenschaftlich geprüften und anerkannten psychotherapeutischen Verfahren verfügen.

(3) Die der Prüfungskommission vorsitzende Person organisiert die Prüfung und kann sich an der Prüfung beteiligen. Ihr obliegt die Aufrechterhaltung der Ordnung.

§ 39

Inhalt der mündlich-praktischen Fallprüfung

(1) Gegenstand der mündlich-praktischen Fallprüfung ist eine Patientenanamnese.

(2) Die Universitäten reichen zur Vorbereitung der mündlich-praktischen Fallprüfung zwei der von der zu prüfenden Person während der Berufsqualifizierenden Tätigkeit III – Angewandte Praxis der Psychotherapie durchgeführten, unter Berücksichtigung von datenschutzrechtlichen Vorgaben aufgezeichneten sowie schriftlich protokollierten Patientenanamnesen nach § 17 Absatz 2 Satz 2 Nummer 1 Buchstabe b bei der nach § 20 zuständigen Stelle ein.

(3) Die nach § 20 zuständige Stelle bestimmt auf Vorschlag der Prüfungskommission die Patientenanamnese, die Gegenstand der Prüfung ist.

§ 40

Durchführung der mündlich-praktischen Fallprüfung

(1) Die mündlich-praktische Fallprüfung wird als Einzelprüfung durchgeführt. Sie dauert mindestens 40 und höchstens 45 Minuten.

(2) Während der Prüfung hat die zu prüfende Person fallspezifische Fragen anhand des Sitzungsprotokolls und fallübergreifende Fragen zu den Kenntnissen und Kompetenzen zu beantworten, derer eine Psychotherapeutin oder ein Psychotherapeut zur eigenverantwortlichen und selbständigen Berufsausübung bedarf. Es dürfen dabei auch Fragen zu dem für die Berufsausübung erforderlichen Fakten- und Handlungswissen gestellt werden.

§ 41

Bewertung der mündlich-praktischen Fallprüfung

(1) Die mündlich-praktische Fallprüfung wird von jeder der prüfenden Personen benotet. Das Sitzungsprotokoll fließt als zusätzlicher schriftlicher Anteil in die Note der mündlich-praktischen Fallprüfung ein. Die Note lautet:

1. „sehr gut“ (1) bei einer hervorragenden Leistung,
2. „gut“ (2) bei einer Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt,
3. „befriedigend“ (3) bei einer Leistung, die in jeder Hinsicht durchschnittlichen Anforderungen gerecht wird,
4. „ausreichend“ (4) bei einer Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt,
5. „mangelhaft“ (5) bei einer Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt,
6. „ungenügend“ (6) bei einer Leistung, die unbrauchbar ist.

(2) Aus den Noten der prüfenden Personen bildet die vorsitzende Person im Benehmen mit den prüfenden Personen die Prüfungsnote für die mündlich-praktische Fallprüfung.

§ 42

Bestehen der mündlich-praktischen Fallprüfung

Die mündlich-praktisch Fallprüfung ist bestanden, wenn die Leistung der zu prüfenden Person mindestens mit der Prüfungsnote „ausreichend“ bewertet wurde.

§ 43

Mitteilung des Ergebnisses der mündlich-praktischen Fallprüfung

Die vorsitzende Person teilt der zu prüfenden Person das Ergebnis der mündlich-praktischen Fallprüfung mit und begründet das Ergebnis auf Wunsch der zu prüfenden Person.

§ 44

Wiederholung der mündlich-praktischen Fallprüfung

(1) Die mündlich-praktische Fallprüfung kann zweimal wiederholt werden. Eine weitere Wiederholung ist auch nach einem erneuten Studium, das die Voraussetzungen des Psychotherapeutengesetzes und dieser Verordnung erfüllt, nicht zulässig.

(2) Wiederholungen der mündlich-praktischen Fallprüfung werden im Rahmen der regulären Prüfungstermine für die mündlich-praktische Fallprüfung durchgeführt.

(3) Grundlage der ersten Wiederholungsprüfung ist die zweite, von der zu prüfenden Person eingereichte Patientenanamnese nach § 39 Absatz 1. Die zweite Wiederholung der

mündlich-praktischen Fallprüfung wird anhand einer anonymisierten Patientenanamnese durchgeführt, die von der nach § 20 zuständigen Stelle auf Vorschlag der Universität zur Verfügung gestellt wird und die den Anforderungen des § 39 Absatz 1 entspricht.

(4) Die nach § 20 zuständige Stelle hat die zu prüfende Person zur Wiederholung der mündlich-praktischen Fallprüfung von Amts wegen zu laden.

(5) Wurde die mündlich-praktische Fallprüfung bestanden, darf sie nicht wiederholt werden. Eine Wiederholung ist auch nach einem erneuten Studium das die Voraussetzungen des Psychotherapeutengesetzes und dieser Verordnung erfüllt, nicht zulässig.

Unterabschnitt 3

Die anwendungsorientierte Parcoursprüfung

§ 45

Art der Prüfung

Die anwendungsorientierte Parcoursprüfung ist eine strukturierte klinisch-praktische Prüfung in Form des Prüfungsformates „Objective Structured Clinical Examination“ (OSCE).

§ 46

Prüfungstermine für die anwendungsorientierte Parcoursprüfung

Die anwendungsorientierte Parcoursprüfung wird in den Monaten April und Oktober durchgeführt.

§ 47

Ladung zu den Prüfungsterminen

Die nach § 20 zuständige Stelle stellt der zu prüfenden Person die Ladung zur anwendungsorientierten Parcoursprüfung spätestens sieben Kalendertage vor dem Prüfungstermin zu. Die Ladung kann schriftlich oder elektronisch erfolgen.

§ 48

Prüfungskommission für die anwendungsorientierte Parcoursprüfung

(1) Für anwendungsorientierte Parcoursprüfung bestimmt die nach § 20 des Psychotherapeutengesetzes auf Vorschlag der Universität für jede Station jeweils zwei prüfende Personen sowie zwei stellvertretende Personen, die Mitglieder der Prüfungskommission nach § 25 sind.

(2) Die Mitglieder der Prüfungskommission und deren stellvertretende Personen nach Absatz 1 müssen für die Durchführung und Bewertung einer anwendungsorientierten Parcoursprüfung geschult sein.

(3) Die der Prüfungskommission vorsitzende Person organisiert die Prüfung und kann selbst prüfen. Sie hat darauf zu achten, dass der Parcours der anwendungsorientierten Parcoursprüfung eingehalten wird. Ihr obliegt die Aufrechterhaltung der Ordnung.

(4) An jeder Station sind nur die jeweils für diese Station eingeteilten zu prüfenden Personen anwesend.

§ 49

Inhalt der anwendungsorientierten Parcoursprüfung

(1) Die anwendungsorientierte Parcoursprüfung besteht aus fünf Stationen in einer vorgegebenen Abfolge (Parcours). Jede Station dauert 30 Minuten. Die Zeit zum Wechsel von einer zur nächsten Station beträgt fünf Minuten. Pausenzeiten sind angemessen zu integrieren.

(2) In allen Stationen werden Simulationspatientinnen oder Simulationspatienten eingesetzt. Die Simulationspatientinnen und Simulationspatienten werden für ihren Einsatz geschult.

(3) Die Stationen erstrecken sich auf folgende Kompetenzbereiche:

1. Patientensicherheit,
2. Therapeutische Beziehungsgestaltung,
3. Diagnostik,
4. Patienteninformation und Patientenaufklärung und
5. Leitlinienorientierte Behandlungsempfehlungen.

§ 50

Durchführung der anwendungsorientierten Parcoursprüfung

(1) Das Institut für medizinische und pharmazeutische Prüfungsfragen entwickelt unter angemessener Berücksichtigung altersgruppenübergreifender Fragestellungen einen Pool an Stationen für die Kompetenzbereiche nach § 49 Absatz 3. Es legt für jede Station eine Beschreibung der Patientensituation, Angaben zu zugelassenen Hilfsmitteln, Instruktionen für die prüfende Person, eine Rollenbeschreibung für die Simulationspatientin oder den Simulationspatienten und einen strukturierten Bewertungsbogen vor.

(2) Der strukturierte Bewertungsbogen enthält eine Musterlösung mit gewichteten übergeordneten Bewertungskriterien, die anhand aufgabenspezifischer einzelner Kriterien oder einer globalen Ratingskala zu bewerten sind, und die im Einzelnen zu vergebenden Punkte. Für jede Station wird der in einem Standardsetzungsverfahren zu bestimmende Anteil in Prozent der erreichbaren Punktzahl (Bestehensgrenze) angegeben.

(3) Bei der Festlegung der übergeordneten Bewertungskriterien ist auf eine angemessene Berücksichtigung des für die Berufsausübung erforderlichen Fakten- und Handlungswissens sowie darauf zu achten, dass die zu prüfende Person zeigt, dass sie dieses Wissen in einer der Patientensituation sowie dem Kompetenzbereich angemessenes Vorgehen umsetzt.

(4) Die der Prüfungskommission vorsitzende Person wählt in Absprache mit der nach § 20 zuständigen Stelle aus dem Pool der Stationen für die Kompetenzbereiche nach § 49 Absatz 3 die Aufgaben sowie die Ersatzaufgaben für den jeweiligen Prüfungstermin aus.

(5) Aus den fünf Stationen wird räumlich ein Parcours gebildet, den jeweils fünf zu prüfende Personen durchlaufen.

(6) Vor Beginn der anwendungsorientierten Parcoursprüfung erfolgt eine Einweisung der zu prüfenden Personen in einem gesonderten Raum. Dann verteilen sich die zu prüfenden Personen auf die den verschiedenen Stationen zugeteilten Räume. Ein akustisches Signal markiert den Beginn und das Ende der Prüfung einer Station in dem jeweiligen Raum. Nach dem Ende der Prüfung in einem Raum wechseln die zu prüfenden Personen zur nächsten Station in den entsprechenden Raum, bis der gesamte Parcours durchlaufen ist.

(7) Eine Videoaufzeichnung der einzelnen Stationen kann zu Schulungszwecken erfolgen.

(8) Die Stationen sind vom Vorsitzenden der Prüfungskommission vor Beginn der Prüfung darauf zu überprüfen, ob sie fehlerhaft sind. Ergibt die Überprüfung, dass einzelne Stationen fehlerhaft sind, so ist die Ersatzaufgabe vorzusehen.

§ 51

Bewertung der anwendungsorientierten Parcoursprüfung

(1) Die prüfenden Personen bewerten die Leistungen in der anwendungsorientierten Parcoursprüfung anhand der strukturierten Bewertungsbögen. Sie vergeben dazu für jedes Bewertungskriterium Punkte innerhalb der vorgegebenen Spannen. Abschließend errechnen sie die erreichte Punktzahl für die einzelne Station.

(2) Nach Abschluss der anwendungsorientierten Parcoursprüfung gibt jede prüfende Person den nach Absatz 1 ausgefüllten strukturierten Bewertungsbogen mit der Angabe der erreichten Punkte und der Punktzahl für die jeweilige Station an die der Prüfungskommission vorsitzenden Person.

(3) Die der Prüfungskommission vorsitzende Person stellt anhand der Punktzahl für die einzelnen Stationen fest, ob die zu prüfende Person die anwendungsorientierte Parcoursprüfung bestanden hat. Sie errechnet außerdem aus den Punktzahlen für alle Stationen die in der anwendungsorientierten Parcoursprüfung erreichte Gesamtpunktzahl.

§ 52

Bestehen der anwendungsorientierten Parcoursprüfung

(1) Die anwendungsorientierte Parcoursprüfung ist bestanden, wenn die zu prüfende Person jede Station der anwendungsorientierten Parcoursprüfung bestanden hat.

(2) Eine Station der anwendungsorientierten Parcoursprüfung ist bestanden, wenn die von der zu prüfenden Person erreichten Punkte mindestens der Punktzahl entsprechen, die als Bestehensgrenze festgelegt wurde.

§ 53

Note für die anwendungsorientierte Parcoursprüfung

Hat die zu prüfende Person die anwendungsorientierte Parcoursprüfung nach § 50 bestanden, lautet die Note

1. „sehr gut“, wenn sie mindestens 75 Prozent,
2. „gut“, wenn sie mindestens 50, aber weniger als 75 Prozent,
3. „befriedigend“, wenn sie mindestens 25, aber weniger als 50 Prozent,
4. „ausreichend“, wenn sie keine oder weniger als 25 Prozent

der über die Bestehensgrenze hinaus erreichbaren Punktzahl erreicht hat.

§ 54

Mitteilung des Ergebnisses der anwendungsorientierten Parcoursprüfung

Die nach § 20 zuständige Stelle stellt das Ergebnis der anwendungsorientierten Parcoursprüfung fest und teilt es der zu prüfenden Person mit (Ergebnismitteilung). In der Ergebnismitteilung sind anzugeben:

1. die Note für die anwendungsorientierte Parcoursprüfung,
2. die Bestehensgrenzen für die einzelnen Stationen,
3. die in den einzelnen Stationen erreichten Punkte einschließlich der entsprechenden Prozentangabe und
4. die in der anwendungsorientierten Parcoursprüfung erreichte Punktzahl einschließlich der entsprechenden Prozentangabe.

Wurde die anwendungsorientierte Parcoursprüfung nicht bestanden, teilt das die nach § 20 zuständige Stelle der zu prüfenden Person anstelle der Note für die anwendungsorientierte Parcoursprüfung mit.

§ 55

Wiederholung der anwendungsorientierten Parcoursprüfung

(1) Die anwendungsorientierte Parcoursprüfung kann zweimal wiederholt werden. Eine weitere Wiederholung ist auch nach einem erneuten Studium, das die Voraussetzungen des Psychotherapeutengesetzes und dieser Verordnung erfüllt, nicht zulässig.

(2) Wiederholungen der anwendungsorientierten Parcoursprüfung werden im Rahmen der nach § 46 festgelegten Prüfungstermine durchgeführt.

(3) Die nach § 20 zuständige Stelle hat die zu prüfende Person zur Wiederholung der anwendungsorientierten Parcoursprüfung von Amts wegen zu laden.

(4) Wurde die anwendungsorientierte Parcoursprüfung bestanden, darf diese nicht wiederholt werden. Eine Wiederholung ist auch nach einem erneuten Studium, das die Voraussetzungen des Psychotherapeutengesetzes und dieser Verordnung erfüllt, nicht zulässig.

A b s c h n i t t 3

A l l g e m e i n e F o r m v o r s c h r i f t e n

§ 56

Vorlage von Unterlagen, Bescheinigungen oder sonstigen Nachweisen

(1) Soweit diese Verordnung die Vorlage von Unterlagen, Bescheinigungen oder sonstigen Nachweisen fordert, kann die antragstellende Person die Unterlagen, Bescheinigung oder sonstigen Nachweise im Original oder in beglaubigter Kopie vorlegen. Sie kann die Unterlagen, Bescheinigungen oder sonstigen Nachweise der zuständigen Behörde auch elektronisch übermitteln.

(2) Hat die zuständige Behörde begründete Zweifel an der Authentizität einer elektronisch eingereichten Unterlage, einer elektronisch eingereichten Bescheinigung oder eines elektronisch eingereichten Nachweises, kann sie, soweit sie dies für erforderlich erachtet, die Übermittlung beglaubigter Kopien verlangen.

A b s c h n i t t 4

D i e A p p r o b a t i o n

Unterabschnitt 1

Allgemeine Bestimmungen

§ 57

Antrag auf Approbation

Der Antrag auf Approbation als Psychotherapeutin oder als Psychotherapeut ist an die Behörde zu stellen, die nach § 22 Absatz 1 oder Absatz 2 des Psychotherapeutengesetzes für die Erteilung der Approbation als Psychotherapeutin oder als Psychotherapeut zuständig ist.

§ 58

Antragsunterlagen bei Erteilung der Approbation aufgrund einer innerhalb des Geltungsbereichs dieser Verordnung erworbenen Berufsqualifikation

(1) Antragstellende Personen, die die Approbation aufgrund einer innerhalb des Geltungsbereichs dieser Verordnung abgeschlossenen Ausbildung beantragen, haben dem Antrag folgende Unterlagen beizufügen:

1. einen Identitätsnachweis,
2. einen kurzgefassten Lebenslauf,
3. die Urkunde über den Hochschulgrad des Masters, die den erfolgreichen Abschluss eines Studiums gemäß § 9 des Psychotherapeutengesetzes bescheinigt,
4. das Zeugnis über die Psychotherapeutische Prüfung,
5. ein amtliches Führungszeugnis,
6. eine Erklärung darüber, ob gegen die antragstellende Person ein gerichtliches Strafverfahren oder ein staatsanwaltliches Ermittlungsverfahren anhängig ist,
7. eine ärztliche Bescheinigung, aus der hervorgeht, dass die antragstellende Person nicht in gesundheitlicher Hinsicht zur Ausübung des Berufs ungeeignet ist.

(2) Die Unterlagen nach Absatz 1 Nummer 5 und 7 dürfen zum Zeitpunkt ihres Eingangs bei der nach § 22 Absatz 1 des Psychotherapeutengesetzes zuständigen Behörde nicht älter als ein Monat sein.

§ 59

Antragsunterlagen bei Erteilung der Approbation aufgrund einer außerhalb des Geltungsbereichs dieser Verordnung erworbenen Berufsqualifikation

(1) Antragstellende Personen, die die Approbation aufgrund einer abgeschlossenen Ausbildung beantragen, die sie

1. in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union (Mitgliedstaat),
2. einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum (Vertragsstaat),
3. einem Drittstaat, bei dem sich nach dem Recht der Europäischen Gemeinschaften eine Gleichstellung mit einem Mitgliedstaat oder Vertragsstaat ergibt (gleichgestellter Staat), oder
4. einem sonstigen Drittstaat

erworben haben, haben dem Antrag folgende Unterlagen beizufügen:

1. einen Identitätsnachweis,
2. einen Lebenslauf, der eine tabellarische Aufstellung der absolvierten Ausbildungsgänge und der ausgeübten Erwerbstätigkeiten enthält,

3. eine Bescheinigung über die erworbene Berufsqualifikation, aus der sich ergibt, dass sie in dem Staat, in dem sie erworben wurde, für den unmittelbaren Zugang zu einem dem Beruf der Psychotherapeutin und des Psychotherapeuten entsprechenden Beruf erforderlich ist, einschließlich der Ausbildungsnachweise, die den Erwerb dieser Berufsqualifikation belegen,
4. eine Bescheinigung über das Ausbildungsniveau gemäß Artikel 11 der Richtlinie 2005/36/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. September 2005 über die Anerkennung von Berufsqualifikationen (ABl. L 255 vom 30. 9.2005, S. 22) die zuletzt durch den Delegierten Beschluss (EU) 2017/2113 (ABl. L 317 vom 1.12.2017, S. 119) geändert worden ist,
5. gegebenenfalls eine amtlich beglaubigte Kopie der Bescheinigung über die erworbene Berufserfahrung oder Nachweise über Kenntnisse und Fähigkeiten, die durch lebenslanges Lernen erworben wurden,
6. sofern vorhanden, den Bescheid über die Feststellung der wesentlichen Unterschiede nach § 13 Absatz 1 Satz 3 des Psychotherapeutengesetzes,
7. sofern vorhanden, die Bescheinigung über
 - a) den erfolgreich abgeleisteten Anpassungslehrgang nach § 66,
 - b) über die bestandene Eignungsprüfung nach § 72 oder
 - c) die bestandene Kenntnisprüfung nach § 83und
8. sofern vorhanden, Nachweise über die Kenntnisse der deutschen Sprache, die der nach § 22 Absatz 2 des Psychotherapeutengesetzes zuständigen Behörde eine Beurteilung darüber erlauben, in welchem Umfang die antragstellende Person über die zur Ausübung des Berufs der Psychotherapeutin und des Psychotherapeuten erforderlichen Sprachkenntnisse verfügt.

(2) Dem Antrag sind ferner beizufügen:

1. ein amtliches inländisches Führungszeugnis oder,
2. wenn die antragstellende Person den Antrag vom Ausland aus stellt, Unterlagen, die von den zuständigen Behörden des Herkunftsstaats ausgestellt wurden und belegen, dass die antragstellende Person sich nicht eines Verhaltens schuldig gemacht hat, aus dem sich ihre Unwürdigkeit oder Unzuverlässigkeit zur Ausübung des Berufs der Psychotherapeutin und des Psychotherapeuten ergibt.

Wenn im Herkunftsstaat der antragstellenden Person keine Unterlagen im Sinne von Satz 1 Nummer 2 ausgestellt werden, ist dem Antrag eine eidesstattliche Erklärung der antragstellenden Person darüber beizufügen, dass sie sich nicht eines Verhaltens schuldig gemacht hat, aus dem sich ihre Unwürdigkeit oder Unzuverlässigkeit zur Ausübung des Berufs der Psychotherapeutin und des Psychotherapeuten ergibt. Die eidesstattliche Erklärung kann im Geltungsbereich dieser Verordnung oder im Herkunftsstaat der antragstellenden Person abgegeben werden. Wenn der Herkunftsstaat keine eidesstattlichen Erklärungen ausstellt, ist dem Antrag statt einer eidesstattlichen Erklärung eine feierliche Erklärung desselben Inhalts beizufügen, die die antragstellende Person im Herkunftsstaat vor einer zuständigen Justiz- oder Verwaltungsbehörde oder gegebenenfalls vor einem Notar oder einer entsprechend bevollmächtigten Berufsorganisation abgegeben hat, die eine diese feierliche Erklärung bestätigende Bescheinigung ausstellt.

(3) Weiterhin beizufügen ist dem Antrag eine im Geltungsbereich dieser Verordnung ausgestellte ärztliche Bescheinigung, aus der hervorgeht, dass die antragstellende Person nicht in gesundheitlicher Hinsicht zur Ausübung des Berufs der Psychotherapeutin und des Psychotherapeuten ungeeignet ist. Wenn sich der Wohnsitz der antragstellenden Person nicht im Geltungsbereich dieser Verordnung befindet, kann statt einer ärztlichen Bescheinigung nach Satz 1 der Nachweis beigelegt werden, der im Herkunftsstaat bei Aufnahme des Berufs der Psychotherapeutin und des Psychotherapeuten als Nachweis über die körperliche und geistige Gesundheit der antragstellenden Person gefordert wird. Wenn der Herkunftsstaat keinen derartigen Nachweis fordert, kann eine von einer zuständigen Behörde des Herkunftsstaats ausgestellte andere Bescheinigung über die körperliche und geistige Gesundheit der antragstellenden Person beigelegt werden.

(4) Die in den Absätzen 2 und 3 genannten Unterlagen dürfen zum Zeitpunkt ihres Eingangs bei der nach § 22 Absatz 2 des Psychotherapeutengesetzes zuständigen Behörde nicht älter als drei Monate sein.

(5) Hat die nach § 22 Absatz 2 des Psychotherapeutengesetzes zuständige Behörde berechnete Zweifel an der Authentizität der in dem jeweiligen Herkunftsstaat ausgestellten Unterlagen, kann sie von der zuständigen Behörde des Herkunftsstaats eine Bestätigung der Authentizität verlangen.

(6) Hat die nach § 22 Absatz 2 des Psychotherapeutengesetzes zuständige Behörde berechnete Zweifel an der Berechtigung der antragstellenden Person zur Ausübung des Berufs der Psychotherapeutin und des Psychotherapeuten, kann sie von der zuständigen Behörde eines anderen Staates, der darüber Erkenntnisse haben könnte, eine Bestätigung verlangen, aus der sich ergibt, dass der antragstellenden Person die Ausübung des psychotherapeutischen Berufs nicht aufgrund eines schwerwiegenden standeswidrigen Verhaltens oder aufgrund einer Verurteilung wegen strafbarer Handlungen dauerhaft oder vorübergehend untersagt worden ist.

(7) Soweit die Unterlagen nach den Absätzen 1 bis 3 nicht in deutscher Sprache ausgestellt sind, sind sie zusätzlich in amtlich beglaubigter Übersetzung vorzulegen.

§ 60

Bestätigung des Antragsingangs

(1) Die nach § 22 Absatz 1 oder Absatz 2 des Psychotherapeutengesetzes zuständige Behörde bestätigt der antragstellenden Person binnen eines Monats nach Eingang des Antrags auf Approbation als Psychotherapeutin oder als Psychotherapeut den Antragsingang und den Empfang der Unterlagen, Bescheinigungen oder sonstigen Nachweise und teilt ihr mit, welche Unterlagen, Bescheinigungen oder sonstigen Nachweise fehlen.

(2) Wird die Erteilung einer Approbation als Psychotherapeutin oder als Psychotherapeut aufgrund einer Berufsqualifikation beantragt, die außerhalb des Geltungsbereichs dieser Verordnung erworben worden ist, teilt die nach § 22 Absatz 2 des Psychotherapeutengesetzes zuständige Behörde der antragstellenden Person auch mit, ob zur Beurteilung der Frage, ob die von ihr nach § 59 vorgelegten Unterlagen den Abschluss der Ausbildung im Herkunftsstaat belegen, eine Auskunft der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen erforderlich ist.

§ 61

Entscheidung über den Antrag

(1) Die nach § 22 Absatz 1 oder Absatz 2 des Psychotherapeutengesetzes zuständige Behörde entscheidet über den Antrag auf Approbation als Psychotherapeutin oder als Psychotherapeut kurzfristig, spätestens vier Monate nach Eingang der nach § 58 oder nach § 59 erforderlichen Unterlagen und Bescheinigungen. Im Falle des § 81a des Aufenthaltsgesetzes soll die Entscheidung innerhalb von zwei Monaten erfolgen.

(2) Der Ablauf der Frist nach Absatz 1 ist solange gehemmt, bis der nach § 22 Absatz 2 des Psychotherapeutengesetzes zuständigen Behörde eine Bestätigung nach § 59 Absatz 6 durch die Behörde des Herkunftsstaates der antragstellenden Person oder des Staates, der die Unterlagen, Bescheinigungen oder sonstigen Nachweise ausgestellt hat, vorliegt, sofern eine solche Bestätigung verlangt wurde.

§ 62

Bescheid über die Feststellung wesentlicher Unterschiede

(1) Die nach § 22 Absatz 2 des Psychotherapeutengesetzes zuständige Behörde erteilt der antragstellenden Person den Bescheid über die Feststellung der wesentlichen Unterschiede nach § 13 Absatz 1 Satz 3 des Psychotherapeutengesetzes. Der Bescheid hat folgende Angaben zu enthalten:

1. das Niveau der in Deutschland verlangten Berufsqualifikation und das Niveau der von der antragstellenden Person vorgelegten Berufsqualifikation gemäß der Klassifizierung in Artikel 11 der Richtlinie 2005/36/EG,
2. die Bestandteile oder die beruflichen Tätigkeiten, bei denen wesentliche Unterschiede zwischen der Berufsqualifikation der antragstellenden Person und der im Psychotherapeutengesetz und dieser Verordnung geregelten Berufsqualifikation, festgestellt wurden,
3. eine inhaltliche Erläuterung der wesentlichen Unterschiede sowie die Begründung, warum die wesentlichen Unterschiede dazu führen, dass die antragstellende Person nicht in ausreichender Form über die in Deutschland zur Ausübung des Berufs der Psychotherapeutin oder des Psychotherapeuten notwendigen Kenntnisse und Fähigkeiten verfügt, und
4. eine Begründung, warum die wesentlichen Unterschiede nicht durch Kenntnisse und Fähigkeiten ausgeglichen werden konnten, die die antragstellende Person im Rahmen ihrer Berufspraxis in dem Beruf, der dem der Psychotherapeutin oder des Psychotherapeuten entspricht, in Vollzeit oder Teilzeit oder durch lebenslanges Lernen im Sinne des § 11 Absatz 3 Satz 2 des Psychotherapeutengesetzes erworben hat.

(2) Wenn die antragstellende Person einen Anpassungslehrgang oder eine Eignungsprüfung nach § 12 Absatz 3 Satz 1 des Psychotherapeutengesetzes abzulegen hat, hat der Bescheid über die Feststellung der wesentlichen Unterschiede nach § 13 Absatz 1 Satz 3 des Psychotherapeutengesetzes auch eine Angabe zu der Dauer und den Inhalten des Anpassungslehrgangs oder das Nähere zur Eignungsprüfung zu enthalten.

(3) Wenn die antragstellende Person eine Kenntnisprüfung nach § 11 Absatz 4 Satz 2 abzulegen hat, hat der Bescheid über die Feststellung der wesentlichen Unterschiede nach § 13 Absatz 3 Satz 1 des Psychotherapeutengesetzes auch eine Angabe darüber zu enthalten, dass eine Kenntnisprüfung abzulegen ist.

§ 63

Approbationsurkunde

Die nach § 22 Absatz 1 oder Absatz 2 des Psychotherapeutengesetzes zuständige Behörde stellt die Approbationsurkunde nach dem Muster der Anlage 5 aus. Sie händigt die Approbationsurkunde der antragstellenden Person gegen Empfangsbekanntnis aus oder stellt sie ihr mit Zustellungsurkunde zu.

Unterabschnitt 2

Anpassungslehrgang nach § 12 Absatz 3 Satz 1 des Psychotherapeutengesetzes

§ 64

Art des Anpassungslehrgangs

Der Anpassungslehrgang nach § 12 Absatz 3 Satz 1 des Psychotherapeutengesetzes besteht aus einer praktischen Tätigkeit in einer stationären Einrichtung der psychotherapeutischen, psychiatrischen, psychosomatischen oder neuropsychologischen Versorgung oder an einer psychotherapeutischen Hochschulambulanz.

§ 65

Inhalt des Anpassungslehrgangs

(1) Der Anpassungslehrgang erstreckt sich auf den Nachweis der Kenntnisse und Kompetenzen, derer eine Psychotherapeutin oder ein Psychotherapeut zur eigenverantwortlichen und selbständigen Berufsausübung bedarf.

(2) Er dient dem Ausgleich der von der zuständigen Behörde festgestellten wesentlichen Unterschiede zwischen der Berufsqualifikation der antragstellenden Person und der im Psychotherapeutengesetz sowie dieser Verordnung geregelten Berufsqualifikation (Lehrgangziel).

(3) Die nach § 22 Absatz 2 des Psychotherapeutengesetzes zuständige Behörde legt die Dauer und die Inhalte des Anpassungslehrgangs so fest, dass das Lehrgangziel erreicht werden kann. Sie legt unter Berücksichtigung der festgestellten wesentlichen Unterschiede insbesondere auch fest, ob der Anpassungslehrgang in der psychotherapeutischen, psychiatrischen, psychosomatischen oder neuropsychologischen Versorgung oder an einer psychotherapeutischen Hochschulambulanz durchgeführt wird.

§ 66

Durchführung des Anpassungslehrgangs

(1) Während des Anpassungslehrgangs arbeitet die antragstellende Person unter Aufsicht und Weisung einer Psychotherapeutin oder eines Psychotherapeuten in der psychotherapeutischen Versorgung der stationären Einrichtung, an der der Lehrgang stattfindet, mit.

(2) Die aufsichtsführende Person stellt nach Abschluss des Anpassungslehrgangs fest, ob die antragstellende Person das Lehrgangziel erreicht hat.

(3) Wurde das Lehrgangziel nicht erreicht, kann der Anpassungslehrgang einmalig verlängert werden. § 65 Absatz 3 gilt entsprechend. Eine weitere Verlängerung ist nicht zulässig.

(4) Die Ableistung des Anpassungslehrgangs ist durch eine Bescheinigung nach dem Muster der Anlage 6 zu bescheinigen.

Unterabschnitt 3

Eignungsprüfung nach § 12 Absatz 3 Satz 1 des Psychotherapeutengesetz

§ 67

Art der Prüfung

Die Eignungsprüfung nach § 12 Absatz 3 Satz 1 des Psychotherapeutengesetzes besteht aus einer mündlich-praktischen Fallprüfung im Rahmen eines arbeitsplatzbasierten Assessments.

§ 68

Prüfungstermine

(1) Die Eignungsprüfung soll mindestens zweimal jährlich angeboten werden.

(2) Die nach § 22 Absatz 2 des Psychotherapeutengesetzes zuständige Behörde kann zur Durchführung der Eignungsprüfung die regulären Prüfungstermine der mündlich-praktischen Fallprüfung nach § 36 nutzen.

(3) Die nach § 22 Absatz 2 des Psychotherapeutengesetzes zuständige Behörde hat sicherzustellen, dass die antragstellende Person die Eignungsprüfung innerhalb von sechs Monaten, nachdem der antragstellenden Person der Bescheid nach § 13 Absatz 1 Satz 3 des Psychotherapeutengesetzes zugegangen ist, ablegen kann.

§ 69

Ladung zu den Prüfungsterminen

Die nach § 22 Absatz 2 des Psychotherapeutengesetzes zuständige Behörde stellt der antragstellenden Person die Ladung zur Eignungsprüfung spätestens fünf Kalendertage vor dem Prüfungstermin zu.

§ 70

Inhalt der Eignungsprüfung

Die Eignungsprüfung nach § 12 Absatz 3 Satz 1 des Psychotherapeutengesetzes ist eine mündlich-praktische Fallprüfung anhand einer anonymisierten Falldarstellung, die den Anforderungen des § 39 Absatz 1 entspricht.

§ 71

Prüfungskommission

(1) Die Eignungsprüfung wird vor einer Prüfungskommission in deutscher Sprache abgelegt.

(2) Die nach § 22 Absatz 2 des Psychotherapeutengesetzes zuständige Behörde bestellt die Prüfungskommission auf Vorschlag der Universität.

(3) Die Prüfungskommission besteht aus der vorsitzenden Person sowie zwei weiteren Mitgliedern. Für die vorsitzende Person und die weiteren Mitglieder ist jeweils eine stellvertretende Person zu bestellen. Als vorsitzende Person, als weitere Mitglieder und als deren stellvertretende Personen werden Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer der Universität bestellt.

(4) Die der Prüfungskommission vorsitzende Person leitet die Prüfung. Sie kann auch selbst prüfen.

(5) Alle Mitglieder der Prüfungskommission haben während der gesamten Prüfung anwesend zu sein.

(6) Die Prüfungskommission trifft ihre Entscheidung mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme der vorsitzenden Person den Ausschlag.

§ 72

Durchführung der Eignungsprüfung

(1) Die Eignungsprüfung wird als Einzelprüfung durchgeführt. Sie dauert mindestens 25 und höchstens 30 Minuten.

(2) Die antragstellende Person erhält die anonymisierte Falldarstellung am Prüfungstag zur Einarbeitung und Vorbereitung auf die Eignungsprüfung.

(3) Während der Eignungsprüfung hat die antragstellende Person fallspezifische Fragen anhand der anonymisierten Falldarstellung und fallübergreifende Fragen zu den Kenntnissen und Kompetenzen zu beantworten, derer eine Psychotherapeutin oder ein Psychotherapeut zur eigenverantwortlichen und selbständigen Berufsausübung bedarf.

§ 73

Anwesenheit weiterer Personen

Die nach § 22 Absatz 2 des Psychotherapeutengesetzes zuständige Behörde kann zur Eignungsprüfung beobachtende Personen entsenden.

§ 74

Bestehen

(1) Die Eignungsprüfung ist bestanden, wenn die Prüfungskommission die Leistung in der Eignungsprüfung als bestanden bewertet. Das Bestehen der Eignungsprüfung setzt mindestens voraus, dass die Prüfungsleistung der antragstellenden Person trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt.

(2) Die der Prüfungskommission vorsitzende Person teilt der antragstellenden Person das Ergebnis der Eignungsprüfung mit und begründet das Ergebnis auf Wunsch der antragstellenden Person.

§ 75

Ordnungsverstöße, Täuschungsversuche

Die nach § 22 Absatz 2 des Psychotherapeutengesetzes zuständige Behörde kann einen Teil der Eignungsprüfung für nicht bestanden erklären, wenn die antragstellende Person

1. diesen Teil in erheblichem Maße gestört hat oder
2. in diesem Teil einen Täuschungsversuch begangen hat.

§ 76

Rücktritt von der Prüfung

(1) Tritt eine antragstellende Person nach ihrer Zulassung von der Eignungsprüfung zurück, so hat sie die Gründe für ihren Rücktritt unverzüglich der nach § 22 Absatz 2 des Psychotherapeutengesetzes zuständigen Behörde mitzuteilen.

(2) Genehmigt die nach § 22 Absatz 2 des Psychotherapeutengesetzes zuständige Behörde den Rücktritt, so gilt die Eignungsprüfung als nicht unternommen. Die Genehmigung ist nur zu erteilen, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Die zuständige Behörde kann verlangen, dass ihr die antragstellende Person bei Krankheit eine ärztliche Bescheinigung vorlegt. Die zuständige Behörde kann auch einen Arzt oder eine Ärztin benennen, von dem oder der die antragstellende Person die ärztliche Bescheinigung vorzulegen hat.

(3) Wird die Genehmigung für den Rücktritt nicht erteilt oder unterlässt es die antragstellende Person, die Gründe für ihren Rücktritt unverzüglich mitzuteilen, so gilt die Eignungsprüfung als nicht bestanden.

§ 77

Versäumnis

(1) Eine antragstellende Person hat die Eignungsprüfung nicht bestanden, wenn sie

1. den Prüfungstermin versäumt oder
2. die Prüfung unterbricht.

(2) Liegt ein wichtiger Grund für das Verhalten der antragstellenden Person vor, so gilt die Eignungsprüfung als nicht unternommen. Die antragstellende Person hat die Gründe für ihr Verhalten unverzüglich der nach § 22 Absatz 2 des Psychotherapeutengesetzes zuständigen Behörde mitzuteilen.

(3) Die Entscheidung darüber, ob ein wichtiger Grund vorliegt, trifft die nach § 22 Absatz 2 des Psychotherapeutengesetzes zuständige Behörde. Die zuständige Behörde kann verlangen, dass ihr die antragstellende Person bei Krankheit eine ärztliche Bescheinigung vorlegt. Die zuständige Behörde kann auch eine Ärztin oder einen Arzt benennen, von der oder dem die antragstellende Person die ärztliche Bescheinigung vorzulegen hat.

§ 78

Wiederholung

Jeder nicht bestandene Abschnitt der Eignungsprüfung kann jeweils zweimal wiederholt werden.

Unterabschnitt 4

Kenntnisprüfung nach § 11 Absatz 4 Satz 2 des Psychotherapeutengesetzes

§ 79

Art der Prüfung

Die Kenntnisprüfung nach § 12 Absatz 3 Satz 1 des Psychotherapeutengesetzes besteht aus der anwendungsorientierten Parcoursprüfung nach § 49.

§ 80

Prüfungstermine

(1) Die Kenntnisprüfung soll mindestens zweimal jährlich angeboten werden.

(2) Die nach § 22 Absatz 2 des Psychotherapeutengesetzes zuständige Behörde kann zur Durchführung der Kenntnisprüfung die regulären Prüfungstermine der Psychotherapeutischen Prüfung nach § 46 nutzen.

(3) Die nach § 22 Absatz 2 des Psychotherapeutengesetzes zuständige Behörde hat sicherzustellen, dass die antragstellende Person die Kenntnisprüfung innerhalb von sechs Monaten, nachdem der antragstellenden Person der Bescheid nach § 13 Absatz 1 Satz 3 des Psychotherapeutengesetzes zugegangen ist, ablegen kann.

§ 81

Ladung zu den Prüfungsterminen

Die nach § 22 Absatz 2 des Psychotherapeutengesetzes zuständige Behörde stellt der antragstellenden Person die Ladung zur Kenntnisprüfung spätestens fünf Kalendertage vor dem Prüfungstermin zu.

§ 82

Prüfungskommission

(1) Die Kenntnisprüfung wird vor einer Prüfungskommission in deutscher Sprache abgelegt.

(2) Die nach § 22 Absatz 2 des Psychotherapeutengesetzes zuständige Behörde bestellt die Prüfungskommission auf Vorschlag der Universität.

(3) Die Prüfungskommission besteht aus der vorsitzenden Person und so vielen weiteren Mitgliedern, wie dies zur Durchführung der Kenntnisprüfung erforderlich ist. Für die vorsitzende Person und die weiteren Mitglieder ist jeweils eine stellvertretende Person zu bestellen. Als vorsitzende Person, als weitere Mitglieder und als deren stellvertretende Personen werden Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer der Universität bestellt.

(4) Die Mitglieder der Prüfungskommission und deren stellvertretende Personen nach Absatz 1 müssen für die Durchführung und Bewertung der anwendungsorientierten Parcoursprüfung geschult sein.

(5) Die der Prüfungskommission vorsitzende Person organisiert die Prüfung und kann selbst prüfen. Sie hat darauf zu achten, dass der Parcours der anwendungsorientierten Parcoursprüfung eingehalten wird. Ihr obliegt die Aufrechterhaltung der Ordnung.

(6) An jeder Station sind nur die jeweils für diese Station eingeteilten zu prüfenden Personen anwesend.

(7) Die Prüfungskommission trifft ihre Entscheidung mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der vorsitzenden Person den Ausschlag.

§ 83

Durchführung der Kenntnisprüfung

(1) Die Kenntnisprüfung wird gemäß § 50 und § 51 durchgeführt und bewertet.

(2) Über den Verlauf der Kenntnisprüfung ist für jede antragstellende Person eine Niederschrift nach dem Muster der Anlage 8 anzufertigen. Aus der Niederschrift muss Folgendes ersichtlich sein:

1. Gegenstand der Kenntnisprüfung,
2. das Bestehen oder das Nichtbestehen der Kenntnisprüfung,
3. die tragenden Gründe für das Bestehen oder Nichtbestehen der Kenntnisprüfung und
4. schwere Unregelmäßigkeiten, sofern diese vorgekommen sind.

(3) Wurde die Kenntnisprüfung nicht bestanden, vermerkt die Prüfungskommission in der Niederschrift, ob und unter welchen Auflagen eine Ausübung des Berufs der Psychotherapeutin oder des Psychotherapeuten ohne Gefährdung der öffentlichen Gesundheit, insbesondere der gesundheitlichen Belange von Patienten und Patientinnen, möglich ist.

(4) Die Niederschrift ist von allen Mitgliedern der Prüfungskommission zu unterzeichnen.

(5) Die der Prüfungskommission vorsitzende Person leitet die Niederschrift der nach § 22 Absatz 2 des Psychotherapeutengesetzes zuständigen Behörde zu.

§ 84

Anwesenheit weiterer Personen

Die nach § 22 Absatz 2 des Psychotherapeutengesetzes zuständige Behörde kann zur Kenntnisprüfung beobachtende Personen entsenden.

§ 85

Bestehen

(1) Die Kenntnisprüfung ist bestanden, wenn die Prüfungskommission in einer Gesamtbetrachtung der Leistungen in den fünf Kompetenzbereichen die Gesamtleistung in der Kenntnisprüfung als bestanden bewertet. Das Bestehen der Kenntnisprüfung setzt mindestens voraus, dass die Prüfungsleistung der antragstellenden Person trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt.

(2) Die der Prüfungskommission vorsitzende Person teilt der antragstellenden Person das Ergebnis der Kenntnisprüfung mit und begründet das Ergebnis auf Wunsch der antragstellenden Person.

§ 86

Ordnungsverstöße, Täuschungsversuche

Die nach § 22 Absatz 2 des Psychotherapeutengesetzes zuständige Behörde kann die Kenntnisprüfung für nicht bestanden erklären, wenn die antragstellende Person

1. die Kenntnisprüfung in erheblichem Maße gestört hat oder
2. in der Kenntnisprüfung einen Täuschungsversuch begangen hat.

§ 87

Rücktritt von der Prüfung

(1) Tritt eine antragstellende Person nach ihrer Zulassung von der Kenntnisprüfung zurück, so hat sie die Gründe für ihren Rücktritt unverzüglich der nach § 22 Absatz 2 des Psychotherapeutengesetzes zuständigen Behörde mitzuteilen.

(2) Genehmigt die nach § 22 Absatz 2 des Psychotherapeutengesetzes zuständige Behörde den Rücktritt, so gilt die Kenntnisprüfung als nicht unternommen. Die Genehmigung ist nur zu erteilen, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Die zuständige Behörde kann verlangen, dass ihr die antragstellende Person bei Krankheit eine ärztliche Bescheinigung vorlegt. Die zuständige Behörde kann auch einen Arzt oder eine Ärztin benennen, von dem oder der die antragstellende Person die ärztliche Bescheinigung vorzulegen hat.

(3) Wird die Genehmigung für den Rücktritt nicht erteilt oder unterlässt es die antragstellende Person, die Gründe für ihren Rücktritt unverzüglich mitzuteilen, so gilt die Kenntnisprüfung als nicht bestanden.

§ 88

Versäumnis

(1) Eine antragstellende Person hat die Kenntnisprüfung nicht bestanden, wenn sie

1. den Prüfungstermin versäumt oder
2. die Prüfung unterbricht.

(2) Liegt ein wichtiger Grund für das Verhalten der antragstellenden Person vor, so gilt die Kenntnisprüfung als nicht unternommen. Die antragstellende Person hat die Gründe für ihr Verhalten unverzüglich der nach § 22 Absatz 2 des Psychotherapeutengesetzes zuständigen Behörde mitzuteilen.

(3) Die Entscheidung darüber, ob ein wichtiger Grund vorliegt, trifft die nach § 22 Absatz 2 des Psychotherapeutengesetzes zuständige Behörde. Die zuständige Behörde kann verlangen, dass ihr die antragstellende Person bei Krankheit eine ärztliche Bescheinigung vorlegt. Die zuständige Behörde kann auch eine Ärztin oder einen Arzt benennen, von der oder dem die antragstellende Person die ärztliche Bescheinigung vorzulegen hat.

§ 89

Wiederholung

Die Kenntnisprüfung kann zweimal wiederholt werden.

Abschnitt 5

Die Erlaubnis zur vorübergehenden Berufsausübung

§ 90

Antrag auf erstmalige Erteilung der Erlaubnis

Der Antrag auf Erteilung einer Erlaubnis zur vorübergehenden Ausübung des psychotherapeutischen Berufs nach § 3 des Psychotherapeutengesetzes ist an die nach § 22 Absatz 2 des Psychotherapeutengesetzes zuständige Behörde zu richten.

§ 91

Antragsunterlagen

(1) Beantragt die antragstellende Person erstmals die Erteilung der Erlaubnis zur vorübergehenden Ausübung des psychotherapeutischen Berufs nach § 3 des Psychotherapeutengesetzes, hat sie dem Antrag folgende Unterlagen beizufügen:

1. einen Identitätsnachweis,
2. einen Lebenslauf, der eine tabellarische Aufstellung der absolvierten Ausbildungsgänge und der ausgeübten Erwerbstätigkeiten enthält,
3. eine Bescheinigung über die erworbene Berufsqualifikation, aus der sich ergibt, dass sie in dem Staat, in dem sie erworben wurde, für den unmittelbaren Zugang zu einem dem Beruf der Psychotherapeutin und des Psychotherapeuten entsprechenden Beruf erforderlich ist, einschließlich der Ausbildungsnachweise, die den Erwerb dieser Berufsqualifikation belegen,
4. eine Bescheinigung über das Ausbildungsniveau gemäß Artikel 11 der Richtlinie 2005/36/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. September 2005 über die Anerkennung von Berufsqualifikationen (ABl. L 255 vom 30. 9.2005, S. 22) die zuletzt durch den Delegierten Beschluss (EU) 2017/2113 (ABl. L 317 vom 1.12.2017, S. 119) geändert worden ist,
5. gegebenenfalls eine amtlich beglaubigte Kopie der Bescheinigung über die erworbene Berufserfahrung oder Nachweise über Kenntnisse und Fähigkeiten, die durch lebenslanges Lernen erworben wurden,
6. sofern vorhanden, den Bescheid über die Feststellung der wesentlichen Unterschiede nach § 13 Absatz 1 Satz 3 des Psychotherapeutengesetzes,
7. sofern vorhanden, die nach § 76 auszustellende Bescheinigung über den erfolgreichen Abschluss des Anpassungslehrgangs oder die nach § 73 anzufertigende Niederschrift über die Eignungsprüfung und
8. sofern vorhanden, Nachweise über die Kenntnisse der deutschen Sprache, die der nach § 22 Absatz 2 des Psychotherapeutengesetzes zuständigen Behörde eine Beurteilung darüber erlauben, in welchem Umfang die antragstellende Person über die zur Ausübung des Berufs der Psychotherapeutin und des Psychotherapeuten erforderlichen Sprachkenntnisse verfügt.

(2) Dem Antrag sind ferner beizufügen:

1. ein amtliches inländisches Führungszeugnis oder,
2. wenn die antragstellende Person den Antrag vom Ausland aus stellt, Unterlagen, die von den zuständigen Behörden des Herkunftsstaats ausgestellt wurden und belegen, dass die antragstellende Person sich nicht eines Verhaltens schuldig gemacht hat, aus dem sich ihre Unwürdigkeit oder Unzuverlässigkeit zur Ausübung des Berufs der Psychotherapeutin und des Psychotherapeuten ergibt.

Wenn im Herkunftsstaat der antragstellenden Person keine Unterlagen im Sinne von Satz 1 Nummer 2 ausgestellt werden, ist dem Antrag eine eidesstattliche Erklärung der antragstellenden Person darüber beizufügen, dass sie sich nicht eines Verhaltens schuldig gemacht hat, aus dem sich ihre Unwürdigkeit oder Unzuverlässigkeit zur Ausübung des Berufs der Psychotherapeutin und des Psychotherapeuten ergibt. Die eidesstattliche Erklärung kann im Geltungsbereich dieser Verordnung oder im Herkunftsstaat der antragstellenden

Person abgegeben werden. Wenn der Herkunftsstaat keine eidesstattlichen Erklärungen ausstellt, ist dem Antrag statt einer eidesstattlichen Erklärung eine feierliche Erklärung desselben Inhalts beizufügen, die die antragstellende Person im Herkunftsstaat vor einer zuständigen Justiz- oder Verwaltungsbehörde oder gegebenenfalls vor einem Notar oder einer entsprechend bevollmächtigten Berufsorganisation abgegeben hat, die eine diese feierliche Erklärung bestätigende Bescheinigung ausstellt.

(3) Weiterhin beizufügen ist dem Antrag eine im Geltungsbereich dieser Verordnung ausgestellte ärztliche Bescheinigung, aus der hervorgeht, dass die antragstellende Person nicht in gesundheitlicher Hinsicht zur Ausübung des Berufs der Psychotherapeutin und des Psychotherapeuten ungeeignet ist. Wenn sich der Wohnsitz der antragstellenden Person nicht im Geltungsbereich dieser Verordnung befindet, kann statt einer ärztlichen Bescheinigung nach Satz 1 der Nachweis beigefügt werden, der im Herkunftsstaat bei Aufnahme des Berufs der Psychotherapeutin und des Psychotherapeuten als Nachweis über die körperliche und geistige Gesundheit der antragstellenden Person gefordert wird. Wenn der Herkunftsstaat keinen derartigen Nachweis fordert, kann eine von einer zuständigen Behörde des Herkunftsstaats ausgestellte andere Bescheinigung über die körperliche und geistige Gesundheit der antragstellenden Person beigefügt werden.

(4) Die in den Absätzen 2 und 3 genannten Unterlagen dürfen zum Zeitpunkt ihres Eingangs bei der nach § 22 Absatz 2 des Psychotherapeutengesetzes zuständigen Behörde nicht älter als drei Monate sein.

(5) Hat die nach § 22 Absatz 2 des Psychotherapeutengesetzes zuständige Behörde berechnete Zweifel an der Authentizität der in dem jeweiligen Herkunftsstaat ausgestellten Unterlagen, kann sie von der zuständigen Behörde des Herkunftsstaats eine Bestätigung der Authentizität verlangen.

(6) Hat die nach § 22 Absatz 2 des Psychotherapeutengesetzes zuständige Behörde berechnete Zweifel an der Berechtigung der antragstellenden Person zur Ausübung des Berufs der Psychotherapeutin und des Psychotherapeuten, kann sie von der zuständigen Behörde eines anderen Staates, der darüber Erkenntnisse haben könnte, eine Bestätigung verlangen, aus der sich ergibt, dass der antragstellenden Person die Ausübung des psychotherapeutischen Berufs nicht aufgrund eines schwerwiegenden standeswidrigen Verhaltens oder aufgrund einer Verurteilung wegen strafbarer Handlungen dauerhaft oder vorübergehend untersagt worden ist.

(7) Soweit die Unterlagen nach den Absätzen 1 bis 3 nicht in deutscher Sprache ausgestellt sind, sind sie zusätzlich in amtlich beglaubigter Übersetzung vorzulegen.

§ 92

Bestätigung des Antragseingangs

(1) Die nach § 22 Absatz 2 des Psychotherapeutengesetzes zuständige Behörde bestätigt der antragstellenden Person binnen eines Monats nach Eingang des Antrags auf Erteilung einer Erlaubnis zur vorübergehenden Ausübung des psychotherapeutischen Berufs nach § 3 des Psychotherapeutengesetzes den Antragseingang und den Empfang der Unterlagen und teilt ihr gegebenenfalls mit, welche Unterlagen fehlen.

(2) Ist zur Beurteilung der Frage, ob die von der antragstellenden Person nach § 91 vorgelegten Unterlagen den Abschluss der Ausbildung im Herkunftsstaat belegen, eine Auskunft der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen erforderlich, so teilt die nach § 22 Absatz 2 des Psychotherapeutengesetzes zuständige Behörde dies der antragstellenden Person mit.

§ 93

Entscheidung über den Antrag

(1) Die nach § 22 Absatz 2 des Psychotherapeutengesetzes zuständige Behörde entscheidet über den Antrag auf erstmalige Erteilung der Erlaubnis zur vorübergehenden Berufsausübung nach § 3 des Psychotherapeutengesetzes kurzfristig, spätestens vier Monate nach Eingang der nach § 91 Absatz 1 von der antragstellenden Person vorzulegenden Unterlagen. In den Fällen des § 92 Absatz 2 ist der Ablauf der Frist so lange gehemmt, bis der zuständigen Behörde die Antwort auf ihre Anfrage vorliegt. Der Ablauf der Frist ist auch solange gehemmt, bis der zuständigen Behörde eine Bestätigung nach § 91 Absatz 6 durch die zuständige Behörde des Herkunftsstaats der antragstellenden Person oder des anderen Staates vorliegt, sofern eine solche Bescheinigung verlangt wurde.

(2) Die nach § 22 Absatz 2 des Psychotherapeutengesetzes zuständige Behörde hat bei der Entscheidung über die erstmalige Erteilung der Erlaubnis zur vorübergehenden Berufsausübung nach § 3 des Psychotherapeutengesetzes die erworbene Berufsqualifikation der antragstellenden Person einschließlich der nachgewiesenen einschlägigen Berufserfahrung zu berücksichtigen. Sie prüft auf der Grundlage dieser Berufsqualifikation die fachliche Eignung der antragstellenden Person für die beabsichtigte Ausübung des Berufs der Psychotherapeutin oder des Psychotherapeuten. Hat die antragstellende Person bereits einen Antrag auf Erteilung der Approbation gestellt, berücksichtigt die zuständige Behörde die Feststellungen des Bescheides nach § 13 Absatz 1 des Psychotherapeutengesetzes und, sofern vorhanden, die Bescheinigung über die Teilnahme am Anpassungslehrgang nach § 12 Absatz 3 Satz 1 des Psychotherapeutengesetzes, die Niederschrift über die Eignungsprüfung nach § 12 Absatz 3 Satz 1 des Psychotherapeutengesetzes oder die Niederschrift über die Kenntnisprüfung nach § 11 Absatz 4 Satz 2 des Psychotherapeutengesetzes. Ein bereits begonnenes oder noch nicht nach § 11 oder § 12 des Psychotherapeutengesetzes mit einer Anerkennung abgeschlossenes Approbationsverfahren steht der Erteilung der Erlaubnis nicht entgegen.

(3) Die zuständige Behörde versieht die Erlaubnis zur vorübergehenden Berufsausübung nach § 3 des Psychotherapeutengesetzes mit den Einschränkungen und Nebenbestimmungen, die erforderlich sind, um eine Gefährdung der Patientinnen und Patienten oder der öffentlichen Gesundheit auszuschließen. Dabei berücksichtigt sie die Berufsqualifikation der antragstellenden Person einschließlich der nachgewiesenen einschlägigen Berufserfahrung, ihre Kenntnisse der deutschen Sprache und ihre gesundheitliche Eignung.

(4) Die Erlaubnis zur vorübergehenden Berufsausübung nach § 3 des Psychotherapeutengesetzes ist zu versagen, wenn

1. eine Gefährdung der öffentlichen Gesundheit durch Einschränkungen und Nebenbestimmungen nicht ausgeschlossen werden kann oder
2. die antragstellende Person sich eines Verhaltens schuldig gemacht hat, aus dem sich ihre Unwürdigkeit oder Unzuverlässigkeit zur Ausübung des psychotherapeutischen Berufs ergibt.

(5) Die Erlaubnis zur vorübergehenden Berufsausübung nach § 4 des Psychotherapeutengesetzes kann auf weniger als zwei Jahre befristet werden, wenn im Einzelfall die Einschränkungen und Nebenbestimmungen, mit denen die Erlaubnis versehen ist, oder die von der antragstellenden Person beabsichtigte Berufstätigkeit dies erfordern.

(6) Wenn die Geltung der Erlaubnis zur vorübergehenden Berufsausübung nach § 3 des Psychotherapeutengesetzes auf ein Land beschränkt wird, die Tätigkeit aber einen Einsatz in mehr als einem Land erfordert, hat die nach § 22 Absatz 2 des Psychotherapeutengesetzes zuständige Behörde die Erlaubnis mit dem Hinweis zu versehen, in welchen anderen Ländern die Erlaubnis gilt.

(7) Die Erlaubnis zur vorübergehenden Berufsausübung nach § 3 des Psychotherapeutengesetzes wird nach dem Muster der Anlage 9 ausgestellt.

§ 94

Verlängerung der Erlaubnis

(1) Der Antrag auf Verlängerung der Erlaubnis zur vorübergehenden Berufsausübung nach § 3 Absatz 3 des Psychotherapeutengesetzes ist an die nach § 22 Absatz 2 des Psychotherapeutengesetzes zuständige Behörde zu richten.

(2) Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen:

1. die zuletzt erteilte Erlaubnis, falls diese von einer anderen Behörde ausgestellt wurde,
2. ein amtliches inländisches Führungszeugnis und ein amtliches inländisches Führungszeugnis und
3. eine im Geltungsbereich dieser Verordnung ausgestellte ärztliche Bescheinigung, aus der hervorgeht, dass die antragstellende Person nicht in gesundheitlicher Hinsicht zur Ausübung des psychotherapeutischen Berufs ungeeignet ist.

(3) Die in Absatz 2 Nummer 2 und 3 genannten Unterlagen dürfen zum Zeitpunkt ihres Eingangs bei der nach § 22 Absatz 2 des Psychotherapeutengesetzes zuständigen Behörde nicht älter als drei Monate sein.

(4) Für die Bestätigung des Antragseingangs gilt § 92 Absatz 1 entsprechend.

(5) Die nach § 22 Absatz 2 des Psychotherapeutengesetzes zuständige Behörde entscheidet über den Antrag kurzfristig, spätestens vier Monate nach Eingang der nach Absatz 2 erforderlichen Unterlagen.

(6) § 93 Absatz 3 bis 7 gilt entsprechend.

Abschnitt 6

Die Erlaubnis zur partiellen Berufsausübung

§ 95

Antrag auf Erteilung der Erlaubnis

Der Antrag auf Erteilung einer Erlaubnis zur partiellen Ausübung des psychotherapeutischen Berufs nach § 4 des Psychotherapeutengesetzes ist an die nach § 22 Absatz 2 des Psychotherapeutengesetzes zuständige Behörde zu richten.

§ 96

Antragsunterlagen

(1) Beantragt die antragstellende Person erstmals die Erteilung der Erlaubnis zur partiellen Ausübung des psychotherapeutischen Berufs nach § 3 des Psychotherapeutengesetzes, hat sie dem Antrag folgende Unterlagen beizufügen:

1. einen Identitätsnachweis,
2. einen Lebenslauf, der eine tabellarische Aufstellung der absolvierten Ausbildungsgänge und der ausgeübten Erwerbstätigkeiten enthält,
3. eine Bescheinigung über die erworbene Berufsqualifikation, aus der sich ergibt, dass sie in dem Staat, in dem sie erworben wurde, für den unmittelbaren Zugang zu einem dem Beruf der Psychotherapeutin und des Psychotherapeuten entsprechenden Beruf erforderlich ist, einschließlich der Ausbildungsnachweise, die den Erwerb dieser Berufsqualifikation belegen,
4. eine Bescheinigung über das Ausbildungsniveau gemäß Artikel 11 der Richtlinie 2005/36/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. September 2005 über die Anerkennung von Berufsqualifikationen (ABl. L 255 vom 30. 9.2005, S. 22) die zuletzt durch den Delegierten Beschluss (EU) 2017/2113 (ABl. L 317 vom 1.12.2017, S. 119) geändert worden ist,
5. gegebenenfalls eine amtlich beglaubigte Kopie der Bescheinigung über die erworbene Berufserfahrung oder Nachweise über Kenntnisse und Fähigkeiten, die durch lebenslanges Lernen erworben wurden,
6. sofern vorhanden, den Bescheid über die Feststellung der wesentlichen Unterschiede nach § 13 Absatz 1 Satz 3 des Psychotherapeutengesetzes,
7. sofern vorhanden, die nach § 66 auszustellende Bescheinigung über den erfolgreichen Abschluss des Anpassungslehrgangs oder die nach § 72 anzufertigende Niederschrift über die Eignungsprüfung und
8. sofern vorhanden, Nachweise über die Kenntnisse der deutschen Sprache, die der nach § 22 Absatz 2 des Psychotherapeutengesetzes zuständigen Behörde eine Beurteilung darüber erlauben, in welchem Umfang die antragstellende Person über die zur Ausübung des Berufs der Psychotherapeutin und des Psychotherapeuten erforderlichen Sprachkenntnisse verfügt.

(2) Dem Antrag sind ferner beizufügen:

1. ein amtliches inländisches Führungszeugnis oder,
2. wenn die antragstellende Person den Antrag vom Ausland aus stellt, Unterlagen, die von den zuständigen Behörden des Herkunftsstaats ausgestellt wurden und belegen, dass die antragstellende Person sich nicht eines Verhaltens schuldig gemacht hat, aus dem sich ihre Unwürdigkeit oder Unzuverlässigkeit zur Ausübung des Berufs der Psychotherapeutin und des Psychotherapeuten ergibt.

Wenn im Herkunftsstaat der antragstellenden Person keine Unterlagen im Sinne von Satz 1 Nummer 2 ausgestellt werden, ist dem Antrag eine eidesstattliche Erklärung der antragstellenden Person darüber beizufügen, dass sie sich nicht eines Verhaltens schuldig gemacht hat, aus dem sich ihre Unwürdigkeit oder Unzuverlässigkeit zur Ausübung des Berufs der Psychotherapeutin und des Psychotherapeuten ergibt. Die eidesstattliche Erklärung kann im Geltungsbereich dieser Verordnung oder im Herkunftsstaat der antragstellenden

Person abgegeben werden. Wenn der Herkunftsstaat keine eidesstattlichen Erklärungen ausstellt, ist dem Antrag statt einer eidesstattlichen Erklärung eine feierliche Erklärung desselben Inhalts beizufügen, die die antragstellende Person im Herkunftsstaat vor einer zuständigen Justiz- oder Verwaltungsbehörde oder gegebenenfalls vor einem Notar oder einer entsprechend bevollmächtigten Berufsorganisation abgegeben hat, die eine diese feierliche Erklärung bestätigende Bescheinigung ausstellt.

(3) Weiterhin beizufügen ist dem Antrag eine im Geltungsbereich dieser Verordnung ausgestellte ärztliche Bescheinigung, aus der hervorgeht, dass die antragstellende Person nicht in gesundheitlicher Hinsicht zur Ausübung des Berufs der Psychotherapeutin und des Psychotherapeuten ungeeignet ist. Wenn sich der Wohnsitz der antragstellenden Person nicht im Geltungsbereich dieser Verordnung befindet, kann statt einer ärztlichen Bescheinigung nach Satz 1 der Nachweis beigefügt werden, der im Herkunftsstaat bei Aufnahme des Berufs der Psychotherapeutin und des Psychotherapeuten als Nachweis über die körperliche und geistige Gesundheit der antragstellenden Person gefordert wird. Wenn der Herkunftsstaat keinen derartigen Nachweis fordert, kann eine von einer zuständigen Behörde des Herkunftsstaats ausgestellte andere Bescheinigung über die körperliche und geistige Gesundheit der antragstellenden Person beigefügt werden.

(4) Die in den Absätzen 2 und 3 genannten Unterlagen dürfen zum Zeitpunkt ihres Eingangs bei der nach § 22 Absatz 2 des Psychotherapeutengesetzes zuständigen Behörde nicht älter als drei Monate sein.

(5) Hat die nach § 22 Absatz 2 des Psychotherapeutengesetzes zuständige Behörde berechnete Zweifel an der Authentizität der in dem jeweiligen Herkunftsstaat ausgestellten Unterlagen, kann sie von der zuständigen Behörde des Herkunftsstaats eine Bestätigung der Authentizität verlangen.

(6) Hat die nach § 22 Absatz 2 des Psychotherapeutengesetzes zuständige Behörde berechnete Zweifel an der Berechtigung der antragstellenden Person zur Ausübung des Berufs der Psychotherapeutin und des Psychotherapeuten, kann sie von der zuständigen Behörde eines anderen Staates, der darüber Erkenntnisse haben könnte, eine Bestätigung verlangen, aus der sich ergibt, dass der antragstellenden Person die Ausübung des psychotherapeutischen Berufs nicht aufgrund eines schwerwiegenden standeswidrigen Verhaltens oder aufgrund einer Verurteilung wegen strafbarer Handlungen dauerhaft oder vorübergehend untersagt worden ist.

(7) Soweit die Unterlagen nach den Absätzen 1 bis 3 nicht in deutscher Sprache ausgestellt sind, sind sie zusätzlich in amtlich beglaubigter Übersetzung vorzulegen.

§ 97

Bestätigung des Antragseingangs

(1) Die nach § 22 Absatz 2 des Psychotherapeutengesetzes zuständige Behörde bestätigt der antragstellenden Person binnen eines Monats nach Eingang des Antrags auf Erteilung einer Erlaubnis zur partiellen Ausübung des psychotherapeutischen Berufs nach § 4 des Psychotherapeutengesetzes den Antragseingang und den Empfang der Unterlagen und teilt ihr gegebenenfalls mit, welche Unterlagen fehlen.

(2) Ist zur Beurteilung der Frage, ob die von der antragstellenden Person nach § 96 vorgelegten Unterlagen den Abschluss der Ausbildung im Herkunftsstaat belegen, eine Auskunft der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen erforderlich, so teilt die nach § 22 Absatz 2 des Psychotherapeutengesetzes zuständige Behörde dies der antragstellenden Person mit.

§ 98

Entscheidung über den Antrag

(1) Die nach § 22 Absatz 2 des Psychotherapeutengesetzes zuständige Behörde entscheidet über den Antrag auf Erteilung der Erlaubnis zur partiellen Berufsausübung nach § 4 des Psychotherapeutengesetzes kurzfristig, spätestens vier Monate nach Eingang der nach § 96 Absatz 1 von der antragstellenden Person vorzulegenden Unterlagen. In den Fällen des § 97 Absatz 2 ist der Ablauf der Frist so lange gehemmt, bis der zuständigen Behörde die Antwort auf ihre Anfrage vorliegt. Der Ablauf der Frist ist auch solange gehemmt, bis der zuständigen Behörde eine Bestätigung nach § 96 Absatz 6 durch die zuständige Behörde des Herkunftsstaats der antragstellenden Person oder des anderen Staates vorliegt, sofern eine solche Bescheinigung verlangt wurde.

(2) Die nach § 22 Absatz 2 des Psychotherapeutengesetzes zuständige Behörde hat bei der Entscheidung über die Erteilung der Erlaubnis zur partiellen Berufsausübung die Feststellungen des Bescheides nach § 13 Absatz 1 des Psychotherapeutengesetzes und, sofern vorhanden, die Bescheinigung über die Teilnahme am Anpassungslehrgang nach § 12 Absatz 3 Satz 1 des Psychotherapeutengesetzes, die Niederschrift über die Eignungsprüfung nach § 12 Absatz 3 Satz 1 des Psychotherapeutengesetzes oder die Niederschrift über die Kenntnisprüfung nach § 11 Absatz 4 Satz 2 des Psychotherapeutengesetzes zu berücksichtigen.

(3) Die zuständige Behörde erteilt die Erlaubnis zur partiellen Berufsausübung beschränkt auf die Tätigkeiten und Beschäftigungsstellen, in denen die antragstellende Person eine abgeschlossene Qualifikation im Bereich der Psychotherapie nachgewiesen hat. Sie versieht die Erlaubnis zur partiellen Berufsausübung nach § 4 des Psychotherapeutengesetzes mit den Einschränkungen und Nebenbestimmungen, die erforderlich sind, um eine Gefährdung der Patientinnen und Patienten oder der öffentlichen Gesundheit auszuschließen. Dabei berücksichtigt sie die Kenntnisse der deutschen Sprache der antragstellenden Person und ihre gesundheitliche Eignung.

(4) Die Erlaubnis zur partiellen Berufsausübung nach § 4 des Psychotherapeutengesetzes ist zu versagen, wenn

1. eine Gefährdung der öffentlichen Gesundheit durch Einschränkungen und Nebenbestimmungen nicht ausgeschlossen werden kann oder
2. die antragstellende Person sich eines Verhaltens schuldig gemacht hat, aus dem sich ihre Unwürdigkeit oder Unzuverlässigkeit zur Ausübung des psychotherapeutischen Berufs ergibt.

(5) Die Erlaubnis zur partiellen Berufsausübung nach § 4 des Psychotherapeutengesetzes wird nach dem Muster der Anlage 10 ausgestellt.

Abschnitt 7

Das Verfahren bei der Erbringung von Dienstleistungen durch Inhaberinnen und Inhaber von Berufsqualifikationsnachweisen aus anderen Mitgliedstaaten, anderen Vertragsstaaten oder gleichgestellten Staaten

§ 99

Unterrichtung durch die zuständige Behörde

(1) Die nach § 22 Absatz 6 Satz 1 des Psychotherapeutengesetzes zuständige Behörde hat die Person, die beabsichtigt, eine Dienstleistung im Sinne des § 15 des Psychotherapeutengesetzes zu erbringen, und dies erstmalig anzeigt, binnen eines Monats nach Eingang der Meldung und der Begleitdokumente über das Ergebnis ihrer Prüfung gemäß § 18 Absatz 1 des Psychotherapeutengesetzes zu unterrichten.

(2) In der Unterrichtung teilt die nach § 22 Absatz 6 Satz 1 des Psychotherapeutengesetzes zuständige Behörde mit, ob sie der Person erlaubt, die Dienstleistung zu erbringen, oder von ihr verlangt, eine Eignungsprüfung nach § 18 Absatz 3 des Psychotherapeutengesetzes abzulegen.

§ 100

Verfahren bei Verzögerung der Prüfung

(1) Ist es der nach § 22 Absatz 6 Satz 1 des Psychotherapeutengesetzes zuständigen Behörde in besonderen Ausnahmefällen nicht möglich, die Prüfung nach § 18 Absatz 1 des Psychotherapeutengesetzes innerhalb eines Monats vorzunehmen, teilt sie der Person innerhalb dieser Frist die Gründe der Verzögerung mit.

(2) Die nach § 22 Absatz 6 Satz 1 des Psychotherapeutengesetzes zuständige Behörde hat die Schwierigkeiten, die der Verzögerung zugrunde liegen, binnen eines Monats nach dieser Mitteilung zu beheben.

(3) Die nach § 22 Absatz 6 Satz 1 des Psychotherapeutengesetzes zuständige Behörde unterrichtet die Person spätestens innerhalb von zwei Monaten nach Behebung der Schwierigkeiten über das Ergebnis ihrer Prüfung nach § 18 Absatz 1 des Psychotherapeutengesetzes.

§ 101

Verfahren bei Ausbleiben einer Reaktion der zuständigen Behörde

Bleibt eine Reaktion der nach § 22 Absatz 6 Satz 1 des Psychotherapeutengesetzes zuständigen Behörde in den in § 29 Absatz 1 oder § 30 Absatz 1 und 3 genannten Fristen aus, so darf die Dienstleistung erbracht werden.

Abschnitt 8

Schlussvorschriften

§ 102

Übergangsvorschriften

(1) Personen, die nach § 27 Absatz 1 des Psychotherapeutengesetzes eine Ausbildung zur Psychologischen Psychotherapeutin oder zum Psychologischen Psychotherapeuten begonnen haben, oder die nach § 27 Absatz 2 oder Absatz 3 des Psychotherapeutengesetzes eine Ausbildung zur Psychologischen Psychotherapeutin oder zum Psychologischen Psychotherapeuten beginnen, schließen diese nach der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für Psychologische Psychotherapeuten ab.

(2) Personen, die nach § 27 Absatz 1 des Psychotherapeutengesetzes eine Ausbildung zur Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeutin oder zum Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten begonnen haben, oder die nach § 27 Absatz 2 oder Absatz 3 des Psychotherapeutengesetzes eine Ausbildung zur Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeutin oder zum Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten beginnen, schließen diese nach der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten ab.

§ 103

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. September 2020 in Kraft. Gleichzeitig treten die Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für Psychologische Psychotherapeuten vom 18. Dezember 1998 (BGBl. I S. 3749), die zuletzt durch Artikel 7 des Gesetzes vom 18. April 2016 (BGBl. I S. 886) geändert worden ist, und die Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten vom 18. Dezember 1998 (BGBl. I S. 3761), die zuletzt durch Artikel 8 des Gesetzes vom 18. April 2016 (BGBl. I S. 886) geändert worden ist, außer Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Anlage 1

(zu § 6 Absatz 2)

Kompetenzen, die im Bachelorstudiengang im Rahmen von Veranstaltungen der hochschulischen Lehre zu erwerben und bei dem Antrag auf Zulassung zur Psychotherapeutischen Prüfung nachzuweisen sind

Im Bachelorstudiengang gemäß § 6 Absatz 2 sind im Rahmen der hochschulischen Lehre im Umfang von 82 ECTS Punkten, die einem Arbeitsaufwand von 2460 Stunden entsprechen, die folgenden Kenntnisse und Kompetenzen zu entwickeln:

- In den Grundlagen der Psychologie für Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten sind die Studierenden im Umfang von 25 ECTS Punkten, die einem Arbeitsaufwand von 750 Stunden entsprechen, zu befähigen,
 - regelgerechtes und abweichendes menschliches Erleben und Verhalten zu erkennen und dessen Entwicklung über die gesamte Lebensspanne hinweg zu beschreiben. Hierbei berücksichtigen sie die nach dem neuesten Stand der Wissenschaft vorliegenden Erkenntnisse, Modelle und Forschungsparadigmen.
 - biologische, psychologische sowie soziale und kulturelle Faktoren, die menschliches Erleben und Verhalten über die gesamte Lebensspanne hinweg beeinflussen, aus allgemeinen Modellen und wissenschaftlichen Erkenntnissen herzuleiten und für die Beobachtung, Beschreibung und Erklärung individuellen Erlebens- und Verhaltens von Patientinnen und Patienten und ihren sozialen Bezugssystemen zu nutzen.

Die zu erwerbenden Kompetenzen sind durch hochschulische Lehre zu vermitteln, die folgende Wissensbereiche abdeckt:

- Allgemeine Psychologie einschließlich von insbesondere kognitiven Prozessen, Sprache, Lernen, Gedächtnis, Emotion und Motivation
- Differentielle Psychologie und Persönlichkeitspsychologie
- Entwicklungspsychologie
- Sozialpsychologie
- Biologische Psychologie
- Kognitiv-affektive Neurowissenschaften
- In den Grundlagen der Pädagogik für Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten sind die Studierenden im Umfang von 4 ECTS Punkten, die einem Arbeitsaufwand von 120 Stunden entsprechen, zu befähigen, umfassende Kenntnisse zu Bedingungen, Prozessen und Konsequenzen der Sozialisation und des Lernens in institutionellen Bildungs- und Erziehungskontexten über die gesamte Lebensspanne zu erwerben und diese bei psychotherapeutischen Entscheidungsfindungen zu berücksichtigen.

Die zu erwerbenden Kompetenzen sind durch hochschulische Lehre zu vermitteln, die folgende Wissensbereiche abdeckt:

- Grundfragen der Erziehung und Bildung

- Lebenswelt, Lebenslage, Milieu und Kultur
- Pädagogische Interventionen und Interventionssettings
- Rechtliche sowie familien- und sozialpolitische Aspekte pädagogischer und psychologischer Interventionen
- In den Grundlagen der Medizin für Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten sind die Studierenden im Umfang von 4 ECTS Punkten, die einem Arbeitsaufwand von 120 Stunden entsprechen, zu befähigen, grundlegende Kenntnisse über körperliche Prozesse, Krankheiten und medizinische Behandlungsverfahren, die im Zusammenhang mit der Ausübung von Psychotherapie von Bedeutung sind, zu erwerben und diese in ihrem beruflichen Handeln zu berücksichtigen.

Die zu erwerbenden Kompetenzen sind durch hochschulische Lehre zu vermitteln, die folgende Wissensbereiche abdeckt:

- Anatomie
- Aufbau und Funktion des Nervensystems
- Ausgewählte Krankheitsbilder, insbesondere internistische, neurologische und orthopädische Krankheitsbilder
- Biologische Grundlagen psychischer Störungen und Symptome
- Genetik und Verhaltensgenetik
- Grundlagen der somatischen Differentialdiagnostik
- In den Grundlagen der Pharmakologie für Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten sind die Studierenden im Umfang von 2 ECTS Punkten, die einem Arbeitsaufwand von 60 Stunden entsprechen, zu befähigen,
 - grundlegende Kenntnisse zu neuropharmakologischen Prozessen der Signalübertragung im Gehirn und zu ihrer pharmakologischen Beeinflussung durch Medikamente in ihrem beruflichen Handeln zu berücksichtigen,
 - die Indikationsstellung und Wirksamkeit pharmakologischer Behandlungen auf der Grundlage physiologischer Wirkweisen und der möglichen Interaktion mit psychotherapeutischen Prozessen zu beurteilen und in ihr Handeln einzubeziehen,
 - Patientinnen und Patienten oder andere beteiligte oder zu beteiligende Personen über die wissenschaftlich-fundierte Indikationsgebiete von Psychopharmaka, deren Wirkungsweise sowie den zu erwartenden Nutzen und die Nebenwirkungsrisiken zu informieren.

Die zu erwerbenden Kompetenzen sind durch hochschulische Lehre zu vermitteln, die folgende Wissensbereiche abdeckt:

- Pharmakodynamik
- Pharmakokinetik
- Psychopharmaka
- Pharmakotherapie

- In der Störungslehre sind die Studierenden im Umfang von 8 ECTS Punkten, die einem Arbeitsaufwand von 240 Stunden entsprechen, zu befähigen,
 - grundlegende Kenntnisse über Erscheinungsformen, Klassifikation und charakterisierende Merkmale, die Entwicklung und den Verlauf von psychischen Störungen sowie zu psychischen Aspekten bei körperlichen Erkrankungen zu erwerben und angemessen anzuwenden,
 - grundlegende Kenntnisse zu den verschiedenen Theorien und Modellen sowie den ihnen zugeordneten empirischen Befunden zur Erklärung der Entstehung und Aufrechterhaltung von psychischen Störungen sowie zu psychischen Aspekten bei körperlichen Erkrankungen zu erwerben und angemessen anzuwenden,
 - psychische Erkrankungen zu erkennen, zu diagnostizieren und zu klassifizieren und dabei ausgewählte standardisierte diagnostische Beobachtungs-, Mess- und Beurteilungsinstrumente angemessen einzusetzen.

Die zu erwerbenden Kompetenzen sind durch hochschulische Lehre zu vermitteln, die folgende Wissensbereiche abdeckt:

- Allgemeine und spezielle Krankheitslehre psychischer und psychisch mitbedingter Erkrankungen im Kindes-, Jugend- und Erwachsenenalter einschließlich des höheren Lebensalters
 - Epidemiologie und Komorbidität
 - Klinisch-psychologische Diagnostik und Klassifikation
 - Konzepte über Entstehung, Aufrechterhaltung und Verlauf psychischer und psychisch mitbedingter Erkrankungen im Kindes-, Jugend- und Erwachsenenalter einschließlich des höheren Lebensalters einschließlich unterschiedlicher Störungsmodelle für die wissenschaftlich anerkannten psychotherapeutischen Verfahren und die wissenschaftlich anerkannten psychotherapeutischen Methoden
- In der Psychologischen Diagnostik sind die Studierenden im Umfang von 12 ECTS Punkten, die einem Arbeitsaufwand von 360 Stunden entsprechen, zu befähigen,
 - psychodiagnostische Methoden der Persönlichkeits-, Leistungs- und neuropsychologischen Diagnostik bei Personen aller Altersgruppen nach wissenschaftlich-methodischen Grundlagen, insbesondere solchen der Objektivität, Zuverlässigkeit und Gültigkeit, zu beurteilen, situations- und patientenangemessen auswählen und einsetzen zu können, sowie die Ergebnisse zu bewerten,
 - psychologische Tests unter Berücksichtigung der Prinzipien der Testtheorien und Testkonstruktion zu entwickeln sowie die Güte diagnostischer Erhebungsmethoden wissenschaftlich zu prüfen und zu beurteilen,
 - klinische und anamnestisch relevante Befunde zu erheben, psychische Befunde zu erstellen und die Kriterien der kategorialen Diagnostik psychischer Störungen unter Berücksichtigung der Kennzeichen von Klassifikationssystemen unter Verwendung wissenschaftlich evaluierter, standardisierter und strukturierter Patientenbefragungen im Einzelfall anwenden zu können,
 - Kenntnisse über dimensionale Diagnostik unter Einsatz psychometrischer Verfahren zur Beurteilung der Schwere und der Ausprägung von Symptomen sowie des Therapieverlaufs angemessen einsetzen zu können und auf Veränderungen unter Berücksichtigung der methodischen Voraussetzungen angemessen zu reagieren.

Die zu erwerbenden Kompetenzen sind durch hochschulische Lehre zu vermitteln, die folgende Wissensbereiche abdeckt:

- Diagnostische Verfahren und Methoden einschließlich Methoden zur Patientenbeobachtung
- Indikationen und diagnostische Prozesse bei Menschen aller Altersgruppen
- Kennzeichen von Klassifikationssystemen einschließlich ihrer Fehlerquellen
- Psychometrische Grundlagen des Messens als Voraussetzung für Testtheorien und Testkonstruktionen
- Psychische und psychopathologische Befunde unter Berücksichtigung differential-diagnostischer Erkenntnisse
- Sprache und Interaktion im diagnostischen Prozess, Gesprächsführungsmethoden
- In der allgemeine Verfahrenslehre der Psychotherapie sind die Studierenden im Umfang von 8 ECTS Punkten, die einem Arbeitsaufwand von 240 Stunden entsprechen, zu befähigen
 - die wissenschaftlich anerkannten psychotherapeutischen Ansätze sowie evidenzbasierte Neuentwicklungen einschließlich ihrer jeweiligen historischen Entwicklung, den Indikationsgebieten und der Wirksamkeit, ihrer Ätiologie- und Störungsmodelle und den ihnen zugehörigen psychotherapeutischen Methoden zu kennen und in ihrer Wirkungsweise und Einsetzbarkeit beurteilen zu können,
 - anerkannte Behandlungsleitlinien unter Berücksichtigung aller Alters- und Patientengruppen für die Indikationsstellung, Behandlungsplanung sowie die angemessene Patienteninformation einschließlich der Information weiterer beteiligter oder zu beteiligter Personen anwenden zu können.

Die zu erwerbenden Kompetenzen sind durch hochschulische Lehre zu vermitteln, die folgende Wissensbereiche abdeckt:

- die wissenschaftlich geprüften und anerkannten psychotherapeutische Verfahren und Methoden
- anerkannte Kriterien für die Bewertung der wissenschaftlichen Evidenz psychotherapeutischer Ansätze
- Hinsichtlich präventiven und rehabilitativen Konzepten psychotherapeutischen Handelns sind die Studierenden im Umfang von 2 ECTS Punkten, die einem Arbeitsaufwand von 60 Stunden entsprechen, zu befähigen,
 - verhaltens- und verhältnisorientierte Präventions-, Interventions- und Rehabilitationsmerkmale und -konzepte zum Erhalt oder zur Wiederherstellung von Gesundheit oder zur Verminderung von Gesundheitsbeeinträchtigungen zu kennen, zu unterscheiden, sie in ihrer Wirksamkeit einzuschätzen und über ihre Anwendung zu entscheiden,
 - gesundheitsrelevante Aspekte verschiedener Lebenswelten und ihre Schnittstellen zu erkennen sowie Kooperationen von Versorgungs- oder Organisationsbereichen zu nutzen und auszubauen.

Die zu erwerbenden Kompetenzen sind durch hochschulische Lehre zu vermitteln, die folgende Wissensbereiche abdeckt:

- Kennzeichen, Ziele, Aufgaben, Indikationen und Methoden von Prävention und Rehabilitation unter Berücksichtigung der Belange unterschiedlicher Altersgruppen
- Präventionsprogramme und Rehabilitationsansätze unter Berücksichtigung der Belange unterschiedlicher Altersgruppen
- In der Wissenschaftlichen Methodenlehre sind die Studierenden im Umfang von 15 ECTS Punkten, die einem Arbeitsaufwand von 450 Stunden entsprechen, zu befähigen,
 - die historische Entwicklung der Psychologie und Psychotherapie sowie ihrer Beziehung zu benachbarten Gebieten, die Wissenschaftsgeschichte und Erkenntnistheorie mit Bezug auf die Psychologie und Psychotherapie einschließlich deren Hauptströmungen und Forschungsmethoden zu kennen und einordnen zu können
 - grundlegende Kenntnisse zu den Begriffen, Methoden und Ergebnissen der qualitativen und quantitativen Forschung in der psychologischen Grundlagen- und Anwendungsforschung anzuwenden
 - grundlegende deskriptive und inferenzstatistische Methoden und weitere statistische Verfahren zur Auswertung von Ergebnissen grundlagen- und anwendungsbezogener Studien in verschiedenen Bereichen der psychologischen und psychotherapeutischen Forschung selbständig anzuwenden sowie die Auswirkungen von Forschungsmethoden auf Untersuchungspopulationen zu beurteilen
 - wissenschaftliche Untersuchungen unter Anleitung zu planen, durchzuführen und auszuwerten
 - unter Anleitung Projekterfahrungen in die Planung und Durchführung von wissenschaftlichen Studien sowie in die Auswertung und Darstellung von eigenen Forschungsergebnissen einfließen zu lassen

Die zu erwerbenden Kompetenzen sind durch hochschulische Lehre zu vermitteln, die folgende Wissensbereiche abdeckt:

- Geschichte der Psychologie und Psychotherapie
- Wissenschaftliche Konzepte und Methoden für die Erforschung menschlichen Verhaltens und Erlebens einschließlich epidemiologischer Forschung
- Deskriptive und Inferenz-Statistik, statistische Methoden der Evaluationsforschung
- Planung und Durchführung wissenschaftlicher Studien
- Datenerhebung und Datenanalyse unter Nutzung digitaler Technologien
- In der Berufsethik und dem Berufsrecht sind die Studierenden im Umfang von 2 ECTS Punkten, die einem Arbeitsaufwand von 60 Stunden entsprechen, zu befähigen,
 - ethische Prinzipien für wissenschaftliches und praktisches Handeln zu formulieren, einschätzen und anwenden zu können,
 - Verstöße gegen ethische Prinzipien im wissenschaftlichen und praktischen Handeln zu erkennen und gegensteuernde Maßnahmen ergreifen zu können.

Die zu erwerbenden Kompetenzen sind durch hochschulische Lehre zu vermitteln, die folgende Wissensbereiche abdeckt:

- Ethik in Forschung und Praxis
- Berufsrechtliche Rahmenbedingungen psychotherapeutischen Handelns
- Sozialrechtliche Rahmenbedingungen der psychotherapeutischen Versorgung

Anlage 2

(zu § 6 Absatz 3)

Kompetenzen, die im Masterstudiengang im Rahmen von Veranstaltungen der hochschulischen Lehre zu erwerben und bei dem Antrag auf Zulassung zur Psychotherapeutischen Prüfung nachzuweisen sind

Im Masterstudiengang gemäß § 6 Absatz 3 sind im Rahmen der hochschulischen Lehre im Umfang von 54 ECTS Punkten, die einem Arbeitsaufwand von 1620 Stunden entsprechen, die folgenden Kenntnisse und Kompetenzen zu entwickeln:

- In der wissenschaftlichen Vertiefung sind die Studierenden im Umfang von 6 ECTS Punkten, die einem Arbeitsaufwand von 180 Stunden entsprechen, zu befähigen, Forschungsparadigmen und aktuelle Forschungsergebnisse in einem vertieften psychologischen Grundlagenbereich selbständig zu erfassen, zu beurteilen und in die eigene Forschungstätigkeit zu integrieren.

Die zu erwerbenden Kompetenzen sind durch hochschulische Lehre zu vermitteln, die den Wissensbereich des menschlichen Verhaltens und Erlebens einschließlich von Gesundheit und Krankheit wissenschaftlich vertieft.

- In der Vertiefung von Forschungsmethoden sind die Studierenden im Umfang von 6 ECTS Punkten, die einem Arbeitsaufwand von 180 Stunden entsprechen, zu befähigen,
 - komplexe und multivariate Erhebungs- und Auswertungsmethoden, die zur Evaluation und Qualitätssicherung von Interventionen erforderlich sind, anzuwenden,
 - einschlägige Forschungsstudien und deren Ergebnisse für die Psychotherapie zu beurteilen und zu nutzen,
 - selbständig Studien zur Neu- oder Weiterentwicklung der Psychotherapieforschung oder der Forschung in angrenzenden Bereichen zu planen, durchzuführen, auszuwerten und zusammenzufassen,
 - selbständig wissenschaftliche Befunde sowie Neu- oder Weiterentwicklungen in der Psychotherapie inhaltlich und methodisch hinsichtlich ihres Forschungsansatzes und ihrer Aussagekraft bewerten und daraus fundierte Handlungsentscheidungen für die psychotherapeutische Diagnostik, psychotherapeutische Interventionen sowie die Beratung abzuleiten.

Die zu erwerbenden Kompetenzen sind durch hochschulische Lehre zu vermitteln, die folgende Wissensbereiche abdeckt:

- Vertiefung multivariater Verfahren und Messtheorie
- Evaluation wissenschaftlicher Befunde und deren Integration in die eigene psychotherapeutische Tätigkeit
- In der Speziellen Störungs- und Verfahrenslehre der Psychotherapie sind die Studierenden im Umfang von 11 ECTS Punkten, die einem Arbeitsaufwand von 330 Stunden entsprechen, zu befähigen,

- psychologische und neuropsychologische Störungsbilder sowie psychische Aspekte bei körperlichen Erkrankungen bei allen Altersgruppen unter Berücksichtigung wissenschaftlicher Erkenntnisse erfassen und in der psychotherapeutischen Tätigkeit angemessen berücksichtigen zu können,
- die Chancen, Risiken und Grenzen der unterschiedlichen psychotherapeutischen Ansätze wissenschaftlich fundiert und in Abhängigkeit von Lebensalter, Krankheitsbildern, sozialen und Persönlichkeitsmerkmalen der betroffenen Patientinnen oder Patienten einzuschätzen und sie den Patientinnen und Patienten, anderen beteiligten oder zu beteiligenden Personen, Institutionen oder Behörden zu erläutern,
- auf der Grundlage einer vorangegangenen Diagnostik, Differentialdiagnostik und Klassifikation die dem Befund sowie der Patientin oder dem Patienten angemessenen wissenschaftlich fundierten Behandlungsleitlinien auszuwählen,
- selbständig wissenschaftlich fundierte Fallkonzeptionen und die entsprechende Behandlungsplanung zu entwickeln und dabei die Besonderheiten der jeweiligen Altersgruppe, Krankheitsbilder und des Krankheitskontextes der betroffenen Patientinnen und Patienten zu berücksichtigen,
- sich auf dem aktuellsten Stand der Wissenschaft über psychische und psychisch mitbedingte Erkrankungen im Kindes-, Jugend- und Erwachsenenalter einschließlich des höheren Lebensalters zu informieren.

Die zu erwerbenden Kompetenzen sind durch hochschulische Lehre zu vermitteln, die mit geeigneten Fallbeispielen folgende Wissensbereiche abdeckt:

- Psychotherapeutische Behandlung nach Zielgruppen (Kinder und Jugendliche, Erwachsene, ältere Menschen, Menschen mit Behinderung) und ihre Besonderheiten
- Psychotherapeutische Behandlung nach Störungsbildern und ihre Besonderheiten
- Psychotherapeutische Behandlung nach Setting (Einzeltherapie, Paar- und Familientherapie, Gruppentherapie, Notfall- und Krisenintervention) und ihre Besonderheiten
- Fallkonzeption und Behandlungsplanung
- Weiterentwicklung bestehender und Entwicklung neuer psychotherapeutischer Ansätze
- In der Angewandten Psychotherapie sind die Studierenden im Umfang von 5 ECTS Punkten, die einem Arbeitsaufwand von 150 Stunden entsprechen, zu befähigen,
 - die Behandlungsplanung gemäß den unterschiedlichen Behandlungssettings (Einzeltherapie, Gruppentherapie, Paar- und Familientherapie) und unter Berücksichtigung der Besonderheit von stationärer oder ambulanter Versorgung vorzunehmen,
 - die spezifischen Merkmale und Behandlungsansätze der klinischen Versorgung insbesondere in den Bereichen Psychiatrie, Psychosomatik, Neuropsychologie, Prävention, Rehabilitation oder Forensik sowie der Einrichtungen der ambulanten Versorgung zu kennen, Patientinnen und Patienten sowie andere beteiligte oder zu beteiligende Personen angemessen über die spezifischen Indikationen der unterschiedlichen Versorgungseinrichtungen zu informieren sowie diese bei Bedarf

angemessen in die weitere Versorgung an der entsprechenden Einrichtung zu überführen,

- die Notwendigkeit einer alternativen oder additiven Versorgung durch psychologische, psychosoziale, pädagogische, sozialpädagogische oder medizinische Interventionen einzuschätzen und diese angemessen in die Wege zu leiten,
- die für eine Tätigkeit im Gesundheitswesen notwendigen berufs- und sozialrechtlichen Grundlagen einschließlich institutioneller und struktureller Rahmenbedingungen zu kennen und bei der eigenen psychotherapeutischen Tätigkeit zu berücksichtigen.

Die zu erwerbenden Kompetenzen sind durch hochschulische Lehre zu vermitteln, die mit geeigneten Fallbeispielen folgende Wissensbereiche abdeckt:

- Kennzeichen des Versorgungssystems unter besonderer Berücksichtigung von psychischen Störungen mit Krankheitswert, bei denen Psychotherapie indiziert ist
- Ambulante Psychotherapie bei Kindern, Jugendlichen, Erwachsenen, älteren Menschen und Menschen mit Behinderung
- Klinische Versorgung insbesondere in den Bereichen Psychiatrie, Psychosomatik, Neuropsychologie oder Forensik
- Psychosoziale Versorgung insbesondere in den Bereichen Prävention, Rehabilitation oder Beratung
- In der Dokumentation, Evaluation und Organisation psychotherapeutischer Behandlungen sind die Studierenden im Umfang von 2 ECTS Punkten, die einem Arbeitsaufwand von 60 Stunden entsprechen, zu befähigen,
 - ihr psychotherapeutisches Handeln zu dokumentieren sowie kontinuierlich mit dem Ziel der Verbesserung der Behandlungsqualität zu überprüfen,
 - die Struktur-, Prozess- und Ergebnisqualität psychotherapeutischer und psychosozialer Maßnahmen beurteilen zu können,
 - psychotherapeutisches Handeln sowohl bei Einzelfällen wie auch im Behandlungsetting unter Anwendung wissenschaftsmethodischer Kenntnisse und Berücksichtigung qualitätsrelevanter Aspekte zu evaluieren,
 - Maßnahmen des kontinuierlichen Qualitätsmanagements sowie Maßnahmen zur kontinuierlichen Qualitätsverbesserung zur Sicherstellung der Patientensicherheit beurteilen und angemessene Maßnahmen selbständig zu ergreifen,
 - interdisziplinäre Teams zu leiten.

Die zu erwerbenden Kompetenzen sind durch hochschulische Lehre zu vermitteln, die folgenden Wissensbereiche abdeckt:

- Qualitätssicherung und Qualitätsmanagement
- Maßnahmen zur Prüfung, Sicherung und weiteren Verbesserung der psychotherapeutischen Versorgung unter Berücksichtigung der Anforderungen und Rahmenbedingungen des Gesundheitssystems
- Arbeiten im Team, Führung

- In der vertieften Psychologischen Diagnostik und Begutachtung sind die Studierenden im Umfang von 7 ECTS Punkten, die einem Arbeitsaufwand von 210 Stunden entsprechen, zu befähigen,
 - psychodiagnostische Verfahren nach aktuellen testtheoretischen Modellen zu entwickeln und zu bewerten,
 - Gutachten zu klinisch-psychologischen oder psychotherapeutischen Fragestellungen nach dem allgemeinen Stand der wissenschaftlichen Begutachtung zu erstellen,
 - nach wissenschaftlichen Kriterien zu entscheiden, welche diagnostischen Verfahren unter Berücksichtigung der jeweiligen Fragestellung einschließlich des Lebensalters von Patientinnen und Patienten, ihren Persönlichkeitsmerkmalen, ihrem sozialen Umfeld und Entwicklungsstand situationsangemessen anzuwenden sind, sowie diese Verfahren im Einzelfall durchzuführen, die Ergebnisse auszuwerten und zu interpretieren,
 - diagnostische Verfahren zur Erkennung von Risikoprofilen, Suizidalität, sexueller Gewalt und ungünstiger Behandlungsverläufe zu kennen und angemessen einzusetzen
 - Verlaufs- und Veränderungsprozesse systematisch zu erheben und zu beurteilen,
 - gutachterliche Fragestellungen, die die psychotherapeutische Versorgung betreffen, einschließlich von Fragestellungen zu Arbeits-, Berufs- und Erwerbsunfähigkeit sowie zum Grad der Behinderung oder Schädigung zu bearbeiten und wissenschaftlich begründet zu bewerten,
 - die Grenzen der eigenen diagnostischen Kompetenz und Urteilsfähigkeit zu kennen und notwendige Maßnahmen zur Unterstützung einzuleiten.

Die zu erwerbenden Kompetenzen sind durch hochschulische Lehre zu vermitteln, die folgenden Wissensbereiche abdeckt:

- Diagnostische Modelle und Methoden
- Ziele, Aufbau, Verfassen und Präsentieren von psychologischen Gutachten mit Bezug auf die Psychotherapie
- Beurteilung von Fragestellungen der Arbeits-, Berufs- und Erwerbsunfähigkeit sowie zum Grad der Behinderung oder Schädigung
- Beurteilung von familien- oder strafrechtsrelevanten Fragestellungen
- In der Berufsqualifizierenden Tätigkeit II – Vertiefte Praxis der Psychotherapie sind die Studierenden im Umfang von 15 ECTS Punkten, die einem Arbeitsaufwand von 450 Stunden entsprechen, zu befähigen,
 - selbständig psychotherapeutische Erstgespräche, Problem- und Zielanalysen sowie die Therapieplanung durchzuführen,
 - selbständig psychotherapeutische Basistechniken als Grundlage der unterschiedlichen wissenschaftlich geprüften und anerkannten Therapieansätze im praktischen psychotherapeutischen Handeln bei Kindern und Jugendlichen sowie bei Erwachsenen unter Berücksichtigung von Besonderheiten der jeweiligen Altersgruppe einzusetzen,

- allgemeine Beratungsgespräche unter Berücksichtigung wissenschaftlich relevanter Erkenntnisse und mittels einem der Situation angemessenen Gesprächsverhalten durchzuführen und Aspekte der partizipativen Entscheidungsfindung zu berücksichtigen,
- Patientinnen und Patienten sowie andere beteiligte oder zu beteiligende Personen über die wissenschaftlichen Erkenntnisse, Störungsmodelle und wissenschaftlich fundierten Behandlungsleitlinien zu den verschiedenen Krankheitsbildern der unterschiedlichen Altersgruppen aufzuklären,
- psychoedukative Maßnahmen selbständig durchzuführen,
- Patientinnen und Patienten das Behandlungsrational unterschiedlicher psychotherapeutischer Behandlungsmethoden zu vermitteln,
- Aspekte der therapeutischen Beziehung zu kennen, um auftretende Probleme in der Behandlungs- und Veränderungsmotivation von Patientinnen und Patienten zu erkennen, angemessen zu thematisieren und in geeigneter Weise zu lösen,
- Notfall- und Krisensituationen einschließlich der Suizidalität sowie Fehlentwicklungen im Behandlungsverlauf selbständig zu erkennen und geeignete Maßnahmen zu ergreifen, um Schaden für Patientinnen und Patienten abzuwenden.

Die zu erwerbenden Kompetenzen sind durch hochschulische Lehre unter Nutzung von geeigneten anwendungsorientierten Lern- und Lehrformen in übungsorientierten Kleingruppen von höchstens 15 Studierenden unter Anleitung durch fachkundiges Personal zu vermitteln.

Sie haben sich in einem Umfang von jeweils 5 ECTS Punkten, die einem Arbeitsaufwand von 150 Stunden entsprechen, auf die Ausübung von Psychotherapie bei Kindern und Jugendlichen sowie auf die Ausübung von Psychotherapie bei Erwachsenen und älteren Menschen zu erstrecken und haben die verschiedenen wissenschaftlich geprüften und anerkannten psychotherapeutischen Verfahren und Methoden unter Berücksichtigung von wissenschaftlich fundierten Neuentwicklungen zu beinhalten. Die verbleibenden 5 ECTS Punkte, die einem Arbeitsaufwand von 150 Stunden entsprechen, können nach Wahl der Universität für Verfahren der Grundorientierungen der Psychotherapie, wissenschaftlich geprüfte und anerkannte Methoden, wissenschaftlich fundierte Neuentwicklungen der Psychotherapie oder eine Vertiefung der Ausübung von Psychotherapie bei Kindern und Jugendlichen oder bei Erwachsenen und älteren Menschen genutzt werden.

- In der Selbstreflexion sind die Studierenden im Umfang von 2 ECTS Punkten, die einem Arbeitsaufwand von 60 Stunden entsprechen, zu befähigen,
 - das eigene psychotherapeutische Handeln reflektieren zu können, Stärken und Schwächen der eigenen Persönlichkeit und ihrer Auswirkungen auf das eigene psychotherapeutische Handeln zu erkennen sowie Verbesserungs- und Optimierungsvorschläge annehmen zu können,
 - eigene Emotionen, Kognitionen, Motive und Verhaltensweisen im therapeutischen Prozess wahrnehmen und regulieren zu können, bei der Optimierung von therapeutischen Prozessen zu berücksichtigen sowie die Kompetenzen zur Selbstregulation kontinuierlich zu verbessern,
 - Grenzen des eigenen psychotherapeutischen Handelns erkennen und geeignete Maßnahmen daraus ableiten zu können.

Die zu erwerbenden Kompetenzen sind durch hochschulische Lehre studienbegleitend in Form von Seminaren oder praktischen Übungen zu vermitteln. Sie haben in Kleingruppen an der Universität oder Einrichtungen stattzufinden, die mit der Universität kooperieren.

Anlage 3

(zu § 39)

Niederschrift über die mündlich-praktische Fallprüfung nach § 40 der Approbationsordnung für Psychotherapeutinnen und Psychotherapeu- ten

Frau/Herr ...

geboren am ... in ... ist

am ... nach § 40 der Approbationsordnung für Psychotherapeutinnen und Psychotherapeu-
ten geprüft worden.

Beginn und Ende der mündlich-praktischen Fallprüfung: ...

Gegenstand der Prüfung: ...

Verlauf der Prüfung: ...

Sonstige Bemerkungen: ...

Sie/Er hat die Note „...“ erhalten und damit die mündlich-praktische Fallprüfung bestanden.

Ort, Datum ..., ...

(Unterschrift der vorsitzenden Person der Prüfungskommission)

(Unterschrift der weiteren Mitglieder der Prüfungskommission)

Anlage 4

(zu § 33)

Zeugnis über die Psychotherapeutische Prüfung

(Ausstellende Stelle)

**Zeugnis
über die Psychotherapeutische Prüfung**

Frau/Herr ...

geboren am ... in ...

hat die Psychotherapeutische Prüfung bestanden.

Sie/Er hat die mündlich-praktische Fallprüfung am ... in ... mit der Note „...“ bestanden.

Sie/Er hat die anwendungsorientierter Parcoursprüfung am ... in ... mit der Note „...“ (....)
(Zahlenwert) bestanden.

Ort, Datum ..., ...

Siegel

(Unterschrift)

Anlage 5

(zu § 63)

Approbationsurkunde

Frau/Herr ...

(Vorname, Familienname - ggf. abweichender Geburtsname)

geboren am ... in ... erfüllt

die Voraussetzungen des § 2 Absatz 1 des Psychotherapeutengesetzes.

Mit Wirkung vom heutigen Tage wird ihr/ihm die

Approbation als Psychotherapeutin/Psychotherapeut

erteilt.

Die Approbation berechtigt zur Ausübung des psychotherapeutischen Berufs.

Ort, Datum ..., ...

Siegel

(Unterschrift der zuständigen Behörde)

Anlage 6

(zu § 66)

**Bescheinigung über die Teilnahme am Anpassungslehrgang nach
§ 12 Absatz 3 Satz 1 des Psychotherapeutengesetzes**

Frau/Herr

geboren am ... in ...

hat in der Zeit vom ... bis ... regelmäßig und mit Erfolg an dem nach § 65 Absatz 3 der
Approbationsordnung für Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten von der zuständi-
gen Behörde vorgeschriebenen Anpassungslehrgang teilgenommen.

Bezeichnung der Einrichtung:

Sonstige Bemerkungen: ...

Ort, Datum ..., ...

.....

.....

(Unterschrift/en der Einrichtung)

(Stempel)

Anlage 7

(zu § 72)

**Niederschrift über die Eignungsprüfung
nach § 12 Absatz 3 Satz 1 des Psychotherapeutengesetzes**

Frau/Herr

geboren am ... in ...

ist am ... in ... geprüft worden.

Beginn und Ende der mündlich-praktischen Fallprüfung: ...

Sie/Er hat die staatliche Eignungsprüfung bestanden/nicht bestanden.

Tragende Gründe: ...

Mitglieder der Prüfungskommission nach § 71 der Approbationsordnung für Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten:

Als vorsitzende Person ...

Als weitere Mitglieder ...

Gegenstand der Prüfung: ...

(Inhalt und Prüfungsablauf sind stichwortartig wiederzugeben.)

Sonstige Bemerkungen: ...

Ort, Datum ..., ...

.....

(Unterschrift/en des weiteren Mitglieds/der weiteren
Mitglieder der Prüfungskommission)

.....

(Unterschrift der der
Prüfungskommission
vorsitzenden Person)

Anlage 8

(zu § 83)

**Niederschrift über die Kenntnisprüfung
nach § 11 Absatz 4 Satz 2 des Psychotherapeutengesetzes**

Frau/Herr

geboren am ... in ...

ist am ... in ... geprüft worden.

Beginn und Ende der anwendungsorientierten Parcoursprüfung: ...

Sie/Er hat die staatliche Kenntnisprüfung bestanden/nicht bestanden.

Tragende Gründe: ...

Mitglieder der Prüfungskommission nach § 82 der Approbationsordnung für Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten:

Als vorsitzende Person ...

Als weitere Mitglieder ...

Gegenstand der Prüfung: ...

(Inhalt und Prüfungsablauf sind stichwortartig wiederzugeben.)

Sonstige Bemerkungen: ...

Ort, Datum ..., ...

.....

(Unterschrift/en des weiteren Mitglieds/der weiteren
Mitglieder der Prüfungskommission)

.....

(Unterschrift der der
Prüfungskommission
vorsitzenden Person)

Anlage 9

(zu § 93 Absatz 7)

Erlaubnis nach § 3 des Psychotherapeutengesetzes

Frau/Herr ...

(Vorname, Familienname – gegebenenfalls abweichender Geburtsname)

geboren am ... in ...

wird gemäß § 3 Absatz 1 des Psychotherapeutengesetzes die Erlaubnis zur vorübergehenden Ausübung des psychotherapeutischen Berufs

in/an ...

für die Zeit vom ... bis ... widerruflich erteilt.

Beschränkungen und Nebenbestimmungen: ...

Die Erlaubnis umfasst zudem die Tätigkeit im Land .../in den Ländern .../die bundesweite Tätigkeit* als Psychotherapeutin oder als Psychotherapeut.

Ort, Datum ..., ...

Siegel

(Unterschrift der zuständigen Behörde)

* Nicht Zutreffendes streichen.

Anlage 10

(zu § 98 Absatz 5)

Erlaubnis nach § 4 des Psychotherapeutengesetzes

Frau/Herr ...

(Vorname, Familienname – gegebenenfalls abweichender Geburtsname)

geboren am ... in ...

wird gemäß § 4 Absatz 1 des Psychotherapeutengesetzes die Erlaubnis zur partiellen Ausübung des psychotherapeutischen Berufs erteilt.

Die Ausübung des Berufs beschränkt sich auf folgende Tätigkeiten und Beschäftigungsstellen:

Ort, Datum ..., ...

Siegel

(Unterschrift der zuständigen Behörde)

Begründung

A. Allgemeiner Teil

I. Zielsetzung und Notwendigkeit der Regelungen

Die Approbationsordnung für Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten (PsychTh-APrV) wird auf der Grundlage der Ermächtigung in § 20 des Psychotherapeutengesetzes (PsychThG) vom [...] (BGBl. I S. [...]) erlassen.

Die Rechtsverordnung regelt die Mindestanforderungen an das Studium nach § 9 des Psychotherapeutengesetzes einschließlich der inhaltlichen und zeitlichen Anforderungen an die hochschulische Lehre und die berufspraktischen Einsätze sowohl für den Bachelorstudiengang wie für den Masterstudiengang. Sie enthält darüber hinaus die Regelungen zu den Inhalten und dem Verfahren zur psychotherapeutischen Prüfung nach § 10 des Psychotherapeutengesetzes, deren Bestehen wesentliche Voraussetzung für die Erteilung der Approbation als Psychotherapeutin oder als Psychotherapeut nach § 2 Absatz 1 des Psychotherapeutengesetzes ist. Weiterhin beinhaltet die Verordnung die Muster für die Urkunden der Approbation, der Erlaubnis zur vorübergehenden Berufsausübung und der Erlaubnis zur partiellen Berufsausübung einschließlich der Verfahren zur Beantragung der Urkunden. Schließlich enthält sie noch die Bestimmungen zu den Verfahren der Anerkennung von Berufsqualifikationen aus anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union (Mitgliedstaaten), aus anderen Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum (Vertragsstaaten), aus Drittstaaten, für die sich hinsichtlich der Anerkennung von Berufsqualifikationen nach dem Recht der Europäischen Union eine Gleichstellung ergibt (gleichgestellte Staaten) sowie aus sonstigen Drittstaaten. Hier beinhaltet die Verordnung insbesondere auch die Regelungen zu den verschiedenen Anpassungsmaßnahmen, dem Anpassungslehrgang, der Eignungsprüfung und der Kenntnisprüfung. Geregelt wird zudem das Verfahren zur Prüfung der Voraussetzungen zur Dienstleistungserbringung.

Die psychotherapeutische Versorgung auf hohem Niveau ist ein wichtiger Bestandteil der gesundheitlichen Versorgung der Bevölkerung. Die Berufe der Psychologischen Psychotherapeutin und des Psychologischen Psychotherapeuten sowie der Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeutin und des Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten leisten seit Jahren hier einen wichtigen Beitrag. Bedingt durch veränderte Rahmenbedingungen wurde ihre Ausbildung mit dem Psychotherapeutengesetz vom [...] grundlegend reformiert und auf eine neue rechtliche Grundlage gestellt. Es sieht eine Approbation nach einem wissenschaftlichen Hochschulstudium an Universitäten auf Masterniveau vor. Die Erteilung der Approbation setzt im Anschluss an das mit dem Mastertitel erfolgreich abgeschlossene Studium das Bestehen der staatlichen, psychotherapeutischen Prüfung voraus.

Das Gesetz wird durch die vorliegende Approbationsordnung ergänzt. Sie erfüllt mit ihren Regelungsbestandteilen den Anspruch an eine hochwertige, an modernen wissenschaftlichen und berufspädagogischen Erkenntnissen orientierte Ausbildungsqualität und bereitet die künftigen Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten auf eine an den Bedürfnissen der Patientinnen und Patienten ausgerichtete Teilnahme an der psychotherapeutischen Versorgung vor.

Zugleich löst die Approbationsordnung für Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten die Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für Psychologische Psychotherapeuten und die Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten aus dem Jahr 1999 ab. Die Verordnung tritt zeitgleich mit dem Psychotherapeutengesetz am 1. September 2020 in Kraft.

II. Wesentlicher Inhalt des Entwurfs

Die Verordnung lehnt sich rechtssystematisch an andere Approbationsordnungen für Heilberufe an. Abweichungen ergeben sich insbesondere dort, wo die Struktur des Studiums in Form eines Bachelorstudiengangs und eines Masterstudiengangs von Bedeutung ist. Denn anders als in der Medizin oder Zahnmedizin wird kein Staatsexamensstudiengang geregelt. Unterschiede betreffen daher die Regelungen in den §§ 2 bis 5, die die Regelungen zu Gliederung und Dauer, Inhalt und Organisation, Modulhandbuch und Prüfungsordnung enthalten.

Unterschiede ergeben sich auch in Bezug auf die psychotherapeutische Prüfung, bei der es sich zwar auch um eine staatliche Prüfung handelt. Anders als zum Beispiel in der Medizin schließt sie das Studium jedoch nicht ab. Vielmehr endet das Studium mit dem Masterabschluss. Die psychotherapeutische Prüfung kommt dementsprechend hinzu und ist Voraussetzung für den Berufszugang, also die Erteilung der Approbation. Personen, die nicht im Beruf der Psychotherapeutin oder des Psychotherapeuten arbeiten wollen, könnten darauf verzichten, sie abzulegen, um nur auf der Grundlage ihres Mastertitels außerhalb der Heilkunde tätig zu werden.

Sowohl für den Bachelorstudiengang wie für den Masterstudiengang sieht die Verordnung hochschulische Lehre und berufspraktische Einsätze in einem zeitlich vorgegebenen Umfang vor. Sie regelt in Anlage 1 und Anlage 2, welche Kompetenzen die Studierenden dabei zu erreichen haben. In den §§ 11 bis 17 sind die berufspraktischen Einsätze näher geregelt. Auch hier geht es um die Entwicklung von Kompetenzen, die die Studierenden zu erwerben haben.

Der verfahrensbreite und altersgruppenübergreifende Ansatz des Psychotherapeutengesetzes wird über die gesamte Verordnung hinweg konsequent verfolgt. Insbesondere wird die Berücksichtigung aller Altersgruppen einschließlich der Menschen mit Behinderungen an geeigneten Stellen der Inhalte der hochschulischen Lehre sowie der berufspraktischen Einsätzen gezielt eingefordert.

In Bezug auf die Verfahrensbreite wird der Ansatz des Gesetzes, nach dem die wissenschaftlich geprüften und anerkannten Verfahren und Methoden Gegenstand des Studiums sind, fortgeführt. Nach wie vor ist es aber nicht der Ansatz des Studiums, dass an seinem Ende der vertieft qualifizierte Studierende in Verhaltenstherapie, Psychoanalyse, tiefenpsychologisch fundierter Psychotherapie oder systemischer Therapie steht. Die Ausbildung in einem Vertiefungsverfahren ist vielmehr Gegenstand der Weiterbildung.

Die Studiengangskonzepte der Universitäten müssen die Vorgaben der Verordnung erfüllen, damit die nach § 22 Absatz 5 des Psychotherapeutengesetzes zuständigen Stellen der Länder die Einhaltung der berufsrechtlichen Voraussetzungen nach § 9 Absatz 4 Satz 2 des Psychotherapeutengesetzes feststellen können. Insbesondere im Masterstudiengang ist diese Feststellung Voraussetzung dafür, dass die Studierenden die psychotherapeutische Prüfung ablegen können. Denn sie müssen für die Zulassung zur Prüfung nachweisen, dass sie über alle Kompetenzen verfügen, die in den Anlagen 1 und 2 sowie den §§ 11 bis 17 vorgeben sind.

Für die psychotherapeutische Prüfung wird entsprechend den Vorgaben in § 10 des Psychotherapeutengesetzes geregelt, dass sie aus zwei Teilen besteht. Es wird eine staatliche Prüfungskommission errichtet, deren Mitglieder hauptsächlich die Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer der Universität sind. Sie werden von der nach § 19 eingerichteten zuständigen Stelle bestellt und üben damit eine staatliche Funktion aus.

Die Zulassung zur psychotherapeutischen Prüfung erfolgt auf Antrag. Insgesamt wird die Durchführung der Prüfung und ihr Ablauf von der zuständigen Stelle nach § 20 überwacht.

Die grundsätzlichen Regelungen zu Ablauf und Durchführung der psychotherapeutischen Prüfung unterscheiden sich nicht von den ärztlichen Prüfungen des Medizinstudiums. Vorschriften, die die Ladung zur Prüfung, Ordnungsverstöße, Täuschungsversuche, den Rücktritt von der Prüfung oder die Versäumnis betreffen, werden daher weitgehend gleich geregelt.

Insgesamt findet die psychotherapeutische Prüfung erst nach Abschluss des Masterstudiums statt. Als Zeitpunkt wird jeweils der Monat festgelegt, der auf das letzte Semester des Masterstudiengangs folgt. Das gibt den Studierenden einerseits die Möglichkeit, den Masterstudiengang einschließlich Masterarbeit und hochschulischer Prüfungen ordnungsgemäß zu beenden. Es wird zudem vermieden, zwei Prüfungssysteme zeitgleich durchlaufen zu müssen. Gleichzeitig ist gewährleistet, dass die psychotherapeutische Prüfung zeitnah im Anschluss an das Studium stattfindet.

Dass die psychotherapeutische Prüfung erst nach Abschluss des Masterstudiums stattfindet, ergibt sich auch daraus, dass für die Zulassung zur Prüfung alle Anforderungen an das Studium erfüllt sein müssen. Dies kann erst der Fall sein, wenn das letzte Studiensemester beendet ist. Da die Universitäten im Rahmen der curricularen Gestaltung der Studiengänge selbst entscheiden, in welchem Semester sie welche Inhalte der hochschulischen Lehre oder berufspraktischen Einsätze abbilden, ist auch aus diesem Grund erst nach Abschluss des gesamten Studiums gewährleistet, dass jede oder jeder Studierende auf einem gleichen Wissens- und Kompetenzstand ist.

Vor diesem Hintergrund ist die psychotherapeutische Prüfung darauf ausgelegt, die Handlungskompetenzen zu überprüfen, über die eine Psychotherapeutin oder ein Psychotherapeut mit Approbation verfügen muss (§ 27). Dabei hat die zu prüfende Person auf das während des Studiums erworbene Fakten- und Handlungswissen zurückzugreifen, so dass dieses inzident mit geprüft wird. Daneben stellt das System der Leistungspunktvergabe sicher, dass die Studierenden, um ihre Ausbildungsfortschritte zu belegen, regelmäßig geprüft werden. Denn ECTS Punkte werden nur dann vergeben, wenn die jeweiligen Module erfolgreich abgeschlossen sind. Dies ist üblicherweise in einer Modulprüfung, die regelmäßig eine schriftliche Prüfung ist, nachzuweisen.

Dennoch verzichtet die psychotherapeutische Prüfung nicht ganz auf einen schriftlichen Teil. Im Rahmen der mündlich-praktischen Fallprüfung nach § 18 Satz 2 Satz 1 wird das zu dem Prüfungsfall erstellte schriftliche Sitzungsprotokoll in die mündlich-praktische Prüfung einbezogen und mit benotet.

Die bundesweite Vergleichbarkeit wird durch die anwendungsorientierte Parcoursprüfung nach § 18 Satz 2 Nummer 2 hergestellt. Die dort verwendeten Aufgaben werden vom IMPP zentral für Deutschland nach gleichen Kriterien und Anforderungen erarbeitet.

Vergleichbare Regelungen wie in der Medizin zeigen sich dann wieder dort, wo vergleichbare Lebenssachverhalte geregelt werden. Dies betrifft insbesondere die Verfahren zur Erteilung der Approbation und der Erlaubnis zur vorübergehenden Berufsausübung. Anders als in der Medizin und Zahnmedizin wird zusätzlich das Verfahren zur Erteilung der Erlaubnis zur partiellen Berufsausübung sowie zur Prüfung der Voraussetzungen zur Dienstleistungserbringung geregelt. Beides ist erforderlich, weil der Beruf der Psychotherapeutin und des Psychotherapeuten anders als die vorgenannten Berufe nicht der automatischen Anerkennung nach der Richtlinie 2005/36/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. September 2005 über die Anerkennung von Berufsqualifikationen (ABl. L 255 vom 30. 9.2005, S. 22) die zuletzt durch den Delegierten Beschluss (EU) 2017/2113 (ABl. L 317 vom 1.12.2017, S. 119) unterliegt, sondern dem sogenannten allgemeinen Anerkennungssystem.

Die Verordnung schafft mit § 56 eine allgemeine Regelung zu Formvorschriften, die insbesondere auch eine elektronische Antragstellung vorsieht.

Ihr Inkrafttreten ist zeitgleich mit dem Gesetz zum 1. September 2020 vorgesehen. Die Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für Psychologische Psychotherapeuten und die Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten treten zu diesem Zeitpunkt außer Kraft.

III. Alternativen

Keine.

IV. Verordnungskompetenz

Die Verordnungskompetenz für das Bundesministerium der Gesundheit folgt aus § 20 des Psychotherapeutengesetzes vom [...] (BGBl. I S. ...).

V. Vereinbarkeit mit dem Recht der Europäischen Union und völkerrechtlichen Verträgen

Die Verordnung ist mit dem Recht der Europäischen Union und mit völkerrechtlichen Verträgen, die die Bundesrepublik Deutschland abgeschlossen hat, vereinbar.

VI. Rechtsfolgen

1. Rechts- und Verwaltungsvereinfachung

Die Verordnung ergänzt das Psychotherapeutengesetz. Es enthält die in § 20 des Psychotherapeutengesetzes enthaltenen Vorgaben zu den Inhalten des Studiums, dem Näheren zur psychotherapeutischen Prüfung, dem Verfahren zur Erteilung der Approbation, der Erlaubnis zur vorübergehenden Berufsausübung, der Erlaubnis zur partiellen Berufsausübung, dem Prüfen der Voraussetzungen für die Dienstleistungserbringung sowie den Verfahren zur Anerkennung von Berufsqualifikationen.

Regelungen zur Rechts- und Verwaltungsvereinfachung, die über das Gesetz hinausgehen würden, sind daher nicht enthalten.

2. Nachhaltigkeitsaspekte

Das Verordnungsvorhaben trägt wie auch das der Verordnung zugrunde liegende Psychotherapeutengesetz zu einer nachhaltigen Entwicklung bei. So fordert Grundregel 1 der Managementregeln der deutschen Nachhaltigkeitsstrategie „Jede Generation muss ihre Aufgaben selbst lösen und darf sie nicht den kommenden Generationen aufbürden. Zugleich muss sie Vorsorge für absehbare zukünftige Belastungen treffen und niemanden zurücklassen“. Des Weiteren verlangt Managementregel (10) „Um den sozialen Zusammenhalt zu stärken, sollen ... notwendige Anpassungen an den demografischen Wandel frühzeitig in Politik, Wirtschaft und Gesellschaft erfolgen“ Beiden Managementregeln wird durch die Regelungen Rechnung getragen. Unter Annahme weiterhin hoher Personenzahlen, die einen Bedarf an psychotherapeutischer Versorgung haben, gilt es frühzeitig, die Weichen hin zu einer zukunftsorientierten modernen Psychotherapeutenausbildung zu stellen, die die Berufsangehörigen in die Lage versetzt, ihrer Aufgabe dauerhaft nachzukommen. Hier ist es wichtig, die Attraktivität eines bereits hochattraktiven Berufs zu erhalten, indem Anliegen der bisherigen Ausbildungsteilnehmerinnen und -teilnehmer insbesondere nach einer besseren finanziellen Absicherung während der Ausbildung durch die Änderung der Ausbildungsstruktur Rechnung getragen wird. Die Verordnung ergänzt insoweit das Gesetz.

3. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Keine.

4. Erfüllungsaufwand

Keiner.

5. Weitere Kosten

Da die Verordnung entsprechend der Ermächtigung in § 20 des Psychotherapeutengesetzes das Nähere über das Studium, das Voraussetzung für die Erteilung der Approbation als Psychotherapeutin oder als Psychotherapeut ist, sowie die Psychotherapeutische Prüfung regelt, entstehen bei ihrer Durchführung die in der Begründung „Allgemeiner Teil“ (BT-Drs. 19/9770) zu dem Gesetz genannten Kosten. Darüber hinaus fallen durch die Verordnung keine Mehrkosten an

6. Weitere Rechtsfolgen

Die Verordnung hat keine Auswirkungen auf die Verbraucherinnen und Verbraucher.

In gleichstellungspolitischer Hinsicht ist die Verordnung neutral.

VII. Befristung; Evaluierung

Eine verordnungsrechtlich geregelte Befristung ist nicht vorgesehen. Künftige Änderungen der Approbationsordnung für Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten sind anlassbezogen vorzunehmen. Dabei ist zu berücksichtigen, dass der Studienbetrieb Konstanz und Verlässlichkeit bezüglich der Vorgaben für die Berufsqualifikation bedarf. Jede Änderung zieht organisatorische und personelle Veränderungen nach sich, die eine gewisse Zeit bedürfen und mit Aufwand verbunden sind. Außerdem lassen sich belastbare Aussagen über die Ausbildungsregelungen erst mittel- bis langfristig treffen, da es fünf Jahre dauert, bis eine Kohorte die Ausbildung durchlaufen hat.

Eine Evaluierung der Psychotherapeutischen Prüfung findet regelmäßig und systematisch durch die Hochschulen sowie das Institut für medizinische und pharmazeutische Prüfungsfragen (IMPP) statt.

Zur Evaluierung ist in § 6 Absatz 4 und in § 11 Absatz 3 der Verordnung vorgesehen, dass die Universität das Erreichen der Ziele sowohl des Studiums sowohl in Bezug auf den Bachelor- wie den Masterstudiengang regelmäßig und systematisch bewerten.

B. Besonderer Teil

Zu Abschnitt 1 (Studium, das nach § 2 Absatz 1 Nummer 1 des Psychotherapeutengesetzes Voraussetzung für die Erteilung einer Approbation als Psychotherapeutin oder als Psychotherapeut ist)

Zu Unterabschnitt 1 (Allgemeine Bestimmungen)

Zu § 1 (Ziele des Studiums)

Die Vorschrift regelt die Ziele des Studiums, das nach § 2 Absatz 1 Nummer 1 des Psychotherapeutengesetzes Voraussetzung für die Erteilung einer Approbation als Psychotherapeutin oder als Psychotherapeut ist. Es ergänzt insoweit § 7 des Psychotherapeutengesetzes.

Absatz 1 verdeutlicht, das Ziel des Studiums die oder der wissenschaftlich und praktisch in der Psychotherapie ausgebildete Absolventin oder Absolvent ist.

Absatz 2 bezieht sich auf § 7 des Psychotherapeutengesetzes und integriert die dort genannten Ausbildungsziele in die Verordnung. Er betont dabei den das gesamte Studium übergreifenden Ansatz einer Qualifizierung für die psychotherapeutische Versorgung von Menschen aller Altersgruppen unter besonderer Berücksichtigung der Belange behinderter Menschen (Absatz 2 Satz 2). In der Vermittlung der einschlägigen Kompetenzen bedeutet das, dass in der hochschulischen Lehre und während der berufspraktischen Einsätze immer wieder auch auf die Besonderheiten bei den verschiedenen Altersgruppen oder behinderter Menschen eingegangen werden muss, um über die Dauer des Studiums hinweg bei den Studierenden das Bewusstsein für die Bedürfnisse der betroffenen Personen zu schärfen.

Absatz 2 Satz 3 sichert das Einfließen wissenschaftlicher Entwicklungen und Erkenntnisse einschließlich digitaler Kompetenzen. Da es sich um Prozesse handelt, die über das gesamte Studium hinweg in angemessenem Umfang und angemessener Art und Weise in der Studiengangsgestaltung zu berücksichtigen sind, entscheiden die Universitäten im Rahmen der curricularen Ausgestaltung der Studiengänge über die Art und Weise der Vermittlung dieser Kompetenzen.

Absatz 3 legt fest, dass das Studium auf wissenschaftlicher Grundlage durchgeführt wird.

Absatz 4 dient der Qualitätssicherung des Studiums.

Zu § 2 (Gliederung und Dauer des Studiums)

Das Studium gliedert sich in zwei Abschnitte, von denen der erste Abschnitt den Bachelorstudiengang und der zweite den Masterstudiengang umfasst. Absatz 4 legt die Regelstudienzeit auf fünf Jahre und drei Monate fest. Zu berücksichtigen ist dabei auch, dass die Psychotherapeutische Prüfung erst im Anschluss an das abgeschlossene Masterstudium stattfindet.

Zu § 3 (Inhalt und Organisation des Studiums)

Die Vorschrift regelt Inhalt und Organisation des Studiums, das auf das Erreichen der in § 7 des Psychotherapeutengesetzes und § 1 dieser Verordnung enthaltenen Ziele ausgerichtet sein muss.

Es ist modular zu organisieren. Für die Studienleistungen sind Leistungspunkte (ECTS Punkte) nach dem Europäischen System zur Übertragung und Akkumulierung von Studienleistungen zu vergeben.

Zu § 4 (Modulhandbuch)

Absatz 1 legt fest, dass die Universitäten in dem Modulhandbuch jeweils die Inhalte der Studiengänge des Bachelorstudiums und des Masterstudiums festzulegen haben. Aus den jeweiligen Ausbildungszielen muss dabei hervorgehen, welche Module in welchem Umfang die Inhalte dieser Verordnung abbilden. Dies ist erforderlich, damit die zuständigen Stellen der Länder im Verfahren der Akkreditierung erkennen können, ob die Vorgaben des Psychotherapeutengesetzes und dieser Verordnung erfüllt werden.

Daneben können die Studiengänge Module enthalten, die keine auf den Beruf der Psychotherapeutin oder des Psychotherapeuten abzielenden Inhalte umfassen. Dies ist insbesondere im Bachelorstudiengang relevant, wenn dieser polyvalent ausgestaltet sein soll.

Zu § 5 (Prüfungsordnung)

Die Vorschrift sieht ergänzend zu dem Modulhandbuch eine Prüfungsordnung vor, in welcher die Universität festlegt, welche Module aus dem Modulhandbuch die Studierenden im Bachelor- und im Masterstudium erfolgreich abzuleisten haben, um die inhaltlichen Anforderungen des Psychotherapeutengesetzes und dieser Verordnung an das Studium zu erfüllen. Sie ergänzt insoweit § 4.

Die Prüfungsordnung wird von der zuständigen Stelle der Länder im Rahmen des Verfahrens der Akkreditierung der Studiengänge daraufhin überprüft, ob die berufsrechtlichen Voraussetzungen erfüllt sind. Das ist der Fall, wenn alle Inhalte dieser Verordnung in dem für den Bachelorstudiengang und dem für den Masterstudiengang vorgegebenen Umfang abgebildet sind.

Absatz 3 legt fest, dass die regelmäßige und erfolgreiche Teilnahme an den entsprechenden Veranstaltungen der hochschulischen Lehre sowie den berufspraktischen Einsätzen zwingend ist.

Nach Absatz 4 können die Studierenden bei der Universität eine Leistungsübersicht beantragen, die in Form der für das Bachelor- und Mastersystem üblichen „transcription of records“ die Leistungen bestätigt, die die Studierenden erbracht haben.

Unterabschnitt 2 (Hochschulische Lehre)

Zu § 6 (Veranstaltungen der hochschulischen Lehre)

Absatz 1 führt die von der Universität anzubietenden Veranstaltungen der hochschulischen Lehre auf. Dies sind Vorlesungen, praktische Übungen und Seminare. Die Möglichkeit, weitere Lehrformen in die hochschulische Lehre einzubeziehen, stellt eine Öffnung für die Zukunft dar.

Die Auswahl der geeigneten Veranstaltungsform ist Aufgabe der Universität im Rahmen ihrer Studiengangsgestaltung.

Absatz 2 und Absatz 3 legen fest, welchen inhaltlichen und zeitlichen Voraussetzungen die Veranstaltungen der hochschulischen Lehre im Bachelorstudiengang und im Masterstudiengang genügen müssen, damit den Studiengängen die Einhaltung der berufsrechtlichen Voraussetzungen bescheinigt werden kann.

Absatz 3 regelt die Evaluierung der Veranstaltungen der hochschulischen Lehre durch die Universitäten.

Zu § 7 (Vorlesungen)

Die Regelung umschreibt den Veranstaltungstyp der Vorlesung.

Zu § 8 (Praktische Übungen)

In Absatz 1 werden die Unterrichtsveranstaltungen aufgeführt, die unter den Oberbegriff „Praktische Übungen“ gefasst werden. Neben Praktika geht es dabei auch um Unterricht mit Simulationspatientinnen und -patienten, aber auch mit echten Patientinnen und Patienten.

In Absatz 2 werden die Praktischen Übungen näher erläutert, und es wird klargestellt, dass in Kleingruppen zu unterrichten ist, soweit der Lehrstoff dies erfordert.

Absatz 3 beschreibt den Lehrstoff der Praktischen Übungen und die strukturierte Herangehensweise bei der Vermittlung der Kompetenzen. Der Patientenschutz ist dabei stets sicherzustellen (Absatz 4).

Absatz 5 legt die Kriterien fest, nach denen die erfolgreiche Teilnahme an der praktischen Übung zu beurteilen ist.

Zu § 9 (Seminare)

In Absatz 1 werden die grundsätzlichen Inhalte der Seminare festgelegt. Eine auf eine praktische Berufsausübung ausgerichtete Qualifikation kann ohne die intensive Vor- und Nachbereitung, Veranschaulichung und Vertiefung des in den praktischen Übungen und Vorlesungen vermittelten Lehrstoffs nicht erreicht werden.

Absatz 2 sieht vor, dass sich die Studierenden die Fähigkeit aneignen müssen, wissenschaftliche Sachverhalte mit ihrem Bezug zur psychotherapeutischen Versorgung in eigenen Vorträgen darzustellen. Die Integration von Studieninhalten kann durch die Erörterung fächerübergreifender Probleme, die sowohl grundlagenwissenschaftliche als auch praktische Aspekte der Versorgung umfassen, in Seminaren in besonderer Weise veranschaulicht und umgesetzt werden.

Absatz 3 regelt die Gruppengröße der Seminare. Damit der Zweck des Seminarunterrichts erreicht wird, wird die Höchstzahl der jeweils an einem Seminar teilnehmenden Studierenden auf 30 festgesetzt.

In Absatz 4 wird geregelt, dass die Universitäten in Verbindung mit Seminaren auch die Abhaltung von Tutorien ermöglichen sollen. Tutorien sind Unterrichtsveranstaltungen, die von Studierenden geleitet werden können, die die Prüfung für den Studienabschnitt, in dem sie unterrichten sollen, bereits erfolgreich abgelegt haben. Die Tutorien sollen den Studierenden die Möglichkeit geben, unter kompetenter Aufsicht den fachspezifischen Lehrstoff – zum Beispiel anhand von Fallbeispielen – zu vertiefen und sich außerdem den anfallenden Fachproblemen zu stellen, diese zu erörtern und so Schwierigkeiten im Umgang mit den Stoffgebieten zu beseitigen.

In Absatz 5 wird definiert, unter welchen Voraussetzungen von einer erfolgreichen Teilnahme an einem Seminar auszugehen ist.

Zu § 10 (Gegenstandsbezogene Studiengruppen)

Gegenstandsbezogene Studiengruppen haben die Aufgabe, den in Vorlesungen, Seminaren und Praktischen Übungen dargestellten Stoff zu besprechen, den Zusammenhang zwischen wissenschaftlichen Grundlagen und anwendungsbezogener Versorgung herzustellen und das eigenständige, problemorientierte Arbeiten zu üben. Dabei sollen die Studierenden effektive Gruppentechniken einsetzen. Sie haben hier die Möglichkeit zur aktiven Aufarbeitung und Darstellung bestimmter Problembereiche. Der Begriff „gegenstandsbezogen“ beinhaltet auch eine modulübergreifende problemorientierte Lehre als Grundlage für die sukzessive Entwicklung lösungsbezogener Handlungskompetenzen.

In Absatz 2 wird geregelt, welche Lehrkräfte die gegenstandsbezogenen Studiengruppen durchführen.

In Absatz 3 wird geregelt, dass die Universität in Verbindung mit gegenstandsbezogenen Studiengruppen auch die Abhaltung von Tutorien ermöglichen soll. Auf die Begründung zu § 9 Absatz 4 wird ergänzend verwiesen.

In Absatz 4 wird definiert, was unter einer erfolgreichen Teilnahme an einer gegenstandsbezogenen Studiengruppe zu verstehen ist.

Unterabschnitt 3 (Berufspraktische Einsätze)

Zu § 11 (Berufspraktische Einsätze im Bachelorstudiengang)

Die Vorschrift regelt den Umfang der im Bachelorstudiengang zu erwerbenden Kompetenzen im Rahmen von berufspraktischen Einsätzen. Vorgesehen sind insgesamt drei Stationen, ein forschungsorientiertes Praktikum, ein Orientierungspraktikum sowie die Berufsqualifizierende Tätigkeit I – Einstieg in die Praxis der Psychotherapie.

Die berufspraktischen Einsätze im Bachelorstudiengang und damit der praktische Anteil im Bachelorstudium umfassen mindestens 19 ECTS Punkte, die einem Arbeitsaufwand von 570 Stunden entsprechen.

Absatz 3 enthält die Vorgabe zur Evaluierung der berufspraktischen Einsätze. Dies umfasst auch die Ergebnisqualität der Einsätze, insbesondere wenn sie nicht studienbegleitend, sondern im Block durchgeführt werden.

Zu § 12 (Das forschungsorientierte Praktikum I – Grundlagen der Forschung)

Die Vorschrift regelt das Nähere zum forschungsorientierten Praktikum I – Grundlagen der Forschung. Es wird festgelegt, welchem Zweck es dienen soll und welche Kompetenzen die Studierenden durch das Praktikum erwerben sollen.

Das Praktikum findet im Umfeld der Universität an den dortigen Forschungseinrichtungen statt und umfasst 6 ECTS Punkte, die einem Arbeitsaufwand von 180 Stunden entsprechen. Die Universitäten entscheiden, ob sie das Praktikum im Block oder studienbegleitend in den Bachelorstudiengang integrieren.

Gegenstand des Praktikums ist die Grundlagen- und Anwendungsforschung der Psychologie.

Zu § 13 (Das Orientierungspraktikum)

Das Orientierungspraktikum ist als Einstieg in die Patientenversorgung gedacht. Die Studierenden sollen insbesondere Einblicke in die berufsethischen Prinzipien sowie die institutionellen, rechtlichen und strukturellen Rahmenbedingungen erhalten, innerhalb derer sie als spätere Heilberufsangehörige tätig sein werden. Sie sollen daneben die verschiedenen Disziplinen in ihrer beruflichen Zusammenarbeit erleben und in Fragen der Patientensicherheit einsteigen.

Um die Zwecke des Praktikums zu erfüllen, findet es in interdisziplinären Einrichtungen der Gesundheitsversorgung statt. Dies können stationäre, teilstationäre oder ambulante Einrichtungen sein. Da ein konkreter Versorgungsbereich, in dem das Orientierungspraktikum stattfindet, nicht vorgegeben ist, können auch Praktikumstätigkeiten angerechnet werden, die vor Beginn des Studiums abgeleistet worden sind. Voraussetzung ist, dass sie die inhaltlichen Anforderungen erfüllen und den vorgegebenen Umfang von 5 ECTS Punkten, die einem Arbeitsaufwand von 150 Stunden entsprechen, umfassen.

Das Orientierungspraktikum kann wie auch das forschungsorientierte Praktikum I studienbegleitend oder im Block durchgeführt werden.

Zu § 14 (Die Berufsqualifizierende Tätigkeit I – Einstieg in die Praxis der Psychotherapie)

Die Berufsqualifizierende Tätigkeit I – Einstieg in die Praxis der Psychotherapie ist Teil der praktischen Qualifizierung der Studierenden. Sie wird deshalb in psychotherapeutischen

Einrichtungen der Patientenversorgung durchgeführt. Neben der Entwicklung von Kompetenzen in der interdisziplinären Zusammenarbeit der verschiedenen Berufsgruppen sollen insbesondere auch kommunikative Fähigkeiten entwickelt, angewendet und eingeübt werden.

Die Berufsqualifizierende Tätigkeit I umfasst 8 ECTS Punkte, die einem Arbeitsaufwand von 240 Stunden entsprechen. Sie findet in Einrichtungen der psychotherapeutischen, psychiatrischen, psychosomatischen oder neurologischen Versorgung statt. Sie kann auch in präventiven oder rehabilitativen Einrichtungen durchgeführt werden, wenn diese einen vergleichbaren Bezug zur Psychotherapie aufweisen.

Die Berufsqualifizierende Tätigkeit I wird studienbegleitend oder im Block durchgeführt und darf frühestens im dritten Studiensemester abgeleistet werden.

Zu § 15 (Berufspraktische Einsätze im Masterstudiengang)

Die Vorschrift regelt den Umfang der im Masterstudiengang zu erwerbenden Kompetenzen im Rahmen von berufspraktischen Einsätzen. Vorgesehen sind insgesamt zwei Stationen, ein forschungsorientiertes Praktikum II – Psychotherapieforschung sowie die Berufsqualifizierende Tätigkeit III – Angewandte Praxis der Psychotherapie.

Auch wenn es sich um einen Teil der praktischen Qualifizierung handelt, wird die berufsqualifizierende Tätigkeit II – Vertiefte Praxis der Psychotherapie der hochschulischen Lehre zugeordnet, weil sie im Umfeld und den Einrichtungen der Universität stattfinden und auf die berufsqualifizierende Tätigkeit III – Angewandte Praxis der Psychotherapie vorbereiten soll.

Die berufspraktischen Einsätze im Masterstudiengang und damit der praktische Anteil im Masterstudium umfassen mindestens 25 ECTS Punkte, die einem Arbeitsaufwand von 750 Stunden entsprechen. Sie werden durch die berufsqualifizierende Tätigkeit II – Vertiefte Praxis der Psychotherapie im Umfang von weiteren 15 ECTS Punkten, die einem Arbeitsaufwand von 450 Stunden entsprechen vorbereitet.

Die Vernetzung von Theorie und Praxis ist dabei ein wichtiges Element einer reflektierten Qualifizierung, in der theoretische Kenntnisse im praktischen Handeln erprobt und die dabei gewonnenen Erkenntnisse theoretisch aufbereitet und überprüft werden können, um sie erneut praktisch einzusetzen. Dies dient der Entwicklung der zur Berufsausübung notwendigen Handlungskompetenzen auf der Basis eines sicheren und reflektierten theoretischen Wissens.

Absatz 3 enthält die Vorgabe zur Evaluierung der berufspraktischen Einsätze. Dies umfasst auch die Ergebnisqualität der Einsätze, insbesondere wenn sie nicht studienbegleitend, sondern im Block durchgeführt werden.

Zu § 16 (Das forschungsorientierte Praktikum II – Psychotherapieforschung)

Die Vorschrift regelt die Anforderungen an das forschungsorientierte Praktikum II - Psychotherapieforschung, das während des Masterstudiengangs abzuleisten ist. Anders als das forschungsorientierte Praktikum I hat es einen inhaltlichen Bezug zur Psychotherapie, indem es den Erwerb vertiefter praktischer Erfahrungen in der Erforschung von psychischen und psychosomatischen Krankheiten und deren psychotherapeutischer Behandlung vorgibt. Aufgabe der Studierenden ist außerdem die Entwicklung von eigenen wissenschaftlichen Kompetenzen, um diese sowohl für den Studienfortschritt wie später für die berufliche Tätigkeit in der Versorgung nutzbar zu machen.

Als Umfang des forschungsorientierten Praktikums II werden 5 ECTS Punkte vorgegeben, die einem Arbeitsaufwand von 150 Stunden entsprechen. Das Praktikum wird in den Forschungseinrichtungen der Universität durchgeführt und steht unter Anleitung.

Zu § 17 (Die Berufsqualifizierende Tätigkeit III – Angewandte Praxis der Psychotherapie)

Die berufsqualifizierende Tätigkeit III – Angewandte Praxis der Psychotherapie dient dem Erwerb der praktischen Handlungskompetenzen, die Voraussetzung für die Ausübung des Berufs der Psychotherapeutin und des Psychotherapeuten sind. Es sind dabei die zuvor im Verlauf des Studiums erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten in konkreten Patientensituationen einzuüben und zu vertiefen, wobei auch ausgewählte Techniken und Methoden zur Anwendung kommen sollen, die die verschiedenen wissenschaftlich anerkannten psychotherapeutischen Verfahren kennzeichnen.

Für die Berufsqualifizierende Tätigkeit III sind 20 ECTS Punkte vorgesehen, die einem Arbeitsaufwand von 600 Stunden entsprechen. Es handelt sich um Präsenzzeiten. Die Berufsqualifizierende Tätigkeit III findet studienbegleitend statt und setzt damit ein wesentliches Ziel der Reform um, indem Theorie und Praxis eng vernetzt werden.

Während der Berufsqualifizierenden Tätigkeit III arbeiten die Studierenden selbst am und mit den Patientinnen und Patienten. Sie übernehmen dabei konkrete Aufgaben von Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten.

Die in Absatz 2 Satz 2 Nummer 1 bis 8 vorgegebenen Inhalte stellen die Breite der Aufgaben dar, die sich Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten im Rahmen einer Tätigkeit in der psychotherapeutischen Versorgung stellen. Umfang und Inhalte haben daher sicherzustellen, dass die entsprechenden Handlungskompetenzen zur Ausübung dieser Tätigkeiten im Studium in ausreichender Form entwickelt werden. Es handelt sich jeweils um die Mindestanforderungen an die Studierenden. Dass die entsprechenden Vorgaben erfüllt sind, ist Voraussetzung für die Zulassung zur psychotherapeutischen Prüfung.

Die Vorgaben setzen zudem das Ziel der Neuregelung um, die eine altersgruppenübergreifende Qualifizierung schafft. Dies macht es erforderlich, dass auch Kinder und Jugendliche während der Berufsqualifizierenden Tätigkeit III von den Studierenden behandelt werden. So erleben sie anschaulich die unterschiedlichen Bedürfnisse, die Patientinnen und Patienten der verschiedenen Altersgruppen haben.

Die Berufsqualifizierende Tätigkeit III wird in den Hochschulambulanzen oder in Einrichtungen der psychotherapeutischen, psychiatrischen, psychosomatischen oder neuropsychologischen Versorgung oder in interdisziplinären Behandlungszentren mit Psychotherapieschwerpunkt durchgeführt.

Abschnitt 2 (Psychotherapeutische Prüfung)

Unterabschnitt 1 (Allgemeine Prüfungsbestimmungen)

Zu § 18 (Art der Prüfung)

Die Vorschrift legt die Art der Psychotherapeutischen Prüfung fest, die aus zwei Teilen besteht. Der erste Teil der Prüfung ist eine mündlich-praktische Fallprüfung im Rahmen eines arbeitsplatzbasierten Assessments. Ihr liegt ein von der oder dem Studierenden erstelltes schriftliches Sitzungsprotokoll zugrunde (Nummer 1).

Darüber hinaus besteht die Prüfung aus einer anwendungsorientierten Parcoursprüfung, die sich auf fünf Kompetenzbereiche erstreckt (Nummer 2).

Zu § 19 (Einrichtung der für das Prüfungswesen zuständigen Stelle)

Entsprechend dem Muster der ärztlichen Ausbildung sieht die Vorschrift vor, dass die Länder eine zuständige Stelle einrichten, vor der die Psychotherapeutische Prüfung abgelegt wird.

Zu § 20 (Zuständige Stelle)

Die Vorschrift legt fest, dass die Psychotherapeutische Prüfung vor der zuständigen Stelle des Landes abzulegen ist, in dem die oder der Studierende zum Zeitpunkt der Antragstellung im Masterstudiengang studiert. Die gleiche Stelle ist auch in den Fällen zuständig, in denen ein Teil der Psychotherapeutischen Prüfung zu wiederholen ist (Absatz 2). Ausnahmen sind gemäß Absatz 3 in Absprache der zuständigen Stellen untereinander möglich.

Zu § 21 (Antrag auf Zulassung)

Die Vorschrift regelt zuständige Stelle, Zeitpunkt und Art und Weise des Antrages auf Zulassung zur Psychotherapeutischen Prüfung. Der Antrag kann frühestens im letzten Studiensemester des Masterstudiengangs gestellt werden (Absatz 2).

Die Möglichkeit der elektronischen Antragstellung wird vorgesehen. Dadurch wird den Landesprüfungsämtern die elektronische Erfassung der Daten der Studierenden erleichtert.

Zu § 22 (Antragsunterlagen)

Die Vorschrift listet die Unterlagen auf, die einem Antrag auf Zulassung zur Psychotherapeutischen Prüfung beizufügen sind.

Anstelle einer Geburtsurkunde oder bei Verheirateten einer Eheurkunde wird ein Identitätsnachweis vorgesehen. Ebenfalls beizufügen sind die aufgrund der Studienstruktur notwendigen Bescheinigungen über die Leistungen, die während des jeweils erfolgreich abzuschließenden Bachelor- und Masterstudiengangs erbracht worden sind. Aus ihnen muss hervorgehen, dass die antragstellende Person die Anforderungen des Psychotherapeutengesetzes und dieser Verordnung erfüllt, indem sie die für die Zulassung zur Psychotherapeutischen Prüfung notwendigen Kompetenzen nachweist. Ebenfalls beizufügen sind die Urkunden, die den Bachelor- und den Mastertitel bescheinigen, weil sie den erfolgreichen Abschluss des jeweiligen Studiengangs belegen.

Da zum Zeitpunkt der Antragstellung in aller Regel das Masterstudium noch nicht vollständig abgeschlossen sein wird, sieht Satz 2 vor, dass ein Teil der Unterlagen innerhalb einer von der zuständigen Stelle festgelegten Frist nachgereicht werden kann. Dies betrifft insbesondere Unterlagen zu Leistungspunkten, die erst im letzten Studiensemester erworben werden, und die Masterarbeit.

Um die Verwaltungsabläufe bei den Landesprüfungsämtern zu erleichtern, ist vorgesehen, dass diese auf einen Datenaustausch mit der Universität zurückgreifen können. Das ersetzt die Vorlage einzelner Bescheinigungen oder einer zusammenfassenden Bescheinigung durch die Studierenden.

Zu § 23 (Versagung der Zulassung)

Absatz 1 führt die einzelnen Gründe auf, aus denen die Zulassung zur Psychotherapeutischen Prüfung zu versagen ist. Er ist inhaltlich angelehnt an die vergleichbare Vorschrift der Ärztlichen Approbationsordnung.

Dabei ist es verfassungsrechtlich nicht gerechtfertigt, die Zulassung zur Psychotherapeutischen Prüfung zu versagen, wenn ein Grund vorliegt, der zur Versagung der Approbation als Psychotherapeutin oder als Psychotherapeut führen würde.

Die in § 2 Absatz 1 Nummer 2 und Nummer 3 des Psychotherapeutengesetzes genannten Versagensgründe dienen dem Schutz des Allgemeinwohls, indem sie verhindern, dass ungeeignete Personen zum psychotherapeutischen Beruf zugelassen werden. Soweit es zum Allgemeinwohl unerlässlich ist, darf die Freiheit der Berufswahl nach Artikel 12 Absatz 1

Grundgesetz (GG) eingeschränkt werden (BVerfGE 63, 266, 285 f.). Zum Schutz der Allgemeinheit vor ungeeigneten Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten sind die Versagungsgründe nach § 2 Absatz 1 Nummer 2 und Nummer 3 des Psychotherapeutengesetzes allerdings ausreichend. Es ist nicht zugleich auch erforderlich, durch die Ablehnung der Zulassung zu einer berufsbezogenen Prüfung den Betroffenen zu verwehren, die berufliche Qualifikation abzuschließen, die nötig ist, um den gewählten Beruf auch zu ergreifen (BVerfG, Kammerbeschluss vom 25. Juli 1996 – 1 BvR 638/96 –, DVBl. 1996, 1367 (1368)). Dies gilt selbst dann, wenn – wie hier – die Zulassung zur Psychotherapeutischen Prüfung unabhängig vom Abschluss des Masterstudiums und des Erwerbs des Mastertitels ist.

In Absatz 2 wird den zuständigen Stellen die Möglichkeit eingeräumt, bei ernsthaften Zweifeln an der Prüfungsfähigkeit die Vorlage eines ärztlichen Attestes – auch durch eine von dieser Stelle benannte Ärztin oder einen benannten Arzt – zu verlangen.

Absatz 3 regelt die Fälle, in denen die Zulassung nicht zu versagen ist.

Zu § 24 (Nachteilsausgleich)

Die Vorschrift entspricht dem bisherigen § 7 Absatz 4 der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für Psychologische Psychotherapeuten und der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten. Sie regelt die Beachtung der besonderen Belange von zu prüfenden Personen mit Behinderung bei der Durchführung der Psychotherapeutischen Prüfung.

Zu § 25 (Prüfungskommission für die Psychotherapeutische Prüfung)

Für die Psychotherapeutische Prüfung wird eine Prüfungskommission errichtet, vor der die Prüfung abgelegt wird (Absatz 1).

Da es sich bei der Psychotherapeutischen Prüfung um eine staatliche Prüfung handelt, wird diese von der zuständigen Stelle auf Vorschlag der Universität bestellt. Die Mitglieder der Prüfungskommission sind Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer oder andere Lehrkräfte, die an der Universität lehren. Mitglieder können auch Personen sein, die nicht dem Lehrkörper der Universität angehören, aber aufgrund ihrer Approbation als Psychotherapeutin oder Psychotherapeut, ihrer Ausbildung nach dem Psychotherapeutengesetz in der bis zum 31. August 2020 geltenden Fassung oder ihrer einschlägigen fachärztlichen Qualifikation als prüfende Personen fachlich geeignet sind. Im ärztlichen Bereich sind dabei insbesondere die fachärztlichen Weiterbildungen im Bereich der Psychiatrie und Psychotherapie, der psychosomatischen Medizin oder der Kinder- und Jugendpsychiatrie und -psychotherapie als einschlägig anzusehen.

Durch ihre Bestellung üben die Mitglieder der Prüfungskommission staatliche Aufgaben aus. Als vorsitzende Person kann die zuständige Stelle darüber hinaus auch eine Vertreterin oder einen Vertreter ihrer Behörde benennen.

Absatz 4 legt fest, dass so viele Personen als Mitglieder der Prüfungskommission zu benennen, wie für die Durchführung der beiden Prüfungsteile benötigt werden.

Zu § 26 (Anwesenheit weiterer Personen)

Die Vorschrift beschränkt die Anwesenheit weiterer Personen bei der Psychotherapeutischen Prüfung auf Vertreterinnen und Vertreter der nach § 20 zuständigen Stelle. Dies erleichtert die Anwesenheit der beim Landesprüfungsamt Mitarbeitenden die Wahrnehmung ihrer Aufgaben. Zudem handelt es sich bei der Psychotherapeutischen Prüfung um eine staatliche Prüfung, bei der zu jeder Zeit gewährleistet sein muss, dass eine Vertreterin oder ein Vertreter der nach § 20 zuständigen Stelle der Prüfung beiwohnt.

Für die Anwesenheit weiterer Personen besteht keine Notwendigkeit. Die Stationen der anwendungsorientierten Parcoursprüfung werden aus einem Pool ausgewählt und sollen mehrfach bei der Psychotherapeutischen Prüfung verwendet werden können. Die Anwesenheit von zu prüfenden Personen wäre dabei nicht zielführend. Die mündlich-praktische Fallprüfung beruht auf einer realen Patientensituation, so dass datenschutzrechtliche Gründe einer Teilnahme weiterer unbeteiligter Personen entgegenstehen.

Zu § 27 (Inhalte der Psychotherapeutischen Prüfung)

Die Vorschrift beschreibt den Inhalt der Psychotherapeutischen Prüfung. Sie ist auf die zur Ausübung des Berufs der Psychotherapeutin oder des Psychotherapeuten erforderlichen Handlungskompetenzen ausgerichtet und dient mithin der Feststellung der Berufsfähigkeit. Inhaltlicher Bestandteil der Psychotherapeutischen Prüfung ist das während des Studiums erworbene Fakten- und Handlungswissen. Die Prüfung ist daher so gestaltet, dass modulübergreifende Kenntnisse und Kompetenzen zusammenfließen müssen, um in der jeweiligen Patientensituation angemessen zu reagieren. Maßstab ist dabei das Handeln der approbierten Psychotherapeutin oder des approbierten Psychotherapeuten in Ausübung dieses Berufs.

Zu § 28 (Bestehen der Psychotherapeutischen Prüfung)

Die Vorschrift legt fest, dass die Psychotherapeutische Prüfung dann bestanden ist, wenn ihre beiden Teile bestanden worden sind.

Zu § 29 (Notenstufen)

Die Vorschrift gibt die Notenstufen für die beiden Teile der Psychotherapeutischen Prüfung vor. Da die Psychotherapeutische Prüfung nur bestanden ist, wenn beide Prüfungsteile bestanden wurden, wird auf eine Regelung der Notenstufen „mangelhaft“ und „ungenügend“ verzichtet. Wird die Leistung der zu prüfenden Person schlechter als „ausreichend“ bewertet, ist die Psychotherapeutische Prüfung nicht bestanden.

Zu § 30 (Ordnungsverstöße, Täuschungsversuche)

Die Regelung betrifft Ordnungsverstöße und Täuschungsversuche. Sie entspricht der bisherigen Regelung in § 15 der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für Psychologische Psychotherapeuten und der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten.

Zu § 31 (Rücktritt von der Prüfung)

Die Vorschrift betrifft den Rücktritt von der Prüfung. Inhaltlich entspricht die Regelung dem bisher geltenden Regelungen in § 13 der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für Psychologische Psychotherapeuten und § 13 der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten.

Zu § 32 (Versäumnis)

Die Vorschrift regelt die Fälle, in denen die zu prüfende Person einen Termin versäumt, nicht einhalten kann oder die Prüfung unterbricht. Als Terminversäumnis ist auch anzusehen, wenn die zu prüfende Person mit einer so erheblichen Verspätung zur Prüfung erscheint, dass eine Teilnahme nicht mehr möglich ist. Ein Fall der Unterbrechung liegt unter anderem vor, wenn die zu prüfende Person sich für längere Zeit von der Prüfung entfernt oder diese von sich aus abbricht. Inhaltlich entspricht die Regelung dem bisher geltenden Recht.

Zu § 33 (Zeugnis)

Die Vorschrift betrifft die Erteilung des Zeugnisses über das Bestehen der psychotherapeutischen Prüfung.

Zu § 34 (Mitteilung bei endgültigem Nichtbestehen der Psychotherapeutischen Prüfung)

Die Vorschrift regelt Mitteilungspflichten bei endgültigem Nichtbestehen der Psychotherapeutischen Prüfung und entspricht dem bisherigen § 12 Absatz 3 Satz 2 der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für Psychologische Psychotherapeuten sowie der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten.

Unterabschnitt 2 (Die mündlich-praktische Fallprüfung im Rahmen eines arbeitsplatzbasierten Assessments)

Zu § 35 (Art der Prüfung)

Absatz 1 bestimmt, dass es sich bei der mündlich-praktischen Fallprüfung um eine mündlich-praktische Prüfung handelt, die im Rahmen eines arbeitsplatzbasierten Assessments durchgeführt wird. Zu betonen ist das Festhalten an einem schriftlichen Anteil. Denn nach Absatz 2 liegt der mündlich-praktischen Fallprüfung ein schriftliches Sitzungsprotokoll zugrunde, das von der zu prüfenden Person während des Masterstudiengangs erstellt worden ist.

Zu § 36 (Prüfungstermin für die mündlich-praktische Fallprüfung)

Die Vorschrift gibt die Prüfungstermine vor. Vorgegeben werden die Monate April und Oktober. Die mündlich-praktische Fallprüfung kann damit zeitnah nach Abschluss des Masterstudiengangs durchgeführt werden.

Zu § 37 (Ladung zu den Prüfungsterminen)

Die Ladung zur mündlich-praktischen Fallprüfung muss der zu prüfenden Person mindestens sieben Kalendertage vor dem Prüfungstermin zugehen. Sie kann elektronisch auf ein E-Mail-Postfach der zu prüfenden Person erfolgen. Eine förmliche Zustellung der Ladung ist dann nicht mehr erforderlich. Dadurch werden die Verwaltungsabläufe für die Landesprüfungsämter erleichtert.

Zu § 38 (Prüfungskommission für die mündlich-praktische Fallprüfung)

Die Regelung betrifft die Prüfungskommission für die mündlich-praktische Fallprüfung. Sie sieht vor, dass aus der nach § 25 eingesetzten Prüfungskommission zwei Personen als prüfende Personen sowie zwei Personen als ihre Stellvertreterinnen und Stellvertreter bestimmt werden. Sie nehmen die mündlich-praktische Fallprüfung ab.

Als prüfende Personen sind dabei solche zu bestimmen, die Psychotherapeutin oder Psychotherapeut mit einer abgeschlossenen Weiterbildung nach § 95c Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch sind. Alternativ muss es sich um Personen mit einer Approbation in der Psychologischen Psychotherapie oder in der Kinder- und Jugendlichenpsychotherapie nach dem Psychotherapeutengesetz in der bis zum 31. August 2020 geltenden Fassung handeln. Dies gewährleistet, dass die prüfenden Personen über eine vertiefte Ausbildung in einem sogenannten Richtlinienverfahren verfügen, wobei sich die Verfahren bei den prüfenden Personen und ihren stellvertretenden Personen unterscheiden müssen.

Absatz 3 betrifft die Beteiligung der vorsitzenden Person an der mündlich-praktischen Fallprüfung und sieht vor, dass diese sich auch selbst an der Prüfung beteiligen kann.

Zu § 39 (Inhalt der mündlich-praktischen Fallprüfung)

Die Vorschrift regelt den Inhalt der mündlich-praktischen Fallprüfung. Wie in der bisherigen Ausbildung in der Psychologischen Psychotherapie und in der Kinder- und Jugendlichenpsychotherapie bildet dabei eine im Rahmen der Berufsqualifizierenden Tätigkeit III von der zu prüfenden Person durchgeführte Patientenbehandlung die Grundlage der Prüfung.

Hierzu reichen die Universitäten zwei von der zu prüfenden Person durchgeführte Patienten-anamnesen bei der nach § 20 zuständigen Stelle als Prüfungsfälle ein. Die Patienten-anamnesen müssen zuvor unter Berücksichtigung von datenschutzrechtlichen Vorgaben aufgezeichnet, von der zu prüfenden Person durchgeführt und von ihr schriftlich protokolliert worden sein. Das schriftliche Protokoll wird ebenfalls in die Prüfung einbezogen und seine Qualität im Rahmen der Prüfung bewertet, so dass es in die Note der mündlich-praktischen Fallprüfung einfließt.

Welche der beiden eingereichten Patienten-anamnesen in der Prüfung konkret ausgewählt wird, entscheidet die nach § 20 zuständige Stelle auf Vorschlag der Prüfungskommission.

Zu § 40 (Durchführung der mündlich-praktischen Fallprüfung)

Die Vorschrift betrifft die Durchführung der mündlich-praktischen Fallprüfung. Diese wird gemäß Absatz 1 als Einzelprüfung durchgeführt und dauert mindestens 40 und höchstens 45 Minuten. Der zeitliche Rahmen entspricht damit dem zeitlichen Rahmen, der in der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für Psychologische Psychotherapeuten sowie in der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten für den mündlichen Teil der staatlichen Prüfung vorgesehen ist.

Während der Prüfung hat die zu prüfende Person fallspezifische Fragen zu der als Prüfungsfall ausgewählten Patienten-anamnese zu beantworten. Das Sitzungsprotokoll ist dabei als schriftlicher Teil sowohl in die Fragestellungen wie die Bewertung der Prüfung einzubeziehen. Neben den fallspezifischen Fragen erstreckt sich die mündlich-praktische Fallprüfung außerdem auf fallübergreifende Fragen, die auch das für die Berufsausübung erforderliche Fakten- und Handlungswissen umfassen dürfen.

Zu § 41 (Bewertung der mündlich-praktischen Fallprüfung)

Die Vorschrift gibt die Notenstufen zur Bewertung der mündlich-praktischen Fallprüfung vor. Da das Bestehen der mündlich-praktischen Fallprüfung von der Note abhängt, die aus den Einzelnoten der prüfenden Personen gebildet wird, sind abweichend von den Regelungen in den §§ 29 und 53 auch die Noten „mangelhaft“ und „ungenügend“ vorzusehen.

Zu § 42 (Bestehen der mündlich-praktischen Fallprüfung)

Die Vorschrift regelt das Bestehen der mündlich-praktischen Fallprüfung. Damit sie bestanden ist, muss sie mindestens mit der Note „ausreichend“ bewertet worden sein.

Zu § 43 (Mitteilung des Ergebnisses der mündlich-praktischen Fallprüfung)

Die Vorschrift gibt vor, dass den zu prüfenden Personen das Ergebnis der mündlich-praktischen Fallprüfung mitzuteilen und auf Wunsch der zu prüfenden Person zu begründen ist.

Zu § 44 (Wiederholung der mündlich-praktischen Fallprüfung)

Die mündlich-praktische Fallprüfung darf zweimal wiederholt werden. Eine weitere Wiederholung ist danach nicht mehr zulässig. Dies gilt auch dann, wenn das Studium, das Voraussetzung für die Erteilung der Approbation ist, vollständig wiederholt wird. Die Regelung entspricht insoweit dem bisher geltenden Recht.

Eine Wiederholung der mündlich-praktischen Fallprüfung finden im Rahmen der regulären Prüfungstermine statt. Die Ladung erfolgt von Amts wegen.

Grundlage der ersten Wiederholungsprüfung ist die Patientenanamnese der zu prüfenden Person, die nicht Gegenstand der regulären Prüfung war. Bei einer erneuten Wiederholung stellt die nach § 20 zuständige Behörde auf Vorschlag der Universität eine anonymisierte Patientenanamnese zur Verfügung, die den Kriterien der regulären Prüfung entspricht.

Wurde die mündlich-praktische Fallprüfung bestanden, darf sie nicht wiederholt werden.

Unterabschnitt 3 (Die anwendungsorientierte Parcoursprüfung)

Zu § 45 (Art der Prüfung)

Die Vorschrift regelt, dass es sich bei der anwendungsorientierten Parcoursprüfung um eine strukturierte klinisch-praktische Prüfung in Form des Prüfungsformates „Objective Structured Clinical Examination“ (OSCE) handelt.

Zu § 46 (Prüfungstermine für die anwendungsorientierte Parcoursprüfung)

Die Vorschrift gibt die Prüfungstermine vor. Vorgegeben werden die Monate April und Oktober. Die anwendungsorientierte Parcoursprüfung kann damit zeitnah nach Abschluss des Masterstudiengangs durchgeführt werden.

Zu § 47 (Ladung zu den Prüfungsterminen)

Die Ladung zur anwendungsorientierten Parcoursprüfung muss der zu prüfenden Person mindestens sieben Kalendertage vor dem Prüfungstermin zugehen. Sie kann elektronisch auf ein E-Mail-Postfach der zu prüfenden Person erfolgen. Eine förmliche Zustellung der Ladung ist dann nicht mehr erforderlich. Dadurch werden die Verwaltungsabläufe für die Landesprüfungsämter erleichtert.

Zu § 48 (Prüfungskommission für die anwendungsorientierte Parcoursprüfung)

Die Vorschrift regelt die Besetzung der Prüfungskommission für die anwendungsorientierte Parcoursprüfung. Es sind für jede Station zwei prüfende Personen und zwei stellvertretende Personen zu benennen, die Mitglied der Prüfungskommission nach § 25 sind.

Absatz 2 legt fest, dass die prüfenden Personen für die Durchführung und Bewertung einer anwendungsorientierten Parcoursprüfung zu schulen sind. Die Schulung der prüfenden Personen ist erforderlich, um so genannte Prüfereffekte, das heißt Beobachtungsfehler während der Prüfung zu vermeiden. Die Schulung der prüfenden Personen erfolgt anhand von Vorgaben zur Prüferqualifizierung, die das Institut für Medizinische und Pharmazeutische Prüfungsfragen (IMPP), das auch die Aufgaben für die anwendungsorientierte Parcoursprüfung erstellt, entwickelt.

Der der Prüfungskommission vorsitzenden Person kommen die in Absatz 3 vorgesehenen organisatorischen Aufgaben zu. Sie kann zudem selbst prüfen.

Zu § 49 (Inhalt der anwendungsorientierten Parcoursprüfung)

Die Vorschrift legt den Inhalt der anwendungsorientierten Parcoursprüfung fest. Sie erstreckt sich auf fünf Stationen. Die Zahl der Stationen ist zwar geringer als bei vergleichbaren OSCE Prüfungen. Dies wird jedoch durch die Dauer der einzelnen Station, die mit 30 Minuten festgelegt ist, ausgeglichen. Anders als in der Medizin ist bei der Psychotherapie zu berücksichtigen, dass allein das Patientengespräch in der jeweiligen Station einen deutlich längeren Zeitraum in Anspruch nimmt.

Die anwendungsorientierte Parcoursprüfung wird gemäß Absatz 2 mit Hilfe von Schauspiel-patientinnen und -patienten durchgeführt, die zuvor für die Prüfung geschult worden sind.

Absatz 3 legt die Kompetenzbereiche fest, in denen die Prüfung erfolgt. Ihre Auswahl beruht auf der hohen Bedeutung genau dieser Kompetenzbereiche für die Aspekte der Patientensicherheit und Versorgungsqualität.

Der Kompetenzbereich „Patientensicherheit“ beinhaltet die Risikoeinschätzung. Dazu gehören Aspekte wie die Einschätzung einer Suizidgefährdung oder sonstigen Selbstgefährdung, aber auch die Einschätzung von anderen Risikofaktoren für eine ungünstigen weiteren Verlauf, die je nachdem eine sofortige Intervention zur Folge haben muss oder sich auf den Behandlungsplan auswirkt, der zu ändern wäre.

Die therapeutische Beziehung hat im psychotherapeutischen Kontext für den Behandlungserfolg zentrale Bedeutung; Störungen in der therapeutischen Beziehung sagen Therapieabbrüche und mangelnden Therapiefortschritt vorher, so dass es zur Grundkompetenz von Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten zählt, Probleme in der therapeutischen Beziehungsgestaltung zu erkennen und intervenieren zu können.

Eine korrekte Diagnostik der psychotherapeutischen Störung mit Krankheitswert entscheidet die Frage des Behandlungsbedarfs. Sie hat zugleich Auswirkungen auf die Auswahl des Behandlungssettings und die Einschätzung des Behandlungserfolgs.

Der Kompetenzbereich Patienteninformation und Patientenaufklärung stärkt die Position der mündigen Patientin und des mündigen Patienten. Zu zeigen ist die Fähigkeit, durch eine angemessene Patienteninformation zu selbstbestimmten Patientenentscheidungen beizutragen, wie dies insbesondere das Patientenrechtegesetz vorsieht.

In Leitlinien werden üblicherweise die Behandlungsempfehlungen zu einem Krankheitsbild mit der besten wissenschaftlichen Fundierung zusammengefasst. Dementsprechend sind die Leitlinienorientierten Behandlungsempfehlungen Grundlage für die konkrete Behandlungsempfehlung. Hier müssen die zu prüfenden Personen zeigen, dass sie in der Lage sind, Patientinnen und Patienten angemessen und diagnosebezogen über empfohlene Behandlungsmöglichkeiten einschließlich solcher Behandlungsmöglichkeiten zu informieren, die außerhalb des eigenen Spezialisierungsbereichs liegen. Es geht mithin nicht nur darum, die für eine mögliche Störung am besten geeignete psychotherapeutische Behandlungsform zu erkennen, sondern auch darum zu erkennen, in welchen Fällen eine psychotherapeutische Behandlung nicht angezeigt ist oder weitere Behandlungsmaßnahmen durch Dritte erforderlich sind.

Zu § 50 (Durchführung der anwendungsorientierten Parcoursprüfung)

Die Vorschrift regelt die Durchführung der anwendungsorientierten Parcoursprüfung.

Das Institut für Medizinische und Pharmazeutische Prüfungsfragen (IMPP) entwickelt nach Absatz 1 Satz 1 einen Pool an für die in § 49 Absatz 3 festgelegten Kompetenzbereiche und orientiert sich dabei an den in Absatz 1 Satz 2 genannten Vorgaben. Um auch altersgruppenübergreifende Fragestellungen zu integrieren, sind diese in geeigneter Form bei der Aufgabenstellung zu berücksichtigen. So können Aspekte von Kindern über Aufgaben einbezogen werden, die die Eltern als bedeutsame Beziehungspersonen betreffen. Es kann aber auch überlegt werden, mit Jugendlichen als Schauspielpatientinnen und –patienten zu arbeiten.

Bestandteil dieser Vorgaben ist der strukturierte Bewertungsbogen mit einer Musterlösung und den Kriterien, anhand derer die prüfenden Personen die Leistungen der zu prüfenden Personen in den verschiedenen Stationen zu beurteilen haben. Der Bewertungsbogen enthält auch die Angabe der Bestehensgrenze in Form einer in zu Prozent zu erreichenden Punktzahl. Durch eine Bewertung der Prüfungsleistungen anhand der strukturierten Bewertungsbögen wird eine Objektivierung der Prüfung erreicht, auch wenn es sich dabei nicht um eine schriftliche Prüfungsform handelt.

Die Aufgaben für die einzelnen Stationen einschließlich von Ersatzaufgaben werden für den jeweiligen Prüfungsdurchgang von der der Prüfungskommission vorsitzenden Person in Absprache mit der nach § 20 zuständigen Stelle, dem Landesprüfungsamt, ausgewählt. Aus ihnen wird ein Parcours gebildet, den pro Prüfungsdurchgang fünf Personen gleichzeitig durchlaufen.

Zur Sicherstellung eines ordnungsgemäßen Prüfungsablaufs nimmt die dem Prüfungsausschuss vorsitzende Person vor Beginn der Prüfung eine nochmalige Überprüfung der Stationen vor. Hierbei können Stationen eliminiert werden, die einen offensichtlichen inhaltlichen oder formalen Mangel aufweisen, deren Schwierigkeitsgrad zu hoch ist oder die keine zuverlässige Leistungsdifferenzierung ermöglichen. Es ist dann die Ersatzaufgabe für die Prüfung vorzusehen.

Die Einzelheiten des Ablaufs der anwendungsorientierten Parcoursprüfung ergeben sich aus Absatz 6. Eine Videoaufzeichnung kann nach Absatz 7 zu Schulungszwecken, insbesondere für die Schulung der prüfenden Personen und der Simulationspatientinnen und Simulationspatienten erfolgen.

Zu § 51 (Bewertung der anwendungsorientierten Parcoursprüfung)

Die Vorschrift regelt die Bewertung der anwendungsorientierten Parcoursprüfung, die durch die strukturierten Bewertungsbögen nach § 50 Absatz 2 vorgegeben ist.

Zu § 52 (Bestehen der anwendungsorientierten Parcoursprüfung)

Die Vorschrift regelt das Bestehen der anwendungsorientierten Parcoursprüfung. Es setzt voraus, dass jede Station bestanden sein muss. Der Ausgleich einer schlechten Bewertung in einer Station durch eine gute Bewertung in einer anderen Station ist im Rahmen der Bestehensregelung nicht vorgesehen.

Da es sich bei der anwendungsorientierten Parcoursprüfung um einen wesentlichen Teil einer Berufszulassungsprüfung handelt, ist dies verhältnismäßig und angemessen. Denn der Patientenschutz kann nur dann ausreichend gewährleistet werden, wenn sichergestellt ist, dass nur die zu prüfenden Personen auch approbiert werden, die in allen vorgesehenen Kompetenzbereichen mindestens ausreichende Leistungen erbracht haben.

Zu § 53 (Note für die anwendungsorientierte Parcoursprüfung)

Die Vorschrift legt die Noten für die anwendungsorientierte Parcoursprüfung fest. Sie ergeben sich in Abhängigkeit von der Bestehensgrenze und der darüber hinaus erreichten Punktzahl.

Zu § 54 (Mitteilung des Ergebnisses der anwendungsorientierten Parcoursprüfung)

Die Vorschrift gibt vor, dass den zu prüfenden Personen das Ergebnis der anwendungsorientierten Parcoursprüfung mitzuteilen ist und regelt die Einzelheiten der Ergebnismitteilung.

Zu § 55 (Wiederholung der anwendungsorientierten Parcoursprüfung)

Die Vorschrift legt fest, dass die anwendungsorientierte Parcoursprüfung zweimal wiederholt werden darf. Weitere Wiederholungen sind auch nach einem erneuten Studium nicht zulässig. Die Wiederholungsprüfungen sollen im Rahmen der regulären Prüfungstermine stattfinden. Für die Wiederholung der anwendungsorientierten Parcoursprüfung gelten die gleichen Anforderungen wie für die regulären Prüfungen.

Abschnitt 3 (Allgemeine Formvorschriften)

Zu § 56 (Vorlage von Unterlagen, Bescheinigungen oder sonstigen Nachweisen)

Die Vorschrift dient der Vereinfachung des Verwaltungsverfahrens, indem sie regelt, dass Unterlagen, Bescheinigungen oder sonstige Nachweise, die den zuständigen Behörden nach dieser Verordnung vorzulegen sind, zwar grundsätzlich im Original oder in beglaubigter Kopie vorgelegt werden können. Es besteht jedoch auch die Möglichkeit einer elektronischen Übermittlung an die zuständigen Stellen (Absatz 1).

Lediglich dann, wenn die zuständige Behörde begründete Zweifel an der Authentizität der elektronisch eingereichten Unterlagen, Bescheinigungen oder sonstigen Nachweise hat, ist sie berechtigt, die Übermittlung beglaubigter Kopien einzufordern (Absatz 2).

Zu Abschnitt 4 (Die Approbation)

Unterabschnitt 1 (Allgemeine Bestimmungen)

Zu § 57 (Antrag auf Approbation)

Die Approbation wird auf Antrag erteilt. Der Antrag ist an die nach § 22 Absatz 1 oder Absatz 2 zuständige Behörde zu richten.

Zu § 58 (Antragsunterlagen bei Erteilung der Approbation aufgrund einer innerhalb des Geltungsbereichs dieser Verordnung erworbenen Berufsqualifikation)

Die Vorschrift regelt, welche Unterlagen einem Antrag auf Approbation in den Fällen beizufügen sind, in denen die Approbation aufgrund einer innerhalb Deutschlands erworbenen Berufsqualifikation beantragt wird. Da die Psychotherapeutische Prüfung, anders als bei einem Staatsexamensstudiengang die staatliche Prüfung, das Masterstudium nicht abschließt, ist dem Antrag auch die Urkunde über den Hochschulgrad des Masters beizufügen. Sie belegt, dass die antragstellende Person das Studium, das Voraussetzung für die Erteilung der Approbation ist, erfolgreich abgeschlossen hat.

Auf die Vorlage der Bachelorurkunde kann verzichtet werden, da zum Masterstudiengang nur zugelassen werden darf, wer zuvor ein den Anforderungen des Psychotherapeutengesetzes und dieser Verordnung entsprechendes Bachelorstudium erfolgreich beendet hat.

Zu § 59 (Antragsunterlagen bei Erteilung der Approbation aufgrund einer außerhalb des Geltungsbereichs dieser Verordnung erworbenen Berufsqualifikation)

Die Vorschrift bestimmt, welche Unterlagen einem Antrag auf Approbation in den Fällen beizufügen sind, in denen die Approbation aufgrund einer außerhalb von Deutschland erworbenen Berufsqualifikation beantragt wird.

Zu § 60 (Bestätigung des Antragseingangs)

Die Vorschrift betrifft die Bestätigung des Antragseingangs durch die zuständige Behörde, die innerhalb einer Frist von einem Monat zu erfolgen hat (Absatz 1 Satz 1). Soweit Unterlagen, Bescheinigungen oder sonstige Nachweise fehlen, hat die zuständige Behörde der antragstellenden Person dies zusammen mit der Bestätigung des Antragseingangs mitzuteilen (Absatz 1 Satz 2).

Verfügt die antragstellende Person über eine Berufsqualifikation, die sie außerhalb des Geltungsbereichs dieser Verordnung erworben hat, teilt die zuständige Behörde ihr außerdem mit, ob sie zur Prüfung der Gleichwertigkeit der Berufsqualifikation die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen einschaltet (Absatz 2).

Zu § 61 (Entscheidung über den Antrag)

Die Vorschrift enthält die Fristen, innerhalb der die zuständige Behörde über einen Antrag auf Approbation zu entscheiden hat. Als Beruf, der nach dem allgemeinen Anerkennungssystem der Richtlinie 2005/36/EG anerkannt wird, beträgt die Frist vier Monate. In Fällen des § 81a des Aufenthaltsgesetzes soll die Entscheidung innerhalb von zwei Monaten erfolgen.

Absatz 2 regelt die Fälle, in denen die Frist gehemmt ist.

Zu § 62 (Bescheid über die Feststellung wesentlicher Unterschiede)

Die Vorschrift regelt den Inhalt des Bescheides nach § 13 Absatz 1 Satz 3 des Psychotherapeutengesetzes. Er entspricht im Wesentlichen der bisherigen Regelung in § 20b Absatz 2 der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für Psychologische Psychotherapeuten und der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten.

Zu § 63 (Approbationsurkunde)

Die Vorschrift betrifft die Ausstellung der Approbationsurkunde und entspricht den bisherigen Regelungen in § 21 der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für Psychologische Psychotherapeuten und der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten.

Unterabschnitt 2 (Anpassungslehrgang nach § 12 Absatz 3 Satz 1 des Psychotherapeutengesetzes)

Zu § 64 (Art des Anpassungslehrgangs)

Die Vorschrift regelt die Art des Anpassungslehrgangs, der in einer praktischen Tätigkeit in einer stationären Einrichtung der psychotherapeutischen, psychiatrischen, psychosomatischen oder neurologischen Versorgung durchgeführt wird. Der Anpassungslehrgang dient dem Ausgleich der wesentlichen Unterschiede, die bei einem Vergleich der Berufsqualifikation der antragstellenden Person mit der im Psychotherapeutengesetz und dieser Verordnung geregelten Berufsqualifikation festgestellt wurden. Dies gelingt am besten durch eine Tätigkeit in den Routinen der stationären Versorgung.

Zu § 65 (Inhalt des Anpassungslehrgangs)

Absatz 1 und 2 regeln Ziel und Zweck des Anpassungslehrgangs.

Über seine Dauer sowie die Inhalte entscheidet die nach § 22 Absatz 2 des Psychotherapeutengesetzes zuständige Behörde. Sie entscheidet dabei insbesondere auch, in welchem Bereich der stationären Versorgung der Anpassungslehrgang durchgeführt wird. Maßstab für die Entscheidung sind die festgestellten wesentlichen Unterschiede.

Zu § 66 (Durchführung des Anpassungslehrgangs)

Die Vorschrift regelt die Durchführung des Anpassungslehrgangs und legt insbesondere fest, dass er unter Aufsicht und Weisung durch eine Psychotherapeutin oder einen Psychotherapeuten steht. Der aufsichtsführenden Person wird nach Abschluss des Anpassungslehrgangs auch die Aufgabe übertragen, zu entscheiden, ob das Lehrgangsziel erreicht wurde, also die festgestellten wesentlichen Unterschiede ausgeglichen werden konnten oder nicht.

Wird das Erreichen des Lehrgangsziels nicht festgestellt, ist eine einmalige Verlängerung des Lehrgangs möglich. Soweit das Lehrgangsziel dabei erneut nicht erreicht wird, ist der Antrag auf Erteilung der Approbation abzulehnen. Ein erneutes Anerkennungsverfahren

kann dann erst durchgeführt werden, wenn die antragstellende Person einen neuen Lebenssachverhalt darlegen kann.

Über die Ableistung des Anpassungslehrgangs wird eine Bescheinigung nach dem Muster der Anlage 6 erstellt.

Unterabschnitt 3 (Eignungsprüfung nach § 12 Absatz 3 Satz 1 des Psychotherapeutengesetzes)

Zu § 67 (Art der Prüfung)

Die Vorschrift legt fest, dass die Eignungsprüfung in Form einer mündlich-praktischen Fallprüfung im Rahmen eines arbeitsplatzbasierten Assessments durchgeführt wird. Sie entspricht damit strukturell dem ersten Teil der Psychotherapeutischen Prüfung, allerdings ohne das dort vorgesehene schriftliche Sitzungsprotokoll.

Zu § 68 (Prüfungstermine)

Die Vorschrift legt fest, dass eine Eignungsprüfung mindestens zweimal jährlich anzubieten ist. Für ihre Durchführung können die regulären Termine der Psychotherapeutischen Prüfung genutzt werden. Dies stellt zugleich sicher, dass die Eignungsprüfung innerhalb von sechs Monaten nach Zugang des Bescheids über die Notwendigkeit einer Eignungsprüfung durchgeführt werden kann.

Zu § 69 (Ladung zu den Prüfungsterminen)

Die Ladung zur Eignungsprüfung muss der antragstellenden Person mindestens fünf Kalendertage vor dem Prüfungstermin zugehen. Da es sich um eine Prüfung im Rahmen eines Anerkennungsverfahrens handelt, wird eine förmliche Zustellung der Ladung vorgesehen.

Zu § 70 (Inhalt und Dauer der Eignungsprüfung)

Die Vorschrift regelt, dass die Eignungsprüfung aus einer mündlich-praktischen Fallprüfung besteht, die anhand einer anonymisierten Falldarstellung durchgeführt wird.

Zu § 71 (Prüfungskommission)

Die Vorschrift regelt die Zusammensetzung der Prüfungskommission für die Eignungsprüfung. Sie orientiert sich an den Kriterien, die für die Zusammensetzung der Prüfungskommission bei der Psychotherapeutischen Prüfung gelten.

Zu § 72 (Durchführung der Eignungsprüfung)

Die Eignungsprüfung ist der mündlich-praktischen Fallprüfung nachgestaltet. Sie erfolgt auf der Grundlage einer anonymisierten Falldarstellung.

Zu § 73 (Anwesenheit weiterer Personen)

Die Anwesenheit weiterer Personen bei der Eignungsprüfung ist möglich. Sie wird auf allerdings auf die Vertreterinnen und Vertreter der nach § 22 Absatz 2 des Psychotherapeutengesetzes zuständigen Behörde beschränkt.

Zu § 74 (Bestehen)

Das Bestehen der Eignungsprüfung setzt voraus, dass die Prüfungskommission die Leistung der antragstellenden Person als bestanden wertet. Dies ist der Fall, wenn die Prü-

fungsleistung der antragstellenden Person trotz ihrer Mängel den Anforderungen noch genügt, also „ausreichend“ ist (Absatz 1). Die Regelung entspricht insoweit dem bisher geltenden Recht.

Das Ergebnis der Eignungsprüfung wird der antragstellenden Person gemäß Absatz 2 mitgeteilt.

Zu § 75 (Ordnungsverstöße und Täuschungsversuche)

Die Regelung betrifft Ordnungsverstöße und Täuschungsversuche. Sie orientiert sich inhaltlich an der gleichlautenden Vorschrift, die auch für die Psychotherapeutische Prüfung gilt.

Zu § 76 (Rücktritt von der Prüfung)

Die Vorschrift regelt den Rücktritt von der Eignungsprüfung. Sie orientiert sich inhaltlich an der gleichlautenden Regelung, die auch für die Psychotherapeutische Prüfung gilt.

Zu § 77 (Versäumnis)

Die Vorschrift regelt die Fälle, in denen die zu prüfende Person einen Termin versäumt, nicht einhalten kann oder die Prüfung unterbricht. Sie entspricht der gleichlautenden Vorschrift für die Psychotherapeutische Prüfung.

Zu § 78 (Wiederholung)

Die Regelung sieht die Möglichkeit einer zweimaligen Wiederholung der Eignungsprüfung vor. Dies entspricht dem geltenden Recht nach § 20 Absatz 3 Satz 10 der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für Psychologische Psychotherapeuten und der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten.

Unterabschnitt 4 (Kenntnisprüfung nach § 11 Absatz 4 Satz 2 des Psychotherapeutengesetzes)

Zu § 79 (Art der Prüfung)

Die Vorschrift legt fest, dass die Kenntnisprüfung in einem Teil der Psychotherapeutischen Prüfung besteht und bestimmt als solchen die anwendungsorientierte Parcoursprüfung. Dies ist angemessen, da sich die fünf Kompetenzbereiche auf alle Bereiche der psychotherapeutischen Tätigkeit erstrecken, so dass anhand der anwendungsorientierten Parcoursprüfung festgestellt werden kann, ob die antragstellende Person über eine gleichwertige Berufsqualifikation verfügt.

Zu § 80 (Prüfungstermine)

Die Vorschrift legt fest, dass eine Kenntnisprüfung mindestens zweimal jährlich anzubieten ist. Für ihre Durchführung können die regulären Termine der Psychotherapeutischen Prüfung genutzt werden. Dies stellt zugleich sicher, dass die Kenntnisprüfung innerhalb von sechs Monaten nach Zugang des Bescheids über die Notwendigkeit einer Kenntnisprüfung durchgeführt werden kann.

Zu § 81 (Ladung zu den Prüfungsterminen)

Die Ladung zur Kenntnisprüfung muss der antragstellenden Person mindestens fünf Kalendertage vor dem Prüfungstermin zugehen. Da es sich um eine Prüfung im Rahmen eines Anerkennungsverfahrens handelt, wird eine förmliche Zustellung der Ladung vorgesehen.

Zu § 82 (Prüfungskommission)

Die Regelung betrifft die Zusammensetzung der Prüfungskommission für die Kenntnisprüfung. Sie orientiert sich an der Zusammensetzung der Prüfungskommission für die anwendungsorientierte Parcoursprüfung als Teil der Psychotherapeutischen Prüfung. Dies unterstützt das Ziel, die Kenntnisprüfung im Rahmen regulärer Prüfungstermine durchzuführen.

Zu § 83 (Durchführung der Kenntnisprüfung)

Die Vorschrift verweist für die Durchführung der Kenntnisprüfung auf die Regelungen zur anwendungsorientierten Parcoursprüfung im Rahmen der Psychotherapeutischen Prüfung.

Das Ergebnis der Kenntnisprüfung wird in einer Niederschrift gemäß Anlage 8 festgehalten.

Zu § 84 (Anwesenheit weiterer Personen)

Die Anwesenheit weiterer Personen bei der Kenntnisprüfung ist möglich. Sie wird auf allerdings auf die Vertreterinnen und Vertreter der nach § 22 Absatz 2 des Psychotherapeutengesetzes zuständigen Behörde beschränkt.

Zu § 85 (Bestehen)

Abweichend vom Bestehen der anwendungsorientierten Parcoursprüfung im Rahmen der Psychotherapeutischen Prüfung setzt das Bestehen der Kenntnisprüfung voraus, dass die Prüfungskommission in einer Gesamtschau der Kompetenzbereiche zu dem Ergebnis gelangt, dass die Gesamtleistung der antragstellenden Person als bestanden gewertet werden kann. Dies ist der Fall, wenn die Prüfungsleistung der antragstellenden Person trotz eventueller Mängel den Anforderungen noch genügt, also „ausreichend“ ist (Absatz 1)

Bei der Regelung war zu berücksichtigen, dass es sich bei der Kenntnisprüfung nicht um eine Prüfung handelt, mit der erstmalig die Berufsfähigkeit festgestellt wird, sondern mit der eine der deutschen Berufsqualifikation gleichwertige Berufsqualifikation nachgewiesen werden soll.

Das Ergebnis der Kenntnisprüfung wird der antragstellenden Person gemäß Absatz 2 mitgeteilt.

Zu § 86 (Ordnungsverstöße, Täuschungsversuche)

Die Regelung betrifft Ordnungsverstöße und Täuschungsversuche. Sie orientiert sich inhaltlich an der gleichlautenden Vorschrift, die auch für die Psychotherapeutische Prüfung gilt.

Zu § 87 (Rücktritt von der Prüfung)

Die Vorschrift regelt den Rücktritt von der Kenntnisprüfung. Sie orientiert sich inhaltlich an der gleichlautenden Regelung, die auch für die Psychotherapeutische Prüfung gilt.

Zu § 88 (Versäumnis)

Die Vorschrift regelt die Fälle, in denen die zu prüfende Person einen Termin versäumt, nicht einhalten kann oder die Prüfung unterbricht. Sie entspricht der gleichlautenden Vorschrift für die Psychotherapeutische Prüfung.

Zu § 89 (Wiederholung)

Die Regelung sieht die Möglichkeit einer zweimaligen Wiederholung der Kenntnisprüfung vor. Dies entspricht dem geltenden Recht nach § 20a Absatz 5 der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für Psychologische Psychotherapeuten und der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten.

Abschnitt 5 (Die Erlaubnis zur vorübergehenden Berufsausübung)

Zu § 90 (Antrag auf erstmalige Erteilung der Erlaubnis)

Die vorübergehende Berufsausübung nach § 3 des Psychotherapeutengesetzes wird auf Antrag erlaubt. Die Vorschrift regelt, dass der Antrag an die nach § 22 Absatz 2 des Psychotherapeutengesetzes zuständige Behörde zu richten ist.

Zu § 91 (Antragsunterlagen)

Die Vorschrift regelt, welche Unterlagen bei einem Antrag auf Erteilung einer Erlaubnis zur vorübergehenden Berufsausübung vorzulegen sind.

Zu § 92 (Bestätigung des Antragseingangs)

Die Vorschrift regelt die Art und Weise, in der die zuständige Behörde der antragstellenden Person den Eingang des Antrags auf Erteilung einer Erlaubnis zur vorübergehenden Berufsausübung zu bestätigen hat. Insbesondere hat sie die antragstellende Person darüber zu informieren, ob die Beteiligung der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen erforderlich ist.

Zu § 93 (Entscheidung über den Antrag)

Die Vorschrift betrifft die Erlaubnis zur vorübergehenden Berufsausübung nach § 3 des Psychotherapeutengesetzes. Die Entscheidung über den Antrag ist von der zuständigen Behörde binnen vier Monaten nach Antragstellung zu treffen (Absatz 1 Satz 1). Die Frist entspricht der Frist, die auch für die Erteilung der Approbation in den Fällen gilt, in denen die antragstellende Person ihre Berufsqualifikation außerhalb Deutschlands erworben hat. Satz 2 und 3 regeln die Fälle, in denen die Frist gehemmt ist, weil Unterlagen nicht vorliegen.

Absatz 2 enthält die Vorgaben, nach denen die zuständige Behörde ihre Entscheidung über die Erteilung der Erlaubnis zur vorübergehenden Berufsausübung zu treffen hat. Sie kann dabei insbesondere auch die Erkenntnisse aus einem möglichen Approbationsverfahren nutzen.

Nach Absatz 3 ist die Erlaubnis zur vorübergehenden Berufsausübung mit den Einschränkungen und Nebenbestimmungen zu erteilen, die erforderlich sind, um eine Gefährdung der öffentlichen Gesundheit auszuschließen. Auch wenn die Erteilung der Erlaubnis eine gebundene Entscheidung ist, hindert dies die zuständige Behörde nicht, den Umfang der Berufsausübung im Rahmen der Erlaubnis zu beschränken.

Absatz 4 regelt die Fälle, in denen die Erlaubnis zur vorübergehenden Berufsausübung zu versagen ist.

Soweit erforderlich kann die Erlaubnis zur vorübergehenden Berufsausübung auch für einen kürzeren Zeitraum als zwei Jahre erteilt werden (Absatz 5). Absatz 6 regelt Sonderfälle der räumlichen Geltung der Erlaubnis zur vorübergehenden Berufsausübung.

Die Erlaubnis wird nach dem Muster der Anlage 9 erteilt (Absatz 7).

Zu § 94 (Verlängerung der Erlaubnis)

Die Vorschrift regelt die Verlängerung der Erlaubnis zur vorübergehenden Berufsausübung einschließlich der Unterlagen, die dazu bei der zuständigen Behörde vorzulegen sind.

Abschnitt 6 (Die Erlaubnis zur partiellen Berufsausübung)

Zu § 95 (Antrag auf Erteilung der Erlaubnis)

Die partielle Berufsausübung nach § 4 des Psychotherapeutengesetzes wird auf Antrag erlaubt. Die Vorschrift regelt, dass der Antrag an die nach § 22 Absatz 2 des Psychotherapeutengesetzes zuständige Behörde zu richten ist.

Zu § 96 (Antragsunterlagen)

Die Vorschrift regelt, welche Unterlagen bei einem Antrag auf Erteilung einer Erlaubnis zur partiellen Berufsausübung vorzulegen sind.

Zu § 97 (Bestätigung des Antragseingangs)

Die Vorschrift regelt die Art und Weise, in der die zuständige Behörde der antragstellenden Person den Eingang des Antrags auf Erteilung einer Erlaubnis zur partiellen Berufsausübung zu bestätigen hat. Insbesondere hat sie die antragstellende Person darüber zu informieren, ob die Beteiligung der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen erforderlich ist.

Zu § 98 (Entscheidung über den Antrag)

Die Vorschrift betrifft die Erlaubnis zur partiellen Berufsausübung nach § 4 des Psychotherapeutengesetzes. Sie folgt dem Muster der Vorschrift zur Erteilung der Erlaubnis zur vorübergehenden Berufsausübung, wird aber im Gegensatz zu dieser unbefristet erteilt.

Für die Erlaubnis ist das Muster der Anlage 10 vorgesehen.

Zu Abschnitt 7 (Das Verfahren bei der Erbringung von Dienstleistungen durch Inhaberinnen und Inhaber von Berufsqualifikationsnachweisen aus anderen Mitgliedstaaten, anderen Vertragsstaaten oder gleichgestellten Staaten)

Zu § 99 (Unterrichtung durch die zuständige Behörde)

Wird eine beabsichtigte Dienstleistungserbringung erstmalig gemeldet, so hat die zuständige Behörde der dienstleistungserbringenden Person innerhalb eines Monats nach Eingang der Meldung mitzuteilen, ob sie die Erbringung der Dienstleistung erlaubt oder ob eine Eignungsprüfung abzulegen ist.

Zu § 100 (Verfahren bei Verzögerung der Prüfung)

Die Vorschrift enthält die Fristen, die sich bei einer verzögerten Prüfung der Dienstleistungserbringung ergeben. Insbesondere hat die zuständige Behörde auch in besonderen Ausnahmefällen eine zeitnahe Entscheidung darüber zu treffen, ob die Dienstleistungserbringung erlaubt ist.

Zu § 101 (Verfahren bei Ausbleiben einer Reaktion der zuständigen Behörde)

Im Rahmen der Entscheidung darüber, ob eine Dienstleistung bei erstmaliger Meldung erbracht werden darf oder ob die zuständige Behörde die dienstleistungserbringende Person einer Eignungsprüfung unterziehen will, muss im Regelfall innerhalb eines Monats nach der Meldung der Dienstleistungserbringung getroffen werden. Dementsprechend darf die Dienstleistung erbracht werden, wenn die zuständige Behörde nicht binnen eines Monats nach der Meldung auf diese reagiert hat.

Zu Abschnitt 8 (Schlussvorschriften)

Zu § 102 (Übergangsvorschriften)

Die Vorschrift regelt, dass Ausbildungen, die gemäß § 27 Absatz 1, 2 oder Absatz 3 des Psychotherapeutengesetzes begonnen wurden, nach den bisherigen Regelungen der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für Psychologische Psychotherapeuten oder der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten abzuschließen sind.

Zu § 103 (Inkrafttreten, Außerkrafttreten)

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten der Approbationsordnung für Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten zum 1. September 2020. Diese tritt damit zeitgleich mit dem Psychotherapeutengesetz in Kraft.

Gleichzeitig treten die Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für Psychologische Psychotherapeuten und die Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten außer Kraft.

Zu Anlage 1

In Anlage 1 sind die Kompetenzen aufgeführt, die während des Bachelorstudiengangs durch hochschulische Lehre zu erwerben sind. Der Erwerb der Kompetenzen in dem dafür vorgesehenen Umfang ist zugleich Voraussetzung dafür, festzustellen, dass gemäß § 9 Absatz 4 Satz 2 des Psychotherapeutengesetzes die berufsrechtlichen Voraussetzungen eingehalten sind.

Für die hochschulische Lehre im Bachelorstudium werden insgesamt 82 ECTS Punkte, die einem Arbeitsaufwand von 2460 Stunden entsprechen, veranschlagt. Unter Berücksichtigung der 19 ECTS Punkte, die für Berufspraktische Einsätze im Bachelorstudiengang vorzusehen sind und die einem Arbeitsaufwand von 570 Stunden entsprechen, verbleiben den Universitäten im Bachelorstudiengang damit noch 79 ECTS Punkte, die einem Arbeitsaufwand von 2370 Stunden entsprechen, über deren inhaltliche Gestaltung sie frei entscheiden können. Diese Punkte können damit je nach Wahl der Universitäten für einen polyvalenten Bachelorstudiengang oder für die weitere Vertiefung der bereits vorgesehenen Kompetenzen genutzt werden.

Inhaltlicher Gegenstand im Bachelorstudiengang sind zum einen Grundlagenfächer der Psychotherapie wie Psychologie, Pädagogik, Medizin, Pharmakologie, aber auch einem wissenschaftlichen Studium entsprechend die wissenschaftliche Methodenlehre. Darüber hinaus zielt bereits das Bachelorstudium auf die Vermittlung von Kompetenzen im Bereich der Psychotherapie ab. Es erstreckt sich deshalb auch auf Kompetenzen im Bereich der Störungslehre, psychologischen Diagnostik als Grundlage der späteren heilkundlichen Diagnostik, die allgemeine Verfahrenslehre der Psychotherapie, präventive und rehabilitative Konzepte oder die Berufsethik und das Berufsrecht.

Bei der Umsetzung der Vorgaben zur hochschulischen Lehre in die Curricula haben die Universitäten darauf zu achten, dass die altersgruppenübergreifenden Aspekte angemessen abgebildet werden. Geeignete Bereiche sind dafür sowohl die Grundlagenfächer Psychologie und Pädagogik. Aber auch der Bereich der Störungslehre eignet sich in besonderer Form dafür, das Augenmerk auf die unterschiedlichen Altersgruppen zu richten.

In gleicher Weise gilt das über den gesamten Studienverlauf für die Belange behinderter Menschen.

Bei der Ausgestaltung der Curricula haben die Universitäten weiterhin darauf zu achten, dass sie die wissenschaftlich geprüften und anerkannten psychotherapeutischen Verfahren und Methoden lehren. Hierbei kommt es noch nicht darauf an, die Studierenden zur Anwendung der einzelnen Verfahren zu befähigen. Vielmehr ist es gerade im Bachelorstudiengang wichtig, dass die Studierenden alle Verfahren und Methoden einschließlich ihrer

Entwicklung kennenlernen, Kenntnisse über ihre Wirkmechanismen sowie die Methodik erwerben und erfahren, für welche Störungen die Verfahren und Methoden in besonderer Weise geeignet sind.

Zu Anlage 2

Anlage 2 enthält die Kompetenzen, die während des Masterstudiengangs durch hochschulische Lehre zu erwerben sind. Sie ist in vergleichbarer Weise wie Anlage 1 aufgebaut. Auch hier ist der Erwerb der Kompetenzen in dem dafür vorgesehenen Umfang zugleich Voraussetzung dafür, festzustellen, dass gemäß § 9 Absatz 4 Satz 2 des Psychotherapeutengesetzes die berufsrechtlichen Voraussetzungen eingehalten sind.

Für die hochschulische Lehre im Masterstudium werden insgesamt 54 ECTS Punkte, die einem Arbeitsaufwand von 1620 Stunden entsprechen, veranschlagt. Hinzukommen 25 ECTS Punkte, die einem Arbeitsaufwand von 750 Stunden entsprechen, für berufspraktische Einsätze. Damit verbleibt den Universitäten auch im Masterstudiengang ein Spielraum von 79 ECTS Punkten, die einem Arbeitsaufwand von 1230 Stunden entsprechen, für das Setzen zusätzlicher Schwerpunkte oder eine Vertiefung in bereits vorgesehenen Kompetenzbereichen.

Als wissenschaftlicher Studiengang gehört zu einem Masterstudium der Erwerb ausreichender wissenschaftlicher Kompetenzen. Hierzu dienen die Bereiche der wissenschaftliche Vertiefung und der Vertiefung von Forschungsmethoden.

Darüber hinaus sind im Masterstudiengang die psychotherapeutischen Wissensgrundlagen zu erwerben und zu vertiefen und die praktischen Kompetenzen im Bereich der Psychotherapie zu entwickeln, die für das Erreichen des Studienziels unabdingbar sind.

Dementsprechend erstrecken sich die Inhalte des Masterstudiengangs auf den Bereich der Speziellen Störungs- und Verfahrenslehre der Psychotherapie, die angewandte Psychotherapie und die vertiefte Psychologische Diagnostik und Begutachtung. Hierbei gilt noch mehr als im Bachelorstudiengang, dass die curriculare Ausgestaltung des Studiums durch die Universitäten die Vorstellungen des Gesetz- und Verordnungsgebers in Bezug auf eine altersgruppenübergreifende und verfahrensbreite Qualifizierung berücksichtigt und angemessen umsetzt. Dies bezieht wiederum auch die Belange von Menschen mit Behinderungen ein.

Mit dem Bereich der Dokumentation, Evaluation und Organisation werden weiterhin Elemente der Qualitätssicherung im Masterstudiengang aufgegriffen.

Bestandteil des Masterstudiengangs sind schließlich die Berufsqualifizierende Tätigkeit II – Vertiefte Praxis der Psychotherapie und die Selbstreflexion. Auch wenn beide Kompetenzbereiche einen hohen Praxisbezug aufweisen, werden sie dennoch der hochschulischen Lehre zugerechnet, weil sie im universitären Lern- und Lehrumfeld stattfinden und die zu erwerbenden Kompetenzen am besten in anwendungsorientierten Lehr- und Lernformen wie praktischen Übungen oder Seminaren vermittelt werden. Insbesondere die Berufsqualifizierende Tätigkeit II – Vertiefte Praxis der Psychotherapie dient dabei der Vorbereitung der Berufsqualifizierenden Tätigkeit III – Angewandte Praxis der Psychotherapie, die im praktischen Einsatz an und mit der Patientin oder dem Patienten erfolgt.

Um den verfahrensübergreifenden Ansatz des Studiums sicherzustellen, ist ganz besonders im Masterstudiengang darauf zu achten, dass den Studierenden die unterschiedlichen psychotherapeutischen Verfahren und Methoden bis zum Ende des Studiums hin in ihren Grundzügen bekannt sind, sie die grundlegenden Methoden oder Techniken dieser Verfahren kennen und ausgewählte Methoden oder Techniken auch anwenden können.

Die Selbstreflexion schließlich bereitet die Studierenden auf die spätere Selbsterfahrung vor, die Gegenstand der Weiterbildung sein wird, indem sie erste Erfahrungen mit einem reflektierten therapeutischen Verhalten vermittelt.

Zu Anlage 3 (Niederschrift über die mündlich-praktische Fallprüfung nach § 40 der Approbationsordnung für Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten)

Anlage 3 enthält das Muster, nach dem die Niederschrift über die mündlich-praktische Fallprüfung anzufertigen ist. Daraus geht auch hervor, ob dieser Teil der Psychotherapeutischen Prüfung bestanden wurde und welche Note die zu prüfende Person erhalten hat.

Zu Anlage 4 (Zeugnis über die Psychotherapeutische Prüfung)

Anlage 4 enthält das Muster für das Zeugnis über die Psychotherapeutische Prüfung.

Zu Anlage 5 (Approbationsurkunde)

Anlage 5 enthält das Muster für die Approbationsurkunde, das sich an dem Muster des bisher geltenden Rechts orientiert.

Zu Anlage 6 (Bescheinigung über die Teilnahme am Anpassungslehrgang nach § 12 Absatz 3 Satz 1 des Psychotherapeutengesetzes)

Anlage 6 enthält das Muster, nach dem die Ableistung des Anpassungslehrgangs zu bescheinigen ist.

Zu Anlage 7 (Niederschrift über die Eignungsprüfung nach § 12 Absatz 3 Satz 1 des Psychotherapeutengesetzes)

Anlage 7 enthält das Muster, nach dem die Niederschrift über die Eignungsprüfung anzufertigen ist. Daraus geht auch hervor, ob die Eignungsprüfung bestanden wurde oder nicht.

Zu Anlage 8 (Niederschrift über die Kenntnisprüfung nach § 11 Absatz 4 Satz 2 des Psychotherapeutengesetzes)

Anlage 8 enthält das Muster, nach dem die Niederschrift über die Kenntnisprüfung anzufertigen ist. Daraus geht auch hervor, ob die Kenntnisprüfung bestanden wurde oder nicht.

Zu Anlage 9 (Erlaubnis zur vorübergehenden Berufsausübung nach § 3 des Psychotherapeutengesetzes)

Anlage 9 enthält das Muster für die Erlaubnis zur vorübergehenden Berufsausübung nach § 3 des Psychotherapeutengesetzes.

Zu Anlage 10 (Erlaubnis zur partiellen Berufsausübung nach § 4 des Psychotherapeutengesetzes)

Anlage 10 enthält das Muster für die Erlaubnis zur partiellen Berufsausübung nach § 4 des Psychotherapeutengesetzes.